



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 18.10.2024	Beschlussvorlage	2024/106
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten - Regionale Vereinbarung für den Landkreis Lüneburg
(8. Fortschreibung Stand Januar 2024)

Produkt/e:

365-000 Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö		Jugendhilfeausschuss
Ö	05.11.2024	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

- 8. Fortschreibung „Regionale Vereinbarung“ zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten Dezember 2023
- 8. Fortschreibung „Regionale Vereinbarung“ zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten, Entwurf Stand September 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der 8. Fortschreibung der „Regionalen Vereinbarung“ zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, mit den Trägern der Kindertagesstätten und Krippen im Landkreis Lüneburg Planungsgespräche über die Möglichkeiten zur Umsetzung der „Regionalen Vereinbarung“ zu führen.

Beschlussvorschlag vom 16.10.2024:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aktualisierung der 8. Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis.

Sachlage vom 19.06.2024:

Im § 16 DVO zum NKiTaG ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung geregelt, in der mindestens ein Kind mit Behinderung mit heilpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert wird. Demzufolge wird die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppen treffen.

Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen zur heilpädagogischen Förderung und zur Fortbildung der pädagogischen Kräfte eine Vereinbarung zu treffen. Diese sogenannte „Regionale Vereinbarung“ ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Aktualisierung hat den aktuellen pädagogischen und rechtlichen Stand zu berücksichtigen. Ferner ist eine Evaluation der „Regionalen Vereinbarung“ mittels eines Soll-Ist-Vergleichs zur vorherigen Fortschreibung notwendig.

Aktuell hat im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche die „Gemeinsame Kommission u18“ in der Sitzung am 06.07.2023 die Regelleistungsvereinbarung für die soziale Teilhabe im Leistungsbereich Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden sowie die entsprechend angepassten Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (RVu18), beschlossen. Die Regelungen dieser Leistungsvereinbarung sind in der vorliegenden „Regionalen Vereinbarung“ erläutert und in die entsprechenden Passagen eingearbeitet worden.

Weiterhin hat der Landkreis Lüneburg den Zugang zu Eingliederungsleistungen nach dem SGB VIII und SGB IX vereinheitlicht, um die entsprechenden Hilfen für Eltern von Kindern mit Behinderung aus einer Hand zu gewähren. Hierzu wurden im Januar 2023 Fachkräfte aus beiden Rechtsgebieten in einer Organisationseinheit zusammengefasst und innerhalb des Fachdienstes „Jugendhilfe und Sport“ das Fachgebiet „Teilhabe“ etabliert. In dem neuen Fachgebiet werden Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Behinderung geprüft und beschieden. Auch diese neuen Regelungen und Abläufe werden in der aktuellen Fassung der „Regionalen Vereinbarung“ aufgeführt und erläutert.

Die vorliegende 8. Fortschreibung erfüllt daher die o.g. gesetzlichen Vorgaben sowie die Erfassung der neuen Entwicklungen im Hinblick auf die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Landkreis Lüneburg. Durch den Gesetzgeber und den Landkreis Lüneburg vorgenommene gesetzliche und strukturelle Änderungen wurden eingearbeitet und eine erste Bewertung für die angestrebte inklusive Ausrichtung der Kindertagesstätten, Krippen und Horte im Landkreis Lüneburg vorgenommen.

Der in den letzten Fortschreibungen eingeschlagene Weg der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird mit der vorliegenden Vereinbarung konsequent weitergeführt. Neben einer Bestandsaufnahme und dem Blick auf das Erreichte werden die inhaltlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen aktuell formuliert und dokumentiert.

Die vorliegende 8. Fortschreibung wurde in einer übergreifenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Leitungskräften, heilpädagogischen Fachkräften und Trägervertretern erarbeitet.

Frau Mirbach, Fachberatung für Kindertagesstätten im Fachdienst „Jugendhilfe und Sport“, steht im Rahmen der Ausschusssitzung für Fragen und ergänzende Informationen im Zusammenhang mit der 8. Fortschreibung zur Verfügung und erläutert die „Regionale Vereinbarung“ anhand einer Präsentation.

Sachlage vom 16.10.2024:

Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII für den Betrieb einer Kindertagesstätte, in der mindestens ein Kind mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert wird, wird nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppen treffen.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.06.2024 hat der Ausschuss die aktuelle Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung für den Landkreis Lüneburg bereits zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zum 01.08.2024 hat sich die Notwendigkeit der Aktualisierung von Teilen dieser Fortschreibung aus folgenden Gründen ergeben:

- 1) In der Praxis war bisher unklar, unter welchen Voraussetzungen integrative Gruppen weiter betrieben werden dürfen, wenn die heilpädagogische Fachkraft kurzfristig und/oder vorübergehend ausfällt und eine Vertretung durch eine andere heilpädagogische Fachkraft nicht sichergestellt werden kann. Der Landkreis Lüneburg hat angesichts dieser Rechtsunsicherheit einen Leitfaden für diese Fälle entwickelt und den Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
Am 22.07.2024 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover eine landesinterne Dienstanweisung als Grundlage für eine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis in Kraft gesetzt und angekündigt, dass bestehende Regionale Vereinbarungen eine Vertretungskonzeption vorweisen müssen.
- 2) Zum 01.08.2024 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover ein Informationsblatt mit neuen rechtlichen Hinweisen für Träger von integrativen Gruppen veröffentlicht.
- 3) Das Niedersächsische Kultusministerium hat einen Leitfaden für die kommunale Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung veröffentlicht, in dem das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern formuliert wird, ob sie einen Platz in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer integrativen Kindergartengruppe geltend machen.
- 4) Die Stelle der Verfahrenslotsin gemäß § 10b Absatz 1 SGB VIII ist im Landkreis Lüneburg seit dem 01.06.2024 besetzt und im Fachgebiet Teilhabe organisatorisch eingebunden. Die Verfahrenslotsin soll bei der Verwirklichung von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

Sowohl die landesinterne Dienstanweisung als auch das Informationsblatt und der Leitfaden betreffen insbesondere die Teile der Regionalen Vereinbarung, die von Trägern und Einrichtungen laufend als Handlungsleitfaden und Informationsquelle genutzt werden. Hier sind insbesondere die Bereiche der Regionalen Vereinbarung zu nennen, die die rechtlichen Aspekte erläutern und die Hilfestellungen für die praktische Umsetzung der Integration vor Ort bieten. Die Formulierung einer Vertretungskonzeption bietet den Trägern Orientierung und Rechtssicherheit.

Eine Aktualisierung der betreffenden Bereiche ist daher zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll und geboten, um die Träger und Einrichtungen auf den neuesten Stand der gültigen Rechtslage zu halten und das Handeln vor Ort auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Da nur Teilbereiche betroffen sind, ist eine komplette Überarbeitung bzw. neue Fortschreibung der aktuellen Vereinbarung nicht notwendig. In diesem Zuge wurden über die o.g. Bereiche hinaus lediglich die Kennzahlen (Anzahl der integrativen Gruppen, belegte und freie Integrationsplätze, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte) aktualisiert und auf den aktuellen Stand (September 2024) gebracht.

Die AG Regionale Vereinbarung, die sich aus Bereichsleitung, Heilpädagogischen Fachkräften und KiTA-Leitungen zusammensetzt, trifft sich zur Endabstimmung am 22.10.2024. Die Änderungen sind in der eingestellten Anlage farbig markiert. Es ist davon auszugehen, dass dem aktualisierten Entwurf zugestimmt wird.

Frau Mirbach, Fachberatung für Kindertagesstätten im Fachdienst Jugendhilfe und Sport, steht im Rahmen der Ausschusssitzung für Fragen und ergänzende Informationen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der 8. Fortschreibung zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



LANDKREIS LÜNEBURG

Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten

Regionale Vereinbarung für den Landkreis Lüneburg

8. Fortschreibung

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Stand: Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlage des Regionalen Konzeptes	4
3. Ziele des Regionalen Konzeptes	4
4. Wege zur Inklusion	6
4.1 Grundlagen – was bedeutet inklusive Pädagogik?	6
4.2 Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen	7
4.2.1 Wohnortnahe Betreuung	7
4.2.2 Therapeutische Versorgung	8
4.2.3 Inklusion im Sozialraum	9
4.2.4 Übergang Kindergarten-Grundschule	9
4.2.5 Mobile Frühförderung und Beratung	11
4.2.6 Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte	12
4.2.7 Umgang mit Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten	13
4.2.8 Fachberatung	14
4.2.9 Fachgebiet Teilhabe	14
5. Durchgeführte Maßnahmen im Landkreis Lüneburg	15
6. Aktuelle Situation im Landkreis Lüneburg	17
6.1 Übersicht Integrationsgruppen, Einzelintegration, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte	17
6.2 Entwicklung	18
6.3 Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg	18
6.4 Gebühren/Elternbeiträge	19
7. Weg zu einer Integrationsgruppe	
7.1 Einrichtung einer Integrativen Krippengruppe	19
7.2 Einrichtung einer Integrativen Kindergartengruppe	20
7.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz	21
8. Rechtliche Rahmenbedingungen für Integrationsgruppe	22
8.1 Betreuung in der Krippengruppe	22
8.2 Betreuung in der Kindergartengruppe	23
8.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen	24
8.4 Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe in Kindertagesstätten	25
9. Das Niedersächsische Recht der Tageseinrichtungen für Kinder und die Auswirkungen auf die Inklusion in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg	
9.1 Einzelintegration	26
9.2 Rechtsanspruch auf einen Integrationsplatz	27
10. Hemmnisse	29
10.1 Bedarfsplanung und Gruppengröße	29
10.2 Strukturqualität	29
11. Ausblick	30
Anhang:	
12. Empfehlungen zum Umgang - Kinder mit herausforderndem Verhalten	32
13. Rechtliche Grundlagen	34

1. Einleitung

Die letzte Fortschreibung des Regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Landkreis Lüneburg wurde im Januar 2022 fertig gestellt und durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises zustimmend zu Kenntnis genommen. Damit wurde auch festgelegt, dass sich die Arbeitsgruppe „Regionales Konzept“ regelmäßig trifft, um das Konzept zu aktualisieren, fortzuschreiben und die notwendige Netzwerkarbeit weiter zu entwickeln.

Was hat sich verändert?

- Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche hat die „Gemeinsame Kommission u18“ in der Sitzung am 6.7.2023 die Regelleistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe im Leistungsbereich Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden sowie die entsprechend angepassten Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (RVu18), beschlossen. Die Regelungen dieser Leistungsvereinbarung sind in dem vorliegenden Regionalen Konzept erläutert und in die entsprechenden Passagen eingearbeitet worden.
- Verschiedene Reha-Träger und Zugangsvoraussetzungen machen es Eltern häufig schwer, geeigneten Unterstützungsmaßnahmen für ihr von einer geistigen, körperlich oder seelischen Behinderung betroffenen Kind zu finden. Der Gesetzgeber hat auf diesen Zustand reagiert und im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, wie auch im SGB VIII den Anspruch auf Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlicher vorangetrieben. Der Landkreis Lüneburg hat dies zum Anlass genommen, den Zugang zu Eingliederungsleistungen aus dem SGB VIII und SGB IX zu vereinheitlichen und die Hilfen aus einer Hand zu gewähren. Hierzu wurden im Januar 2023 Fachkräfte aus beiden Rechtsgebieten in einer Organisationseinheit zusammengefasst und innerhalb des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport das Fachgebiet Teilhabe etabliert. In dem neuen Fachgebiet werden Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Behinderung geprüft und darüber entschieden.
- Die schon in den letzten beiden Fortschreibungen aufgenommene Problematik der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten und den daraus resultierenden Folgen wurde schon in den letzten Fortschreibungen aufgegriffen und thematisiert. Das durch den Landkreis Lüneburg konzipierte und auf den Weg gebrachte Angebot der heilpädagogischen Beratung hat sich etabliert und wird mittlerweile auf gleichbleibendem Niveau von den Einrichtungen des Landkreises und der Hansestadt nachgefragt. Die Problematik der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten ist in den Einrichtungen auch mit diesem Angebot nach wie vor präsent und drängend. Gleichzeitig bleiben die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen schwierig und die subjektive Belastung der Fachkräfte hoch. Seitens des Landkreises wurden daher die Rahmenbedingungen für die heilpädagogische Beratung angepasst und ein Verfahrensablauf für den Umgang mit Kindern mit herausforderndem Verhalten in der Krippe oder Kita entworfen. Dieser wurde in unterschiedlichen Gremien und Fachkreisen vorgestellt und den Kitas und Trägern zur Verfügung gestellt. Eine regelmäßige Überprüfung und ggfs. Anpassung ist vorgesehen. Zudem hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises im September 2023 die Finanzierung der heilpädagogischen Beratung bis einschließlich 2028 beschlossen und das Angebot somit für diesen Zeitraum verstetigt.

Weitere grundlegende Fragestellungen der vorliegenden Fortschreibung sind:

- 1) Wie stellt sich die aktuelle Situation der Integrationsgruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen in den Einrichtungen des Landkreises dar? Wie hat sich die Anzahl der Integrationsplätze und der heilpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Lüneburg entwickelt?
- 2) Welche in der 7. Fortschreibung dargestellten Überlegungen und Maßnahmen haben sich bewährt und konnten umgesetzt werden? Wo lagen und liegen Schwierigkeiten und Hemmnisse? Welche Bedingungen müssen (weiter) verbessert werden?

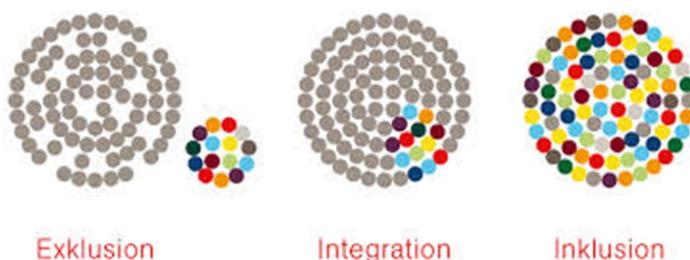
2. Gesetzliche Grundlage des Regionalen Konzeptes

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 1 NKiTaG festgelegt, dass die Kindertagesstätten (...) einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen und dass dieser auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder (...) abzielt. Kindern soll weiter die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft ermöglicht werden.

Gemäß § 16 DVO zum NKiTaG wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppen treffen. Aus dieser Vereinbarung muss sich auch ergeben, wie die Anforderungen nach Satz 1 des § 16 erfüllt werden sollen, wonach die heilpädagogische Förderung in den integrativen Gruppen und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt sein muss.

Die vorliegende 7. Fortschreibung soll diese gesetzliche Vorgabe erfüllen und darüber hinaus die Grundlage für die inklusive Ausrichtung und Entwicklung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Lüneburg darstellen. Das vorliegende „Regionale Konzept“ wurde in einer träger- und einrichtungsübergreifenden Arbeitsgruppe entwickelt und in unterschiedlichen Gremien erörtert und abgestimmt. Hierbei waren Trägervertreter*innen, Leitungen und Mitarbeiter*innen von Kindertageseinrichtungen aus der Stadt und dem Landkreis Lüneburg sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Landkreises und des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover eingebunden.

3. Ziele des Regionalen Konzeptes



Quelle: „Aktion Mensch“

„Wir verstehen Inklusion als gesamtgesellschaftlichen Reformprozess. Ziel ist dabei, gemeinsam eine Gesellschaft zu gestalten, in der selbstverständlich alle Menschen ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe/ -gabe an der Gesellschaft und an qualitativ hochwertiger Bildung wahrnehmen können – unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Merkmalen wie Geschlecht, soziale Zugehörigkeit, ökonomische Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion und sexuelle Identität.“

Der Alltag in den Kindertagesstätten des Landkreises Lüneburg ist geprägt von individueller, sozialer und kultureller Vielfalt. Die betrifft sowohl die Kinder, die in all ihrer Mannigfaltigkeit und mit ihren Unterschiedlichkeiten zusammen betreut und gefördert werden, als auch die Familien der Kinder mit ihren unterschiedlichen (Lebens-) Formen. Schließlich umfasst diese Vielfalt auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und ihre Träger.

Unser Anspruch

Die Grundlage bildet das gesetzlich festgeschriebene Ziel der Chancengleichheit für jedes Kind und sein Recht auf Bildung und gleichberechtigte Teilhabe in einem inklusiven Bildungssystem.

Im Landkreis Lüneburg gilt darauf aufbauend der formulierte Anspruch, in der gesamten Region einheitlich optimale strukturelle, rechtliche und qualitative Rahmenbedingungen für die gemeinsame Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung zu schaffen. Wir möchten Inklusion als gelebte pädagogische Form in den Kindertagesstätten und Krippen des Landkreises Lüneburg auf den Weg bringen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten etablieren.

Die vorliegende Fortschreibung schließt sich dabei einem erweiterten Verständnis von Inklusion an, wie er beispielsweise im „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ beschrieben wird. Demnach werden alle sozialen, geschlechterbezogenen, kulturellen und individuellen Unterschiede betrachtet – wobei starre und/oder etikettierende Zuschreibungen so weit wie möglich zu vermeiden sind (siehe: „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Gemeinsam leben, spielen und lernen“ – Hrsg: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 5. Auflage 2017).

Allen Kindern soll eine uneingeschränkte Teilhabe am Bildungssystem der Kindertageseinrichtungen durch den Besuch einer ortsnahen, bedürfnisgerechten und barrierefreien Kindertageseinrichtung möglich werden. Kein Kind wird vom Bildungssystem Kita ausgeschlossen und so unterstützt und gefördert, wie es seinen individuellen Bedürfnissen entspricht.

Unser Weg: Informieren, ermutigen, diskutieren

Nach wie vor liegt der Fokus von Inklusion in Kindertagesstätten aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in erster Linie darauf, Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung im Sinne der Sozialgesetzgebung in Kindertageseinrichtungen integrativ zu betreuen und zu fördern. Die Diagnostik einer Behinderung und die damit verbundene Feststellung zur Auswirkung der Behinderung auf die Teilhabe bleibt auch nach der Neufassung des NKiTaG notwendig. Dies ist die Voraussetzung, damit ein Kind Leistungen der Eingliederungshilfe und damit eine verbesserte Förderung bzw. die Einrichtung zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erhält.

Auf der Grundlage dieser Realität möchte das vorliegende Konzept weiterhin ermutigen, informieren und Hilfestellung leisten. Es sollen Zuständigkeiten und Ansprechpartner benannt und Wege aufgezeigt werden, wie unterschiedliche Hilfen und wohnortnahe Betreuung in Anspruch genommen werden können.

Der Auftrag, inklusive Bildungsansätze auf den Weg zu bringen und Inklusion in der Praxis umzusetzen, bleibt davon unberührt. Wir sehen die Kindertageseinrichtungen auch weiterhin vor der Aufgabe, inklusive Leitlinien, Werte und eine inklusive Praxis gemeinsam mit allen Akteuren und Netzwerkpartnern (weiter) zu entwickeln und umzusetzen.

Das Regionale Konzept möchte den hierzu notwendigen Entwicklungsprozess begleiten und zukünftige Entwicklungsschritte anregen, ohne die Schwierigkeiten und Probleme in der praktischen Umsetzung außer Acht zu lassen. Vielmehr sollen diese benannt und mit den verantwortlichen Partnern und Gremien diskutiert werden. So möchten wir den Ansatz einer inklusiven Pädagogik voranbringen, in der alle Kinder ohne die Notwendigkeit der Etikettierung von Anfang an gemeinsam lernen. Wir nehmen die Einzigartigkeit und Unterschiedlichkeit jedes Kindes als Bereicherung und Chance wahr.

4. Wege zur Inklusion

4.1 Grundlagen - was bedeutet inklusive Pädagogik?

- Die **inklusive Pädagogik** beschreibt einen Ansatz, der im Wesentlichen auf der Wertschätzung der Vielfalt beruht.
- In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam. Homogene und damit separierende Lerngruppen werden nicht gebildet.
- Von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Einrichtungen der Weiterbildung wird niemand aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen.
- Vielmehr ist es die Aufgabe des Bildungssystems, durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern.
- Nicht das Individuum muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

Autorin: Andrea Schöb, Juli 2013

In einer inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtung sind alle Kinder und ihre Familien willkommen. Sie werden mit all ihren individuellen Eigenheiten, Talenten, Bedürfnissen, Stärken und Schwächen wertgeschätzt. Auswirkungen der Verschiedenheit werden thematisiert, reflektiert und in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen.

Die Vielfalt in einer Kindertagesstätte spiegelt sich im Facettenreichtum der Kinder, deren Familien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wider. Diese Vielfalt stellt nicht nur eine Bereicherung im Leben des Einzelnen dar, sondern kann auch als Reichtum der Einrichtung betrachtet werden. Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kinder wird als normal und wertvoll für das gemeinsame Miteinander angesehen.

Jedes Kind wird mit seinen Besonderheiten wahrgenommen und anerkannt. Jedem Kind werden die gleichen Chancen eröffnet und allen Kindern kommen die gleichen Rechte, Wertschätzung und Teilhabe zu. Bei der Planung von Aktivitäten werden die Interessen und Möglichkeiten aller Kinder berücksichtigt. Diese Vielfalt spiegelt sich auch in den Bildungsangeboten und der Raumgestaltung der Einrichtung wider.

Der Weg zu einer inklusiven Pädagogik ist dabei für alle Beteiligten ein Gewinn:

□ Den **Kindern** mit und ohne Behinderung, mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund und verschiedener Herkunft eröffnet das Zusammensein die Möglichkeit für eine frühzeitige und spielerische Auseinandersetzung mit der Unterschiedlichkeit von Menschen. Diese wird wahrgenommen, benannt, anerkannt und reflektiert, damit ein positiver Umgang miteinander möglich ist. So wird ermöglicht, dass Kinder positive Erfahrungen mit Vielfalt machen können. Sie erleben andere Kinder als Individuen mit ihren Vorlieben und Kompetenzen. Sie lernen von- und miteinander, kooperative Lösungen zu finden und erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen.

□ Die **pädagogischen Fachkräfte** können sich als Mitglieder eines multiprofessionellen Teams mit ihren unterschiedlichen Stärken und Ressourcen gegenseitig ergänzen und unterstützen. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten und Beeinträchtigungen verändert das Konzept der Einrichtung in Richtung einer inklusiven Pädagogik.

□ **Eltern** können lernen, durch die Begegnung im Rahmen der Kindertagesstätte eigene erworbene Vorurteile und Unsicherheiten abzubauen. Ausgrenzungserfahrungen können thematisiert werden. Die Eltern behinderter Kinder erleben die selbstverständliche Gemeinschaft mit allen Eltern. Auf diese Weise wird einer Isolation der Familien entgegengewirkt.

□ Inklusive Pädagogik kann Ausgrenzungsprozessen in der **Gesellschaft** präventiv begegnen und so ein bewusstes Miteinander schaffen. Alle gemeinsam tragen dazu bei, dass die Gesellschaft sich öffnet und Chancengerechtigkeit entwickelt wird. In einer immer heterogener werdenden Welt können Kindertageseinrichtungen so zu Orten gelebter Wertschätzung von Vielfalt und damit demokratische Lernorte werden. Denn „In der Entwicklungslogik ist es widersinnig, Kinder in ihrer wichtigsten Sozialisationsphase voneinander zu isolieren und später von ihnen als Jugendliche oder Erwachsene zu verlangen, dass sie sich gegenseitig in ihrer Besonderheit achten und akzeptieren.“ (Maria Kron, Integration als Einigung, 2008)

4.2 Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung

4.2.1 Wohnortnahe Betreuung

Die Kindertagesstätten und Krippen sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft als Begegnungs- und Bildungsraum elementar für die Entwicklung eines Kindes und für dessen soziale Beziehungen. Durch Interaktion entstehen Freundschaften unter den Kindern und Kontakte zwischen den Eltern. Die wohnortnahe Betreuung ist im Hinblick auf die soziale Integration im Wohnumfeld daher für alle Kinder wichtig und notwendig. So können Beziehungen unter den Kindern in Wohnortnähe aufgebaut und institutionelle Ausgrenzung vermieden werden. Auch Kinder mit Behinderung sollen die Möglichkeit erhalten, in vertrauter Umgebung und mit überschaubaren Wegen gefördert und betreut zu werden. Jedem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind soll so das nach der individuellen Hilfeplanung notwendige und geeignete teilstationäre Förderangebot zur Verfügung gestellt werden. Den Bedürfnissen aller Kinder ist – unabhängig vom jeweiligen Förderbedarf – dort zu entsprechen, wo die Kinder in ihren Familien leben.

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege hat dieses Erfordernis in den Gesetzestext aufgenommen:

§ 4 Abs. 7 „Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen.“

Die Verantwortung der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung dieser Vorgabe – und damit auch die der Träger in den (Samt-) Gemeinden vor Ort- ist an dieser Stelle ebenfalls explizit benannt:

„Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnehmen, hin.“

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz formuliert diesen Anspruch in § 22 a Abs. 4 folgendermaßen:

„Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Nach Dafürhalten des Gesetzgebers muss dies sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen.

Im Landkreis Lüneburg stehen – je nach Wunsch der Eltern und Eignung der Maßnahme für das Kind- folgende Förderangebote und Betreuungsformen für Kinder mit Behinderung zur Verfügung:

- Integrative Betreuung in einer Krippengruppe,
- Integrationsgruppe im Regelkindergarten
- Heilpädagogischer (Sonder-) Kindergarten (eingeschränktes Angebot in der Hansestadt Lüneburg)
- Sprachheilkindergarten

4.2.2 Therapeutische Versorgung

Die therapeutische Versorgung von Kindern mit Behinderung ist aus den gesetzlichen Regelungen herausgenommen worden und somit nicht mehr gesetzlich festgeschriebener Teil der Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern. Bislang durften integrative Gruppen nur dann eingerichtet werden, wenn die therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sichergestellt ist.

Insbesondere für Integrationsgruppen im Ganztagsbereich kann es weiterhin sinnvoll sein, therapeutische Förderung innerhalb der Kita und während der Betreuungszeit zu ermöglichen. Die therapeutischen Angebote können dann in den Tagesablauf der Kindertagesstätte und in den pädagogischen Gruppenprozess integriert und in die allgemeine pädagogische Arbeit mit allen Kindern eingebettet werden. So erfahren Kinder die therapeutische Förderung in einer ganz alltäglichen Situation und in vertrauter Umgebung, ohne dass es dazu aus seinen Spiel- und Lernzusammenhängen herausgenommen werden muss.

Bei Bedarf erfahren auch die pädagogischen Fachkräfte Unterstützung durch externe Therapeutinnen und Therapeuten. Sie können die gezielte Förderung der Kinder in einem vertrauten Setting miterleben und beobachten, wie sich die Teilhabemöglichkeiten für ein Kind kontinuierlich erweitern lassen. Ergänzend hierzu kann ein kontinuierlicher interdisziplinärer Austausch zum Wohl des Kindes stattfinden. Daneben ist auch der Informationsaustausch zwischen den Eltern, den pädagogischen Fachkräften und den Therapeutinnen und Therapeuten nach Bedarf sinnvoll und sollte verankert werden.

Die notwendigen Therapien werden durch externe Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt und erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte. Sie können gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und der Versicherte ganztägig in einer auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht ist. Diese Langzeit-Verordnung belastet nicht das dem Arzt zur Verfügung stehende Budget.

4.2.3 Inklusion im Sozialraum

Die Thematik Inklusion und vor allem deren praktische Umsetzung in den gemeindlichen Umgebungen des Landkreises fließt bereits als grundlegender Gedanke in die sozialräumliche Arbeit mit ein. Der Landkreis Lüneburg hat es sich seit 2006 zur Aufgabe gemacht, die niedrigschwelligen Angebote und sozialen Unterstützungsmaßnahmen für Familien und auch Einrichtungen auszubauen. Zielsetzung war und ist Prävention statt Einzelfallhilfen.

Die Dezentralisierung von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien war der Auftakt für eine generelle Umstrukturierung in der Jugendhilfe. Die Hauptbestandteile der sozialräumlichen Arbeit stellen vor allem die Beratung, gruppenpädagogische Angebote, Elternbildung/Elternkurse und die Jugendarbeit dar.

Der Auf- und Ausbau von Netzwerken, Kooperationen und niedrigschwelligen Angeboten im Kinder- und Jugendhilfebereich hat seitdem einen großen Stellenwert für alle Sozialräume innerhalb des Landkreis Lüneburg bekommen.

Im Hinblick auf den Kitabereich vereinfachen die entstandenen Vernetzungen von Institutionen, Behörden und Beratungsstellen mittlerweile die Informationswege für Eltern, vor allem, wenn es um Aufklärung von Entwicklungsprozessen im Kleinstkindalter geht. Ein Zusammenspiel der örtlichen Beratungsstellen und der Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) ist oftmals maßgeblich für eine gelungene Vermittlung und die damit einhergehende notwendige Förderung für das Kind.

Zusätzlich bieten die Sozialräume auch Bildungsangebote für Eltern an, in denen es unter anderem um Entwicklungsphasen von Kindern geht. Diese Angebote haben vor allem eine beratende und aufklärende Funktion mit Blick auf entwicklungspsychologische Aspekte.

Ein wichtiger Grundsatz, der in der sozialräumlichen Arbeit nicht vergessen werden darf ist, dass die Ergebnisse dieser Arbeit immer abhängig vom Zusammenspiel zwischen den einzelnen Netzwerkpartnern sind. Eltern, Institutionen, Beratungsstellen, Behörden etc. müssen das gleiche Ziel vor Augen haben: Familien zu unterstützen und an geeignete Fachstellen weiterzuvermitteln, um eine bestmögliche Förderung für das jeweilige Kind sicherstellen zu können.

4.2.4 Übergang Kindergarten – Grundschule

Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten und von dort in die Grundschule stellt für alle Kinder und somit auch für Kinder mit Behinderungen eine besondere Situation dar. Deshalb sollen diese Übergänge für alle Kinder sorgfältig geplant und gemeinsam mit allen Beteiligten gestaltet werden.

Die Gestaltung der Phase vom Kindergarten in die Grundschule ist sowohl im Niedersächsischen Schulgesetz, im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege als auch im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder gesetzlich geregelt. Dem Brücken-Jahr (letztes Kita-Jahr vor der Einschulung) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Im Landkreis Lüneburg arbeiten Kitas und Grundschulen desselben Einzugsbereiches punktuell nach individuellen Kooperationsvereinbarungen zusammen, die unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Im Sinne der Kinder mit Behinderung ist eine Aufnahme des Themas „Übergang von Integrationskindern bzw. Kindern mit heilpädagogischem Förderbedarf“ in diesen Prozess wünschenswert und notwendig. Hier können alle Erfahrungen, die das Kind in der Kindertageseinrichtung gemacht hat, ebenso besprochen werden, wie die Entwicklungs- und Bildungsprozesse und die durchgeführten Fördermaßnahmen. Der in Absprache mit den

Eltern erstellte Abschlussbericht dokumentiert die wesentlichen Empfehlungen für die weitere Förderung des Kindes. Hierbei wird darauf geachtet, dass –im Sinne der Vermeidung von Stigmatisierung- aus der individuellen Ausgangslage Schlüsse auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten gezogen werden oder den Kindern ein Etikett verliehen wird, das zu niedrigeren Erwartungen führt.

Im Sinne einer übergreifenden Vernetzung kann auch das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg sowohl den Eltern als auch den Fachkräften aus Kita und Schule in diesem Prozess beratend zur Seite stehen.

Inklusive Schulen

Seit August 2018 sind alle allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen inklusive Schulen und nehmen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf. Genau wie im Kita-Bereich gilt, dass Kinder eine wohnortnahe Schule besuchen und dort gemeinsam mit Freunden aus dem eigenen sozialen Umfeld lernen können. Konnte ein Kind mit (drohender) Behinderung schon von der Möglichkeit einer Integrationsmaßnahme in einer wohnortnahen Kindertagesstätte profitieren, kann sich dieser positive Effekt durch den möglichen Besuch der Grundschule vor Ort fortsetzen. So müssen in der Kita gewachsene soziale Bezüge und Freundschaften nicht aufgegeben werden.

Auch im Bereich der Grundschulen gilt jedoch, dass diese nur dann zusätzliche personelle und strukturelle Ressourcen erhalten, wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf des Kindes festgestellt wurde. Die Eltern können im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung eine entsprechende Überprüfung ihres Kindes thematisieren und dann bei der zuständigen Grundschule beantragen. Die Beantragung eines Feststellungsverfahrens auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ist aber auch jederzeit im Laufe der Schulzeit eines Kindes möglich.

Wünschen Eltern trotz des Anspruchs auf eine inklusive Beschulung für ihr Kind den Besuch einer Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt (Sprache, emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) können sie ihr Kind auch direkt dort anmelden. Die entsprechende Förderschule führt dann das Verfahren durch.

Kita und Schule – Hand in Hand

Schule und Kita müssen die Eltern bezüglich der zukünftigen Beschulung ihrer Kinder fundiert beraten können und sensibel auf die insbesondere bei Eltern von Kindern mit Behinderung vorhandenen Ängste und Sorgen eingehen. Hierzu bedarf es einer guten Vertrauensbasis zwischen der Kita, den Eltern und den Grundschulen. Nur so kann die inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit von Kita und Grundschule angemessen aufeinander abgestimmt und somit Kontinuität für das Kind und die Eltern gesichert werden. Hat die Grundschule frühzeitig Informationen über Kinder mit besonderem Förderbedarf, ist eine bessere Planung personeller Ressourcen sowie pädagogischer und (heil-)therapeutischer Maßnahmen möglich und eine möglichst umfassende inklusive Förderung der Kinder leichter zu gewährleisten.

Weitere Informationen und Hinweise auf weiterführende Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten im Schulbereich bietet der „Kompass Inklusion an Lüneburger Schulen in Hansestadt und Landkreis“ herausgegeben vom Bildungs- und Integrationsbüro für Hansestadt und Landkreis Lüneburg (Stand: April 2021) unter:

https://www.landkreis-lueneburg.de/Resources/Persistent/e/a/5/9/ea5947a39b98f2f669ba3f0512d564e60386de16/Kompass_Inklusion_Stand_April_2021.pdf

4.2.5 Mobile Frühförderung und Beratung

Mobile Frühförderung

Im Landkreis Lüneburg gilt in Bezug auf die mobile Frühförderung folgende Regelung: Für den Fall, dass nach der Bewilligung der teilstationären Maßnahme (Integrationsplatz, Einzelintegration oder heilpädagogischer Platz) noch kein entsprechender Platz in einer Kindertagesstätte, Krippe oder heilpädagogischen Einrichtung zur Verfügung steht, kann für die Übergangszeit bis zur Schaffung eines Integrationsplatzes im Rahmen der Eingliederungshilfe die Förderung im Rahmen der mobilen Frühförderung bewilligt werden. Hierfür wird ein Antrag beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe gestellt.

Die Aufgaben der mobilen Frühförderung bestehen in Therapie- und speziellen Förderangeboten, aber auch darin, dem Kind und der ganzen Familie sinnvolle Perspektiven zu vermitteln. Das ganzheitliche Hilfskonzept der mobilen Frühförderung verbindet medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen. Die Familie wird immer mit einbezogen. Eine gute und intensive Kooperation von Eltern und Kitas mit den Angeboten der Frühförderung ist dabei sinnvoll und notwendig. Die in den Frühförderstellen zur Verfügung stehenden heilpädagogischen Kompetenzen können für die Kita nutzbar gemacht und die verschiedenen Leistungen in der Einrichtung können mit den zu Hause stattfindenden familienorientierten Leistungen fachlich verknüpft werden. Wünschenswert ist, dass Frühförderstellen auch als Beratungs- und Informationseinrichtung für Kitas fungieren und ein offenes, niedrighschwelliges Angebot für Eltern vorhalten.

Kontaktdaten:

- Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH, Luxemburger Str. 11, 21423 Winsen/Luhe, Tel.: 04171 – 605833.
- Lebenshilfswerk Hagenow gGmbH, Lange Straße 37, 19230 Hagenow Tel.: 03883 – 72 91 28.
- Frühförderung „Calendula“ – Marina Grazek, Jörnsweg 4, 19273 Kaarßen, Tel: 038845-443573, Mobil: 0176-773 42 64, E-Mail: hallo@calendula-elbe.de
- Frühförderung und Beratung, Balance , Sabine Kowalski, Heidkamp 46, 21335 Lüneburg, Telefon: 04131-24 54 40
- Mobile Praxis für Frühförderung, Cornelia Wieland, Kefersteinstraße 2, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131-9971456, Mail: cwauslg@gmx.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät kostenfrei Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Grundlage der Beratung ist das Bundesteilhabegesetz bzw. § 32 SGB IX.

Die Mitarbeiter*innen beraten zum Teil als selbst Betroffene unter anderem auch Familien mit chronisch kranken und/oder Kindern mit Behinderung. In der Begleitung der Eltern, die erstmals mit der Diagnose ihrer Kinder konfrontiert werden oder sich auch schon länger um ihr Kind mit Behinderung kümmern, erfüllt die Beratung eine Lotsenfunktion. Es wird darüber aufgeklärt, welche Möglichkeiten und Wege der Unterstützung es gibt und welche Hilfsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Ziel der Beratung ist die individuelle Unterstützung in der konkreten Lebenssituation unabhängig von Kostenträgern oder von Leistungserbringern ergänzend zur Beratung anderer Angebote. Weitere Infos auch unter www.teilhabeberatung.de.

Kontaktdaten:

- Pädagogische Initiative PädIn e.V. PädInklusiv – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Stadt und Landkreis Lüneburg, Schießgrabenstr. 6a, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 – 75 73 567, Mail: info@paedinklusiv.de

4.2.6 Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte

Heilpädagogische Fachkräfte als Qualitätsmerkmal

Gemäß § 16 DVO NKiTaG ist die Erlaubnis für eine integrative Gruppe nur dann zu erteilen, wenn die heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt ist. In einer integrativen Kindergartengruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung ist die heilpädagogische Förderung gemäß § 18, Abs. 2, Satz 2 DVO NiTaG während der gesamten Kernzeit sicherzustellen. Integrationsgruppen, deren Betreuungszeit mehr als 6 Stunden/Tag beträgt, benötigen daher mehr Personalstunden als die einer Vollzeitkraft, um diese Vorgabe zu erfüllen.

Im Rahmen einer inklusiven Ausrichtung wird im Landkreis Lüneburg angestrebt, dass jede Einrichtung eine nach § 17 und 18 DVO NKiTaG ausgebildete heilpädagogische Fachkraft vorhält, unabhängig davon, ob aktuell ein Kind mit festgestelltem Förderbedarf in der Einrichtung betreut wird. So ist sichergestellt, dass jederzeit (auch) auf einen (wieder) neu entstehenden Integrationsbedarf reagiert werden kann. Die damit verbundene heilpädagogische Fachlichkeit und Kompetenz innerhalb des Teams kann gruppenübergreifend allen Kindern in der Kindertagesstätte und auch dem Team zugutekommen und somit die fachliche Qualität der gesamten Einrichtung steigern.

Durch das Vorhalten von mindestens zwei heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräften in jeder Einrichtung ist es zudem hinaus möglich, folgende Standards zu erfüllen:

- Gewährleistung des notwendigen heilpädagogischen Fachaustausches innerhalb einer Kindertagesstätte
- Möglichkeit der Absprache und gegenseitigen Reflexion im Bereich der Förderpläne und Entwicklungsberichte
- Vorhalten der heilpädagogischen Fachkenntnisse auch im Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit, Fortbildung)
- Flexibles Reagieren bei neu entstehenden Integrationsbedarfen

Austausch und Weiterbildung

Für die heilpädagogischen Fachkräfte werden einrichtungsübergreifend Arbeitskreise und - in Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern vor Ort - Fortbildungstage und Supervisionsseminare angeboten und durchgeführt. Hierdurch sollen die heilpädagogischen Fachkräfte jederzeit auf den neuesten Stand der heilpädagogischen Entwicklung gebracht werden. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen bietet zudem die Möglichkeit, heilpädagogische Themen breit in die Teams der Kindertageseinrichtungen zu tragen. So wird sichergestellt, dass Entwicklungsrisiken und Lernprobleme der Kinder rechtzeitig erkannt und notwendige diagnostische und therapeutische Angebote in Zusammenarbeit mit den Eltern frühzeitig angestoßen und wahrgenommen werden.

Ergänzend sollen die pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, ggfs. fachliche Unterstützung und Beratung von außen zu akquirieren und in Fallbesprechungen und die Reflexion der Arbeit einzubeziehen.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team

Inklusion wird als Aufgabe für das gesamte Team verstanden. Gegenseitige Informationen und eine gute Zusammenarbeit aller Fachkräfte führen dazu, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen zum Wohl des Kindes eingesetzt und weiterentwickelt wird. Die Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses und gemeinsamer inklusiver Ziele ist bereits vor der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in der Einrichtung zu entwickeln und konzeptionell zu verankern.

Um eine fachliche Anleitung der heilpädagogisch geschulten Mitarbeiter des Teams gewährleisten und wahrnehmen zu können, ist es sinnvoll, dass jede Leitung einer Kindertagesstätte Grundlagen einer inklusiven Pädagogik und der Heilpädagogik kennt und anwenden kann.

Inklusion kann im Sinne eines hochwertigen Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebotes Teil einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung innerhalb der Einrichtung sein.

Die Träger der Einrichtungen unterstützen die notwendige Professionalisierung durch entsprechende Weiterbildungskonzepte, Stellenbeschreibungen mit klarem Anforderungsprofil und Supervisionsangebote. Die Leitungskräfte und pädagogischen Fachkräfte werden bestärkt, regelmäßig an den Treffen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen bzw. eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme zu absolvieren.

4.2.7 Umgang mit Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten

Zeigen Kinder in der Kindertageseinrichtung Auffälligkeiten in ihrem Verhalten oder ihrer sozial-emotionalen Entwicklung, stellen sie die pädagogischen Fachkräfte vor Ort oftmals vor große Herausforderungen. Nach wie vor wird nicht in allen Kindertagesstätten eine heilpädagogisch ausgebildete Fachkraft vorgehalten, so dass den Erzieherinnen und Erziehern die in diesen Fällen notwendigen heilpädagogischen Kenntnisse und Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Lüneburg hat angesichts dieser Entwicklung ein spezielles Beratungs- und Unterstützungsangebot im Rahmen der Jugendhilfe für Einrichtungen und Eltern dieser Kinder konzipiert. Seit September 2020 können Kindertageseinrichtungen und Grundschulen (im Rahmen der Übergangsgestaltung) von diesem Angebot profitieren und eine heilpädagogische Einzelfallberatung in Anspruch nehmen. Es handelt sich um eine niedrigschwellige Unterstützungsleistung für pädagogische Fachkräfte, Leitungskräfte, Teams und/oder Eltern, die durch die Kita-Fachberatung gesteuert und begleitet und durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte von zwei externen Anbietern durchgeführt wird. Das Angebot mit seinen fachlichen (heil-) pädagogischen Möglichkeiten und Hilfen dient dabei auch als Mittel der Prävention und Früherkennung von Auffälligkeiten.

Die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen bleiben schwierig und die subjektive Belastung der Fachkräfte hoch. Gleichzeitig wird das Verhalten einzelner Kinder als drastischer und für alle belastender erlebt, so dass es nach wie vor zu Maßnahmen wie einer Kürzung der Betreuungszeiten für manche der Kinder und in Einzelfällen auch zu einem Wechsel der Einrichtung und/der Kündigung des Kita-Platzes kommt.

Auf diese Entwicklung wurde seitens des Landkreises in enger Abstimmung mit den externen Anbietern der Beratung mit einer Anpassung des Angebotes reagiert. Neben der Einzelfallbe-

ratung in den Einrichtungen werden kontinuierlich Fortbildungen für einzelne Teams oder einrichtungsübergreifend rund um das Themenfeld durchgeführt, um Leitungen und die Fachkräfte vor Ort zu stärken und für die betroffenen Kinder und ihre Bedürfnisse zu sensibilisieren. Um speziell die Leitungskräfte in diesem Bereich zu unterstützen, wird ein Leitungscoaching mit einer externen Supervisorin angeboten.

Mit den Anbietern wurde eine flexible Erhöhung des möglichen Beratungsumfanges pro Kind vereinbart, die sich stärker an den individuellen Bedarfen des Kindes und der Problemlage vor Ort orientiert. Das Angebot der videounterstützten Beratung (Marte-Meo-Methode©) wurde als optionaler Bestandteil in den Ablauf des Beratungsprozesses aufgenommen. Die im Verlauf der Beratung mit der Einrichtung und den Eltern verabredeten Maßnahmen und Vereinbarungen werden nunmehr nach ca. 6 Monaten überprüft und ggfs. angepasst. Schließlich nehmen die Beraterinnen am notwendigen „Runden Tisch“ teil und bringen auch im Rahmen der flankierenden Maßnahmen (Fachtag, Seminare) ihre Expertise ein.

Alle Einrichtungen, die das Beratungsangebot in Anspruch genommen haben, erhalten nach Abschluss der Beratung die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Evaluation zur Qualität und Nachhaltigkeit dieses Angebotes zu äußern. Um die Wirksamkeit der Beratung zu erfassen und das Angebot weiter zu entwickeln und zu verbessern, wurde hierfür ein Fragebogen entwickelt, der anonym online beantwortet werden kann. Die Ergebnisse werden regelmäßig mit den externen Anbietern ausgewertet, um das Angebot zu reflektieren und ggfs. an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen.

4.2.8 Fachberatung

Die Fachberatung ist gemäß § 12 Abs. 1 NKiTaG ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Sie muss von den Einrichtungsträgern sichergestellt werden. Geschieht dies nicht, so obliegt die Aufgabe dem Landkreis Lüneburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Aufgaben der Fachberatung im Rahmen des Regionalen Konzeptes gehören:

- Die Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung inklusiver Strukturen, Rahmenbedingungen und Konzeptionen in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Lüneburg
- Beratung der Einrichtungen (Teams, einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Leitungen) und Träger in Bezug auf strukturelle, pädagogische und konzeptionelle Fragestellungen in Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen
- Ausbau/Förderung der Kooperation zwischen den Einrichtungen
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen
- Initiierung, Umsetzung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten bzw. Informationen über externe Angebote
- Auswertung und Umsetzung überregionaler Inklusionserfahrungen in Theorie und Praxis
- Information über relevante Gesetzgebung

4.2.9 Fachgebiet Teilhabe

Der Landkreis Lüneburg hat durch die Zusammenlegung der beiden Rechtsgebiete des SGB VIII und SGB IX zu einer Organisationseinheit innerhalb des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport den Zugang zu Eingliederungsleistungen vereinheitlicht, um die entsprechenden Hilfen aus einer Hand zu gewähren. In dem neuen „Fachgebiet Teilhabe“ findet die Antragsbearbeitung auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer geistigen, körperlichen oder (drohenden) seelischen Behinderung daran gehindert sind, gleichberechtigt am

öffentlichen Leben teilzuhaben, statt. Nach eingehender Beratung und bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen erhalten die jungen Menschen vom Fachgebiet Teilhabe geeignete Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX. Die Eingliederungshilfe soll Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Eingliederungshilfen sind in vier Gruppen eingeteilt:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (u.a. Integrationsleistungen in Kitas) und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Eingliederungshilfen können so aussehen:

- in ambulanter Form, außerhalb stationärer Einrichtungen,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen,
- die Unterbringung in einer Vollzeitpflege (bei geeigneten Personen; nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Feststellung der Beeinträchtigung findet durch den medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes oder durch geeignete niedergelassenen Fachärzte statt. Die gegebenenfalls bestehende Teilhabebeeinträchtigung wird im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik im Fachgebiet Teilhabe geprüft und mit den Beteiligten besprochen. Die Leistungsgewährung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen einer Hilfe-, bzw. Teilhabeplanung. Anspruchsberechtigt auf Leistungen der Eingliederungshilfe sind die jungen Menschen selbst. Die Antragstellung erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter.

5. Durchgeführte Maßnahmen im Landkreis Lüneburg

Im Landkreis Lüneburg wurden seit der letzten Fortschreibung folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. fortgeführt:

- Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) wurde im Kita-Jahr 2022/2023 der Förderschwerpunkt „Demokratie und Partizipation“ fortgesetzt. Eine Einrichtung aus dem Landkreis hat zu diesem Thema an einer sog. Inhouse-Maßnahme teilgenommen, bei denen verschiedene Dimensionen von Vielfalt in den Blick genommen wurden. Zwei Einrichtungen aus dem Landkreis haben das Format der Demokratiewerkstatt in Anspruch genommen.
- Die heilpädagogischen Fachkräfte des Landkreises kommen regelmäßig 4 Mal jährlich zusammen, um sich auszutauschen und ihre Arbeit zu reflektieren. Es werden Treffen zum fachlichen und kollegialen Austausch angeboten und Referenten zu speziellen Themen eingeladen. Dieser Arbeitskreis hat sich weiter etabliert und verzeichnet eine konstant hohe Beteiligung von heilpädagogischen Fachkräften sowohl kommunaler als auch freier Träger aus dem Landkreis Lüneburg. Im Jahr 2022 und 2023 fanden jeweils 4 Treffen à 4 Stunden statt. Zu drei Treffen pro Jahr wurden jeweils externe Referent*innen eingeladen, jeweils eines der Treffen wurde für kollegialen Austausch genutzt. Zudem fand erneut jeweils ein Supervisionsseminar statt, das von einer Diplom-Psychologin geleitet wurde.
- Zum Thema „Sozial-emotional auffällige Kinder in Kindertagesstätten und Grundschulen“ und dem hieraus für die Einrichtungen im Landkreis und der Hansestadt entstandenen Angebot der heilpädagogischen Beratung wird seitens der Verwaltung des Landkreises regelmäßig im Jugendhilfeausschuss berichtet. Im nunmehr 3. Jahr hat sich das Angebot in der Hansestadt und im Landkreis Lüneburg etabliert und wird von den Einrichtungen auf gleichbleiben-

dem Niveau nachgefragt. So fanden im Kita-Jahr 2022/2023 insgesamt 41 Beratungen in 23 Einrichtungen statt. Zusätzlich wurden zu diesem Themenkreis 5 Seminare und Fortbildungsveranstaltungen sowie ein Fachtag zum Thema „Kinder, die aus dem Rahmen fallen – von der Ohnmacht zur Handlungskompetenz“ durchgeführt. Im Rahmen dieser flankierenden Maßnahmen wurden Teilnehmende aus 51 Einrichtungen erreicht. Im September 2023 hat der Jugendhilfeausschuss die notwendige Finanzierung des Beratungsangebotes für weitere 5 Jahre genehmigt und somit einer Verstetigung des Angebotes den Weg geebnet. Das Angebot wird regelmäßig evaluiert und auf die Bedarfe der Kinder und Einrichtungen vor Ort angepasst (siehe Punkt 4.2.7).

- Seitens der Fachberatung für Kindertagesstätten des Landkreises Lüneburg wurde ein Verfahrensablauf für den Umgang mit Kindern mit herausforderndem Verhalten in der Krippe oder Kita entwickelt. Dieser wurde in unterschiedlichen Gremien und Fachkreisen vorgestellt und den Einrichtungen und Trägern zur Verfügung gestellt. Eine regelmäßige Überprüfung und ggfs. Anpassung ist vorgesehen.

6. Aktuelle Situation im Landkreis Lüneburg

6.1 Übersicht: Integrationsgruppen, Einzelintegration, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte - Stand: September 2021

Kommune	Einrichtung	Integrationsgruppe / Einzelintegration	Belegte Plätze	Freie Plätze	Anz. heilpädagogische Fachkräfte (Anmerkung)
Gemeinde Adendorf	Kita Adolph-Holm	1 Integrationsgruppe	4	./.	2 (+ 1 in Elternzeit)
	Krippe Adendorf	./.	./.	./.	1
	Kita b. d. Feuerwehr Adendorf	./.	./.	./.	2
Samtgemeinde Amelinghausen	Kita Amelinghausen	1 Integrationsgruppe	3	./.	1
	Krippe Amelinghausen	./.	./.	./.	1
	Kiga Soderstorf	./.	./.	./.	1
Samtgemeinde Bardowick	Kiga „Am Eichhof“	1 Integrationsgruppe	4	./.	4
	Kiga Barum	1 Integrationsgruppe	2	./.	2
	Krippe „Sonnenkinder“	1 Integrationsgruppe	2	./.	2
	Kiga Radbruch	1 Integrationsgruppe	2	2	2
	Kiga Wittorf	1 Integrationsgruppe	3	1	2
	Kita Handorf	1 Einzelintegration	1	./.	1
	Kita Am Forsthaus	./.	./.	./.	1
	Krippe Radbruch	./.	./.	./.	./. (1 in Ausbildung)
Stadt Bleckede	Kita TuS Baskamp	1 Einzelintegration	1	./.	3
	Ev. Kita Bleckede	1 Integrationsgruppe	4	./.	2
	Kita Robert-Koch-Str. Bleckede	./.	./.	./.	3
Samtgemeinde Dahlenburg	Kiga Dahlenburg	1 Integrationsgruppe	4	./.	1
	Kita Tosterglope	./.	./.	./.	1
	Waldkita Nahrendorf	./.	./.	./.	1
Samtgemeinde Gellersen	Kita Kirchgellersen	1 Integrationsgruppe	4	./.	1
	Ev. Kita Reppenstedt	1 Integrationsgruppe	4	./.	2 (+ 1 in Ausbildung)
	Krippe Kirchgellersen	./.	./.	./.	./. 1 in Ausbildung
	Kiga Südergellersen	./.	./.	./.	1
	Kita Westergellersen	./.	./.	./.	1
	Waldkita Gellersen	1 Einzelintegration	1	./.	./.
Samtgemeinde Illmenau	Kiga Reppenstedt	./.	./.	./.	2
	DRK Kita Melbeck	1 Integrationsgruppe	4	./.	4
	Kiga Villa Kunterbunt	1 Integrationsgruppe	2	2	2 (+ 1 in Ausbildung)
	Kita Dorfstraße Deutsch	./.	./.	./.	2
Gemeinde Amt Neuhaus	DRK-Krippe Melbeck	./.	./.	./.	1
	Kita Amt Neuhaus	2 Integrationsgruppe	8	./.	3
	Krippe Amt Neuhaus	./.	./.	./.	1
	Ev. Kita Kaarßen	1 Integrationsgruppe	3	1	4
	Kiga Soderstorf	1 Einzelintegration	1	./.	1
Samtgemeinde Ostheide	Kita Wendisch Evern	1 Integrationsgruppe	2	2	2 (+ 1 in Ausbildung)
	Ev. Kita Neetze	1 Integrationsgruppe	5	./.	3
	Krippe Neetze	./.	./.	./.	2
	Kita Heidweg Barendorf	1 Einzelintegration	1	./.	2
	Ev. Kita St. Vitus Barendorf	1 Einzelintegration	1	./.	2
	Krippe Thomasburg	./.	./.	./.	1
Samtgemeinde Scharnebeck	Kiga Scharnebeck	2 Integrationsgruppe	6	2	4 4 (+ 1 in Ausbildung)
	Krippe Moorburg Brietlingen	./.	./.	./.	1
	Waldkita Boltersen	1 Einzelintegration	1	./.	1
	Ev. Kita Lüdersburg	./.	./.	./.	1 (+ 1 in Elternzeit)
	Kita Bullerbü Artlenburg	./.	./.	./.	./. (2 in Ausbildung) - In-Gruppe ab Sommer 24
	Kita Hohnstorf/Elbe	./.	./.	./.	2
Gesamt		27 Davon 20 Integrationsgr. / 8 Einzelintegr.	73	10	79 8 in Ausbildung 2 in Elternzeit

Einrichtungen ohne heilpädagogische Fachkraft und ohne Integrationsmaßnahme	
Samtgemeinde Amelinghause (3)	Kita Rehlingen, Krippe Amelinghausen, Kiga Betzendorf
Samtgemeinde Bardowick	Krippe Meisennest, Kiga Vögelsen, Krippe Vögelsen, Krippe Barum
Stadt Bleckede (2)	Waldkita Bleckede, Kiga Brackede, Kita Alt Garge
Samtgemeinde Gellersen (1)	Waldkita Gellersen
Samtgemeinde Illmenau (5)	Kita Embsen, Waldkita Eichhörnchen, Waldkita Brombären, Waldkita Moorhasen Melbeck, Kita Kneipp-Wichtel Melbeck
Samtgemeinde Ostheide (2)	Kiga Thomasburg, Krippe Wendisch Evern
Samtgemeinde Scharnebeck (2)	Kiga Rullstorf, Kita Storchenland Brietlingen

Hinzu kommen 32 Kinder aus dem Landkreis, die Sonderkindergärten für sprach- und hörgeschädigte Kinder besuchen sowie 20 Kinder aus dem Landkreis, die Sonderkindergärten für körperlich/geistig/oder sehbehinderte Kinder besuchen (Stand Juli 2023). Im Landkreis Lüneburg besuchen demnach 73 Kinder integrative Kindergärten und Krippen vor Ort und 52 Kinder nicht-integrative Sondereinrichtungen in der Hansestadt.

6.2 Entwicklung

Aktueller Stand der Integrationsmaßnahmen im September 2023 (in den Klammern der Vergleich zur 7. Fortschreibung mit Stand Januar 2022).

Der Landkreis verfügt über 20 Integrationsgruppen (+6) und es werden 7 Einzelintegrationsmaßnahmen (+3) durchgeführt. Insgesamt werden 73 Kinder (+19) mit einem Integrationsstatus betreut. Bei einer Anzahl von ca. 4070 (Stand 10/22) betreuten Kindern entspricht dies einer Quote von ca. 1,8 %.

Die Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte liegt aktuell bei 79 (+9). Diese Fachkräfte verteilen sich auf insgesamt 46 (+10) Einrichtungen.

6.3 Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg

St. Bonifatius - Sprachheilkindergarten Hauptstelle Außenstelle Neu Jürgenstorf	Georg-Böhm-Str. 18, 21337 Lüneburg Jette-Caroline Bandemer Heidfurt 5 d, 21379 Neu Jürgenstorf, Tel.: 05850-9718-78
Kindergarten am Kalkberg der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH	Vrestorfer Weg 3f, 21339 Lüneburg Tel.: 04131 - 243710
Sonderpädagogischer Kindergarten der Kita Regenbogen – Der Paritätische Braunschweig	Breite Wiese 36, 21339 Lüneburg Tel.: 04131 - 31975

Der Lüneburger Sprachheilkindergarten St. Bonifatius bietet eine offene Sprechstunde durch eine Logopädin an. Eltern und Fachkräfte können sich hier bezüglich der Sprachentwicklung eines Kindes beraten lassen.

Weiterhin bietet das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Braunschweig im Lüneburger Sprachheilkindergarten St. Bonifatius eine offene Sprechstunde zum Thema „Hören“ an. Anmeldung per E-Mail bei Frau Heitmüller unter sophie.heimmueller@lbzhbs.de

6.4 Gebühren/Elternbeiträge

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf in die Krippe und den Kindergarten und die Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem SGB IX.

Elternbeiträge und Verpflegungskosten für Integrationskinder in Krippen und Kitas werden nach den gleichen Regelungen wie bei nicht behinderten Kindern erhoben. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindergartengruppen werden wie für alle anderen Kinder im Elementarbereich keine Elternbeiträge mehr für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden/Tag erhoben.

7. Weg zu einer Integrationsgruppe

Die hier dargestellten Schritte stellen keine zwingende zeitliche Reihenfolge dar. Die Prozesse können vielmehr parallel in Gang gesetzt werden und ablaufen.

7.1 Einrichtung einer integrativen Krippengruppe (von Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

- ▶ Information und Absprache mit dem Landkreis Lüneburg als örtlichem Träger der Jugendhilfe und Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung
- ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web. Bei einer Einzelintegration ist die Betriebserlaubnis personengebunden, d.h., der Antrag erfolgt unter Nennung der Daten des Kindes. Mit der Beendigung der Betreuung des Kindes erlischt die Betriebserlaubnis. Bei Aufnahme eines neuen Kindes mit Förderbedarf ist diese erneut zu beantragen.
- ▶ Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie einer Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Kostenträger gemäß § 134 SGB IX
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennnis beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (siehe 4.3)
- ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachgebiet Teilhabe mit dem Fachdienst Gesundheit (siehe 4.3)
- ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe das Kostenanerkennnis aus.

7.2 Einrichtung einer integrativen Kindergarten-Gruppe (von Beginn des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)

- ▶ Information und Absprache mit dem Landkreis Lüneburg als örtlichem Träger der Jugendhilfe und Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung
 - ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web.
 - ▶ Beitritt zum Landesrahmenvertrag (LRVu18) nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche
 - ▶ Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff SGB IX über Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden (Leistungstyp 5.1.1.1)
 - ▶ Abschluss einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 und § 134 SGB IX
 - ▶ Es erfolgt die Erstattung der tatsächlichen Personalkosten für die nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen – oder einem vergleichbaren Tarifwerk im Umfange der Kernbetreuungszeit zzgl. der anteiligen Verfügungszeit (bis zu 8,5 Wochenstunden) und einem pauschalen Aufschlag für Vertretungszeiten sowie die Zahlung einer Sachkostenpauschale pro Kind/Monat
- Der im Rahmen der Gesamtplanung festgestellte besonders erhöhte Förderbedarf wird durch eine zusätzliche Förderpauschale (LBGR 2) je betreutem Kind gedeckt.
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennung
 - ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachgebiet Teilhabe für Kinder und junge Erwachsene des Jugendamtes in Verbindung mit dem Fachdienst Gesundheit
 - ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe im Namen des Niedersächsischen Landessozialamtes das Kostenanerkennung aus.

7.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz (Integrationsgruppe, heilpädagogische Gruppe) für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

- ▶ Der Bedarf wird bekannt: Die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung bzw. drohenden Behinderung (seelisch, geistig und/oder körperlich) stellen einen schriftlichen Antrag auf Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe beim zuständigen Kostenträger, dem Fachgebiet Teilhabe, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg. Falls vorhanden, sind Berichte oder bereits vorhandene Gutachten von Ärzten und Therapeuten hinsichtlich der Beeinträchtigung des Kindes dem Antrag beizufügen.
- ▶ Nach Prüfung der Zuständigkeit: Liegen bei Antragstellung noch keine aussagekräftigen Stellungnahmen von Fachärzten hinsichtlich der jeweiligen Beeinträchtigung vor, beauftragt das Fachgebiet Teilhabe den Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) mit einer sozialmedizinischen Stellungnahme oder bittet die Eltern um die Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme eines geeigneten niedergelassenen Facharztes.
- ▶ Begutachtung des Kindes im Gesundheitsamt:
 - Feststellung zu Art, Dauer und Ausprägung der seelischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen gemäß ICD 10
 - Medizinische Einschätzung zu Auswirkungen der festgestellten Beeinträchtigungen auf Teilhabe (ICF)
- ▶ Überprüfung Teilhabebedarf im Fachgebiet Teilhabe
 - Sozialpädagogische Einschätzung des Teilhabebedarfs unter Berücksichtigung der medizinisch festgestellten Beeinträchtigung und den Merkmalen des ICF-CY
 - Gemeinsame Beratung mit sozialpädagogischer Fachkraft, Eltern, ggfls. dem jungen Menschen über Inhalt, Umfang und Dauer der fachlich für notwendig und geeignet erachteten Eingliederungshilfe (Gesamtplankonferenz)
 - Auswahl des Leistungserbringers (hier: Kindertagesstätte)
 - Vereinbarung der Ziele, der jeweiligen Aufgaben und des Leistungsumfangs mit allen Beteiligten (Hilfeplan)
- ▶ Nach Feststellung des Leistungsanspruchs erhalten die Eltern vom Kostenträger einen schriftlichen Bescheid mit Aussagen zu Art, Umfang und Dauer der Maßnahme.
- ▶ Die Fachkräfte des Kindergartens erstellen einen individuellen Förderplan.
- ▶ Mindestens sechs Wochen vor Ende des Hilfeplanzeitraums ist ein Verlängerungsantrag der Sorgeberechtigten mit einem Entwicklungsbericht der Kita oder Krippe beim Fachgebiet Teilhabe einzureichen.

8. Rechtliche Rahmenbedingungen für Integrationsgruppen

8.1 Betreuung in der Krippengruppe (0 – 3 Jahre) und altersübergreifenden Gruppen, wenn die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist

	1 Kind (Einzelintegration)	2 Kinder	3 Kinder
Betreuungszeit	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche		
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 14 Kinder • 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 12 Kinder <ul style="list-style-type: none"> • höchstens 11 Kinder bei 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 11 Kinder
Räumliche Ausstattung	3 qm Bodenfläche pro Kind, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten Ruhe-/Schlafraum bei Ganztagsbetreuung Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird		
Personal	2 pädagogische Fachkräfte + 3. Kraft (ab 01.08.2025 und bei mehr als 10 Kindern)* + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden	2 pädagogische Fachkräfte + 3. Kraft (ab 01.08.2025 und bei mehr als 10 Kindern)* + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 25 Wochenstunden	2 pädagogische Fachkräfte + 3. Kraft (ab 01.08.2025 und bei mehr als 10 Kindern)* + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 35 Wochenstunden
Verfügungszeit	7,5 Stunden	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • erhöhte Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • erhöhte Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder

*siehe § 11, Abs.2: ab dem 01.08.2025 muss in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.

8.2 Betreuung in der Kindergartengruppe (3 Jahre – Einschulung) und altersübergreifende Gruppe, wenn die Teilgruppe der Kindergartenkinder dort größte Teilgruppe ist**

	1 Kind (Einzelintegration)	2-4 Kinder
Betreuungszeit	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche	
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenreduzierung gemäß § 8, Abs. 2 NKiTaG – siehe Erläuterungen unter 8.1 auf Seite 23 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 14 Kinder • höchstens 18 Kinder • davon mindestens 2 und höchstens 4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe
Räumliche Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2 qm Bodenfläche pro Kind Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3 qm Bodenfläche pro Kind Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird
Personal	2 pädagogische Fachkräfte 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden	2 pädagogische Fachkräfte 1 heilpädagogische Fachkraft während der gesamten Kernbetreuungszeit
Verfügungszeit	7,5 Stunden/Woche	Mindestens 16 Stunden/Woche (ggfs. 2 Stunden für Freistellung der Leitung)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Landesfinanzhilfe • Betriebskostenzuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe: pauschaler Betrag für die heilpädagogische Förderung des Integrationskindes in Höhe von 1536,72 € 	<ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Landesfinanzhilfe • Betriebskostenzuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Übernahme der pauschalierten Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft + Sachkostenpauschale in Zusammenhang mit der Betreuung des behinderten Kindes in Höhe von 450,00 € pro Integrationskind ggfs. zusätzliche Förderpauschale der Leistungsberechtigtengruppe 2

* Bei den Integrationsgruppen in der Eingliederungshilfe wird pro Kind in der Gruppe eine Verwaltungspauschale in Höhe von 450,00 € an den Träger des Kindergartens gezahlt.

Besucht ein Kind mit Eingliederungshilfebedarf die Integrationsgruppe, so soll letztendlich eine Inklusion in die Gesellschaft stattfinden. Das bedingt, dass die heilpädagogische Fachkraft nicht nur das betroffene Kind besonders fördert, sondern auch für die Gruppe und für das pädagogische Fachpersonal einen Einblick in das Thema der Inklusion gibt. Das heißt, das ganze System Kindergarten soll von der Maßnahme profitieren, so dass es einen nachhaltigen Effekt gibt. Dafür sind gegebenenfalls zusätzliche Mittel notwendig (Beispiele: spezielles pädagogisches Spielzeug, Fachfortbildungen für das Team, Fahrtkosten für Therapeuten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, behinderungsbedingte Transportkosten für Kinder). Dafür stellt der Kostenträger der Eingliederungshilfe die Verwaltungspauschale zweckgebunden zur Verfügung. Die Verwaltungspauschale sollte separat im Haushalt des Trägers ausgewiesen werden und die Kita-Leitungen sollten in Absprache mit den heilpädagogischen Kräften einen Zugang zu diesen Mitteln erhalten.

**Einer integrativen altersübergreifenden Gruppe, in der Kindergartenkinder die größte Teilgruppe sind, dürfen nicht mehr als 3 Krippenkinder angehören. Gehört einer solchen Gruppe mehr als ein Kind mit Behinderung an, so müssen mindestens zwei dieser Kinder Kindergartenkinder sein.

8.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen:

In einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe ist die heilpädagogische Förderung sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig ist.:

- Bei einer Förderung eines Kindes mit Behinderung mit mindestens 10 Wochenstunden in der Kernzeit
- Bei einer Förderung von mehr als einem Kind mit Behinderung während der gesamten Kernzeit.

Personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG:		Zusätzlich notwendiges Personal in einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe:
Pädagogische Fachkräfte	Pädagogische Assistenzkräfte	Heilpädagogische Fachkraft
Staatlich anerkannte (r) Sozialpädagoge/-pädagogin	Sozialpädagogische Assistentinnen/sozialpädagogische Assistenten	Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin
Staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher		Staatlich anerkannte (r) Heilerziehungspfleger/-pflegerin
Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen, die auf die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen ausgerichtet sind, abgeschlossen haben + mindestens einjährige Berufserfahrung vorweisen	Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen, die auf die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen ausgerichtet sind, abgeschlossen haben, aber keine einjährige Berufserfahrung vorweisen können	Staatlich anerkannte (r) Sozialpädagoge/-pädagogin oder Kindheitspädagoge/-pädagogin oder staatlich anerkannte (r) Erzieher/in entweder mit abgeschlossener heilpädagogischer Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden gemäß Rahmenplan des MK Niedersachsen oder teilnehmend an einer solchen Qualifikationsmaßnahme und mindestens 3 Jahre lang hauptberuflich in der Betreuung von Menschen mit Behinderung tätig
Staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge/Heilpädagogin	Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger	
Staatlich anerkannte (r) Heilerziehungspfleger/-pflegerin	Sozialassistentinnen und Sozialassistenten Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz im Bestandsschutz (31.12.2014)	
Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen	Spielkreisgruppenleiter/innen im Bestandsschutz als Zweitkraft (31.07.2021)	

Das Landesjugendamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn pädagogische Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

8.4 Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe in Kindertagesstätten

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche hat die „Gemeinsame Kommission u18“ in der Sitzung am 6.7.2023 die Regelleistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe im Leistungsbereich Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden sowie die entsprechend angepassten Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (RVu18), beschlossen.

Die Vereinbarung betrifft Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (in altersgemischten Gruppen auch vor dem 3.Lj.), die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und die einen Integrationsplatz in einer integrativen Gruppe haben.

Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

Sachkostenpauschale: Die Sachkostenpauschale wird von 373 € auf 450 € angehoben (Festbetrag ohne vorgesehene Dynamisierung). Daraus zu finanzieren sind alle weiteren Kosten des Trägers und beauftragter Dritter einschließlich der nach Feststellung im Gesamtplan behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten.

Mittagessen: Der Kitaträger kann einen Mittagessensbeitrag von den Eltern erheben. In der Folge verzichtet der Leistungsträger auf die Erhebung des Kostenbeitrages von den Eltern und der Träger muss das Essen nicht aus der Sachkostenpauschale finanzieren. Diese Regelung kommt im Landkreis Lüneburg ab Sommer 2024 zum Tragen.

Verfügungszeit: Pro Integrationsgruppe sind gem. NKiTaG 16 Stunden Verfügungszeit vorgesehen. Der auf die heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte je Gruppe entfallende Anteil der Verfügungszeit wird nunmehr im Rahmen der Eingliederungshilfe im Umfang von bis zu 8,5 Wochenstunden vergütet. Die Festlegung des Umfangs der Verfügungszeit für die heilpädagogische/n Fachkraft/ Fachkräfte obliegt dabei dem Träger.

Vertretung: Die Vertretung der heilpädagogischen Fachkräfte in der Kernzeit und Verfügungszeit wird pauschal mit 33,23 Tagen je Kalenderjahr durch den Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Die Finanzierung erfolgt in Höhe eines Aufschlags von 13,21 % der Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft des jeweils abgerechneten Monats. Falls keine Schließzeiten im Kindergartenjahr erfolgen, wird der Aufschlag für 52,23 Tage gewährt und beträgt 20,76 %.

Einführung der Leistungsberechtigengruppe 2: Hierbei wird eine zusätzlichen Förderpauschale über die personelle Ausstattung und Sachkostenpauschale der LBGR 1 hinaus gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Kernzeit der Gruppe:

- | | |
|---|------------------|
| • wöchentlich 25 Stunden: | mtl. 1.150 Euro, |
| • wöchentlich mehr als 25 und weniger als 40 Stunden: | mtl. 1.725 Euro |
| • wöchentlich 40 Stunden und mehr: | mtl. 2.300 Euro |

Diese zusätzliche Förderpauschale ist einzusetzen für:

- zusätzliche, geeignete Fachkräfte – dabei soll es sich nach Möglichkeit um pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG handeln oder um sonstige fachlich geeignete Kräfte, die den erhöhten Förderbedarf des Kindes erfüllen können

oder

- heilpädagogische Maßnahmen, die im Vorfeld mit dem Leistungsträger abgestimmt werden müssen.

Die Höhe der jeweiligen Pauschale ist festgeschrieben für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Dies ist von den Trägern bei der Planung der Maßnahmen und entsprechend der Entwicklung der tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

Der Personenkreis der Leistungsberechtigengruppe 2 ist festgelegt auf folgende Behinderungsformen:

- Autismusspektrumsstörung (ICD-Code F84)
- Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen (ICD-Code F91.1)
- Geistige Behinderung in Form einer Intelligenzminderung (ICD-Code F70.1-F79.1) + zusätzliche deutliche Verhaltensstörung
- Kinder mit Schwerstmehrfachbehinderungen, insbesondere beim Vorliegen eines hohen Pflegebedarfs
- Blinde oder mehrfach sinnesbeeinträchtigte Kinder
und
- für die nach dem Ergebnis der Gesamtplanung eine **wesentliche Teilhabebeeinträchtigung sowie ein besonders erhöhter Förderbedarf** vorliegen oder zu erwarten sind, **die nicht durch die personelle Ausstattung für die LBGR 1 gedeckt werden** können.

Voraussetzung für die Bewilligung der zusätzlichen Förderpauschale ist eine entsprechende Diagnose durch Fachärzte/-ärztinnen und die Feststellung der wesentlichen Teilhabebeeinträchtigung und des besonders erhöhten Förderbedarfs im Rahmen der Gesamtplanung. Wenn aufgrund einer **ärztlichen** Verdachtsdiagnose und anhand vorliegender Unterlagen durch den Kostenträger im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt wird, dass eine weitergehende Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik erforderlich ist und diese eingeleitet wird, wird die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich bis zu sechs Monate die Vergütung der LBGR 2 zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um längstens bis zu weiteren sechs Monaten möglich.

9. Das Niedersächsischen Recht der Tageseinrichtungen für Kinder und die Auswirkungen auf die Inklusion in Kindertagesstätten

9.1 Einzelintegration

In einem Flächenlandkreis wie Lüneburg ist die integrative Betreuung eines Kindes mit Behinderung ein elementarer Bestandteil für die Teilhabe von Kindern mit Behinderung am Bildungssystem Kita – und oftmals die einzige Möglichkeit einer wohnortnahen Betreuung. Unzureichende Ressourcen könnten Einrichtungen davon abhalten, ein Kind mit Förderbedarf aufzunehmen, insbesondere, wenn die Behinderung schwerwiegend ist oder die Einrichtung erstmalig ein Kind mit Behinderung aufnimmt.

Bislang wurde die Einzelintegration im Rahmen eines alten aber weiterhin angewendeten Erlasses geregelt. Demzufolge wurde die Größe der Gruppe bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung auf 20 Kinder reduziert.

Einrichtungen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, stehen nach dem neuen NKiTaG und der DVO als zusätzliche Ressource zunächst eine heilpädagogische Fachkraft im Rahmen von mindestens 10 Wochenstunden zu.

Bzgl. der Gruppengröße ist gleichwohl als Rechtsnorm § 8, Abs. 2 NKiTaG anzuwenden:

„Der Träger einer Kindertagesstätte darf bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, (...), nur so viele Kinder aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. Dabei soll auch ein erhöhter Aufwand, der durch die Förderung von Kindern, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, und von Kindern mit sozialen und individuellen Benachteiligungen entstehen kann (...) berücksichtigt werden. Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.“

Die notwendige Reduzierung der Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung wird demnach in die Verantwortung des jeweiligen Trägers der Einrichtung unter Berücksichtigung der Rechtsnorm des § 8 Abs. 2 NKiTaG gelegt. Eine Reduzierung der Gruppe ist demnach vorzunehmen. Bei der Beantragung der Betriebserlaubnis ist die Anzahl der Kinder gegenüber dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover fachlich zu begründen, wenn seitens des Trägers nur eine geringe Reduzierung der Gruppengröße vorgenommen wird.

Im Landkreis Lüneburg wird über diese Vorgabe hinaus folgende Regelung vereinbart: Stellt sich erst nach dem Abschluss des Verfahrens für die Platzvergabe zum kommenden Kita-Jahr oder nach der Aufnahme eines Kindes im Laufe des Kita-Jahres ein erhöhter Förderbedarf für ein Kind heraus, kann dieses zunächst bei gleichbleibender Gruppengröße in der Einrichtung aufgenommen werden bzw. verbleiben. Die Einrichtung verfügt zusätzlich über die heilpädagogische Förderung im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden. Spätestens zum nächsten Kita-Jahr wird die Größe der Gruppe auf der Grundlage des § 8 NKiTaG überprüft und durch den Träger entsprechend (auf 20 Kinder) reduziert. Bis dahin wird im Verlauf des Kita-Jahres ein ggfs. freiwerdender Platz nicht neu vergeben und nachbesetzt.

Der Landkreis Lüneburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe unterstützt die Träger insofern, als bei den Zuschüssen, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen und die gemäß dem Betreuungsumfang gezahlt werden, durch die Gruppenreduzierung aufgrund einer Integrationsmaßnahme kein Abzug stattfindet. Zudem wird bei Integrationsgruppen grundsätzlich von einer Kinderzahl von 25 ausgegangen und beim Betriebskostenzuschuss des Landkreises an die Träger entsprechend berücksichtigt.

9.2 Rechtsanspruch auf einen Integrationsplatz

Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung haben einen Anspruch auf einen Kita-Platz. Das Recht der Kinder mit Behinderung auf Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem ist hingegen nicht gesetzlich festgeschrieben. Vielmehr wurde der Rechtsanspruch auf den Besuch einer heilpädagogischen Gruppe beschränkt. In § 20 Abs. 2 ist formuliert, dass Kinder, die „infolge ihrer Behinderung“ der Förderung in einer heilpädagogischen Gruppe bedürfen, einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe haben. Somit beschränkt sich der Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Gruppe, die ausschließlich von Kindern mit Behinderungen besucht wird. Der Rechtsanspruch auf einen Integrationsplatz in einer Regeleinrichtung, in der Kinder mit Behinderung gemeinsam mit anderen Kindern betreut und gefördert werden, ist in die neue Gesetzgebung nicht aufgenommen worden. Dies gilt auch für Krippenkinder, deren Rechtsanspruch auf einen integrativen Betreuungsplatz ebenfalls nicht festgeschrieben wurde und für die es darüber hinaus auch kein Gruppenangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe gibt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert jedoch für alle Kinder den uneingeschränkten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem. Kinder mit Behinderungen haben demnach das Recht auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Dennoch besuchen in Niedersachsen noch immer fast die Hälfte aller Kinder mit Behinderung eine heilpädagogische Einrichtung. In keinem anderen Bundesland ist der Anteil so groß.

Im Landkreis Lüneburg besuchen noch immer 52 Kinder eine nicht-integrative Sondereinrichtung obwohl das NKiTaG, in § 4 Abs. 7 formuliert hat, dass „Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnahe erfolgen“ soll.

Heilpädagogische Einrichtungen werden von Eltern oft deshalb gewählt, weil für ihr Kind kein Integrationsplatz in der Einrichtung an ihrem Wohnort oder der näheren Umgebung angeboten wird. Kindertagesstätten vor Ort verweisen Eltern an heilpädagogische Einrichtungen, weil sie sich die Aufnahme von Kindern mit einer (schwereren) Behinderung nicht zutrauen oder die erforderlichen Ressourcen nicht vorhalten. Je nach Wohnort wird das Kind dann morgens mit dem Fahrdienst aus dem Landkreis in die Sondereinrichtung in der Hansestadt Lüneburg gefahren, statt die Tageseinrichtung im vertrauten sozialen Umfeld mit den anderen Kindern des Ortes zu besuchen. Die Eltern haben während der Kindergartenzeit aufgrund der Entfernung oftmals nur wenig direkten Kontakt zu den pädagogischen Fachkräften oder den anderen Familien. Zudem kann für Kinder mit traumatischen Erfahrungen oder Kindern, denen der Bindungsaufbau schwerfällt, ein Fahrdienst eine hohe Belastung darstellen.

Heilpädagogische Gruppen im Landkreis Lüneburg:

In der Hansestadt Lüneburg sind zum neuen Kita-Jahr 2023 16 Plätze im Bereich der heilpädagogischen Sondergruppen weggefallen. Standen bislang 54 Plätze für den Bereich körperliche oder geistige Behinderung zur Verfügung, sind es nun nur noch 38 Plätze für den gesamten Landkreis und die Hansestadt Lüneburg. Für Eltern, die für ihre Kinder diese Form der Sonderbetreuung wünschen, stehen damit deutlich weniger Plätze zur Verfügung. Gleiches gilt für Einrichtungen und Träger aus dem Landkreis, die bislang keine Kinder mit einer (stärkeren) Beeinträchtigung aufnehmen wollten oder konnten.

Neben den mit diesem Konzept vereinbarten Vorgaben der wohnortnahen Betreuung und Förderung werden diese Kinder auch aus diesem Grund zunehmend in die Landkreis-Einrichtungen vor Ort aufzunehmen sein. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der zukünftigen Kita-Bedarfsplanung der Träger in den Gemeinden und Samtgemeinden und des Landkreises wider.

Die Einrichtungen vor Ort müssen strukturell und konzeptionell in die Lage versetzt werden, Kinder mit unterschiedlichen Graden der Behinderung gut und angemessen fördern und betreuen zu können.

Folgen der Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe in Kindertagesstätten

Die neue Regel-Leistungsvereinbarung (siehe Punkt 8.4) kann einen Beitrag für die wohnortnahe Versorgung von Kindern mit Behinderung leisten. Insbesondere durch die Einführung der Leistungsberechtigengruppe 2 und die hiermit verbundene Gewährung einer zusätzlichen Förderpauschale können Kitas in die Lage versetzt werden, auch Kinder mit einer schwereren Behinderung und einem hohen Förderaufwand zu betreuen.

Es bleibt abzuwarten, ob es in der Praxis tatsächlich zu einer ausreichenden Unterstützung und Entlastung durch zusätzliche Personalstunden oder heilpädagogische Maßnahmen kommt. Hierbei werden die konkrete Umsetzung und die Entwicklungen abzuwarten und zu bewerten sein (Reicht beispielsweise die jeweils gezahlte Pauschale aus, um die notwendige Förderung gewährleisten zu können? Kann angesichts des ohnehin herrschenden Fachkräftemangels zusätzliches Personal gewonnen werden? Ist mit einer Dynamisierung der Personalkosten zu rechnen?).

10 Hemmnisse

10.1 Bedarfsplanung und Gruppengröße

Aufgrund wachsender Einwohnerzahlen im Landkreis auch bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete in den Samt- und Einheitsgemeinden und eine höhere Geburtenrate hat sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich weiter erhöht. Verstärkt durch die Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertageseinrichtung für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden täglich hat insbesondere die Nachfrage nach Ganztagsplätzen zugenommen. Durch die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (§ 64 NSchG - Flexibilisierung des Schuleintritts) können Kindergartenplätze auf Wunsch der Eltern ein Jahr länger belegt werden. Diese Plätze fehlen dann für nachrückende Kinder. Die Träger müssen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch unter diesen Bedingungen gewährleisten.

Es hat sich bestätigt, dass diese wachsende Nachfrage unmittelbare Auswirkungen auch auf die Möglichkeiten und Ressourcen im Integrationsbereich der jeweiligen Gemeinde hat. Denn bei Einrichtung einer Integrationsmaßnahme besteht die Notwendigkeit, die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Gruppe zu reduzieren. Bei engen Platz-Kapazitäten und hoher Nachfrage wird seitens der Träger häufig die Notwendigkeit gesehen, die Gruppen schon weit vor Beginn des neuen Kita-Jahres voll zu belegen, um den lt. NKiTa-Gesetz bestehenden Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz für die Kinder der (Samt-) Gemeinde erfüllen zu können. Die ebenfalls gültige UN-Behindertenrechtskonvention wird außer Acht gelassen, solange Kinder mit festgestelltem Förderbedarf in Niedersachsen keinen Rechtsanspruch auf eine wohnortnahe Betreuung in einer Kindertagesstätte haben und durchsetzen können.

Erschwert wird die Situation durch die bestehende Unsicherheit über den tatsächlichen Bedarf an Integrationsplätzen im laufenden oder kommenden Kindergartenjahr. In der Regel steht die Anzahl der Kinder mit Integrationsstatus zum Zeitpunkt der Platzvergabe für das nächste Kindergartenjahr nicht fest. Beratung der Eltern, Diagnostik, Begutachtung und Kostenzusagen benötigen Zeit, der Prozess ist oftmals erst kurz vor dem Ende des jeweiligen Kindergartenjahres abgeschlossen. Vielfach treten Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen auch erst zutage, wenn das Kind schon als Regelkind in die Einrichtung aufgenommen wurde.

Ein Verweis der Familien auf freie Plätze in Einrichtungen in denen Integrationsgruppen vorgehalten werden, die jedoch außerhalb der eigenen Gemeinde liegen, widerspricht dem inklusiven Gedanken. Verhindert es doch allein aufgrund der Tatsache, dass eine (drohende) Behinderung vorliegt, die Möglichkeit für diese Kinder, eine Kindertageseinrichtung an ihrem Wohnort und innerhalb ihres sozialen Umfeldes zu besuchen. Dem Bedürfnis des Kindes und seiner Familie, dass das Kind mit Behinderung die individuell benötigte Förderung integriert in die vertrauten Alltagsbezüge erhält, kann so nicht Rechnung getragen werden.

10.2 Strukturqualität

Lt. der aktuellsten Studie der Bertelsmann-Stiftung fehlen in Deutschland rund 120.000 Erzieherinnen und Erzieher. Aktuellen Schätzungen einer [prognos-Studie](#) zufolge könnten in Deutschland bis zum Jahr 2030 rund 230.000 Erzieherinnen und Erzieher fehlen.

Auch im Landkreis Lüneburg ist es für die Träger und ihre Einrichtungen weiterhin schwer, qualifiziertes Personal für den Einsatz in den Kindertagesstätten zu finden. Dies gilt umso mehr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als heilpädagogische Fachkräfte mit der entsprechenden (Zusatz-) Qualifikation in Integrationsgruppen tätig sein müssen.

Es besteht die Gefahr, dass Integrationsgruppen oder Einzelintegrationsmaßnahmen trotz entsprechendem Anspruch eines Kindes nicht eingerichtet oder weitergeführt werden können, da das notwendige Fachpersonal fehlt.

Der Mangel an Fachkräften in allen Bereichen der Kindertagesstätten kann zu einer Überlastung des verbliebenen Personals führen. Auch die Qualität der pädagogischen Arbeit leidet unter fehlenden und/oder ständig wechselnden Bezugspersonen. Alle Kinder, aber insbesondere Kinder mit Behinderung und deren Eltern, sind auf verlässliche Bindung, Kontinuität in der Betreuung und sichere Strukturen angewiesen, um den Gruppenalltag in der Kindertageseinrichtung positiv zu erleben und für sich zu gestalten. Diese Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind nur unter erschwerten Bedingungen möglich, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen aufgrund von Überlastung das Arbeitsfeld nach kurzer Tätigkeit verlassen, vermehrt krank werden und ausfallen oder verstärkt auf Teilzeitbeschäftigung ausweichen. Zunehmend können Stellen nicht, nur verzögert oder unter Inkaufnahme von Qualitätseinbußen besetzt werden. Schließlich kann der Fachkräftemangel den in diesem Konzept beschriebenen Prozess der Professionalisierung und Kompetenzentwicklung im Sinne einer inklusiven Pädagogik entgegenstehen und diesen erschweren.

11. Ausblick

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2009 verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen. Kindertagesstätten als Teil dieses bundesdeutschen Bildungssystems sehen sich seitdem der Anforderung gegenüber, alle Kinder in einer frühkindlichen Einrichtung gemeinsam zu betreuen und zu fördern. Die Umsetzung dieser Ziele stellt sich in der täglichen Praxis für alle Beteiligten als anspruchsvoll dar und die hierfür zur Verfügung stehenden rechtlichen, räumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen stehen häufig noch im Widerspruch zu diesen Ansprüchen.

Anspruch und Realität

Inklusive Pädagogik und die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten erfordern ein hohes Maß an materiellen Ressourcen, Flexibilität und fachlicher Kompetenz. Und nach wie vor stellt sich für eine Einrichtung häufig die Frage, ob sie unter den vorliegenden (Rahmen-) Bedingungen ein Kind mit einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung aufnehmen und angemessen betreuen und fördern kann.

Die im vorliegenden Konzept formulierten Ziele sind daher nicht überall zeitnah und in gleichem Umfang zu erreichen, sondern brauchen Zeit und schrittweise Veränderungen. Jede Einrichtung und jeder Träger muss die hier beschriebenen Prozesse, Herausforderungen und Entwicklungsschritte an die spezifischen Gegebenheiten der eigenen Einrichtung anpassen und sich im eigenen Tempo entwickeln können. Inklusion ist als langfristiges Ziel im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu verankern und daher kein abzuschließender Prozess.

„Inklusion bedeutet, sich auf den Weg zu machen, das Bestmögliche für alle Menschen, die in der Kindertageseinrichtung zusammenkommen, zu erreichen. Sie bedarf eines ständigen Reflexionsprozesses, immer wieder neuer Ideen, kreativer Lösungen, individueller Anpassungen.“ (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration o.J., S. 62).

Der Grundgedanke der Inklusion ist weiter gefasst und zielt darauf ab, die Einteilung von Kindern in „behindert“ oder „nicht behindert“ zu überwinden. Bei einem inklusiven Bildungssystem geht es darum, die gesamte Vielfalt von Kindern anzuerkennen, als Bereicherung wahrzunehmen und Respekt vor den individuellen Unterschieden zu entwickeln. Unabhängig von individuellen Voraussetzungen wird es so jedem Kind

ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Kindern gemeinsam und wohnortnah eine Kindertagesstätte besuchen zu können.

„Eine inklusive Bildungseinrichtung erkennt diese Vielfalt also bewusst an, öffnet Türen für alle Kinder des Einzugsgebietes und passt sich so an ihre individuellen Voraussetzungen an, dass die bestmögliche pädagogische Unterstützung für alle gewährleistet ist.“

Aus: Entwicklung inklusiver Bildungssysteme in Kita und Schule von Michael Lichtblau

Aufgaben und Überzeugung

Für alle Verantwortlichen dieses Prozesses im Landkreis Lüneburg bleibt die Aufgabe bestehen, die Gegebenheiten vor Ort und die Regelungen und Qualität des Regionalen Konzeptes im Sinne eines Ist-Soll-Vergleiches kontinuierlich zu überprüfen, zu modifizieren und auf den aktuellen pädagogischen und rechtlichen Stand zu bringen. Und somit die Ziele dieses Konzeptes im Sinne einer inklusiven Pädagogik in seinen Kindertagesstätten weiterhin im bestehenden rechtlichen Rahmen mit gezielten Maßnahmen weiter zu entwickeln und voranzubringen.

Inklusion und Integration wird als gesellschaftlicher Prozess gesehen. Dort, wo die notwendigen Rahmenbedingungen entstehen, gilt es, diese zu festigen und qualitativ auszubauen, um so die Teilhabe des einzelnen Kindes zu sichern. Einrichtungen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen (noch) nicht vorhalten und/oder die noch keine Erfahrung mit Integration haben, gilt es, zu ermutigen, den Weg der Integration und Inklusion zu beschreiten und diese als Ziel festzuschreiben.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Entwicklung, die Bereitschaft aller, die notwendigen Veränderungen mitzutragen und schließlich die größtmögliche Unterstützung bei der konkreten Umsetzung des Prozesses bleiben unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion. Denn:

*„Inklusion ist kein Zugeständnis, kein Entgegenkommen der Gesellschaft für eine Minderheit. Inklusion ist ein Menschenrecht, das an keine Bedingungen zu knüpfen ist. In Bezug auf Bildung und Erziehung ist Inklusion inzwischen bundesrepublikanische Gesetzesgrundlage. D.h., der gesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag verlangt nicht die **Möglichkeiten** gemeinsamer Sozialisation, sondern ist ein **INKLUSIONSGEBOT**“*

Prof. Dr. Maria Kron/Universität Siegen

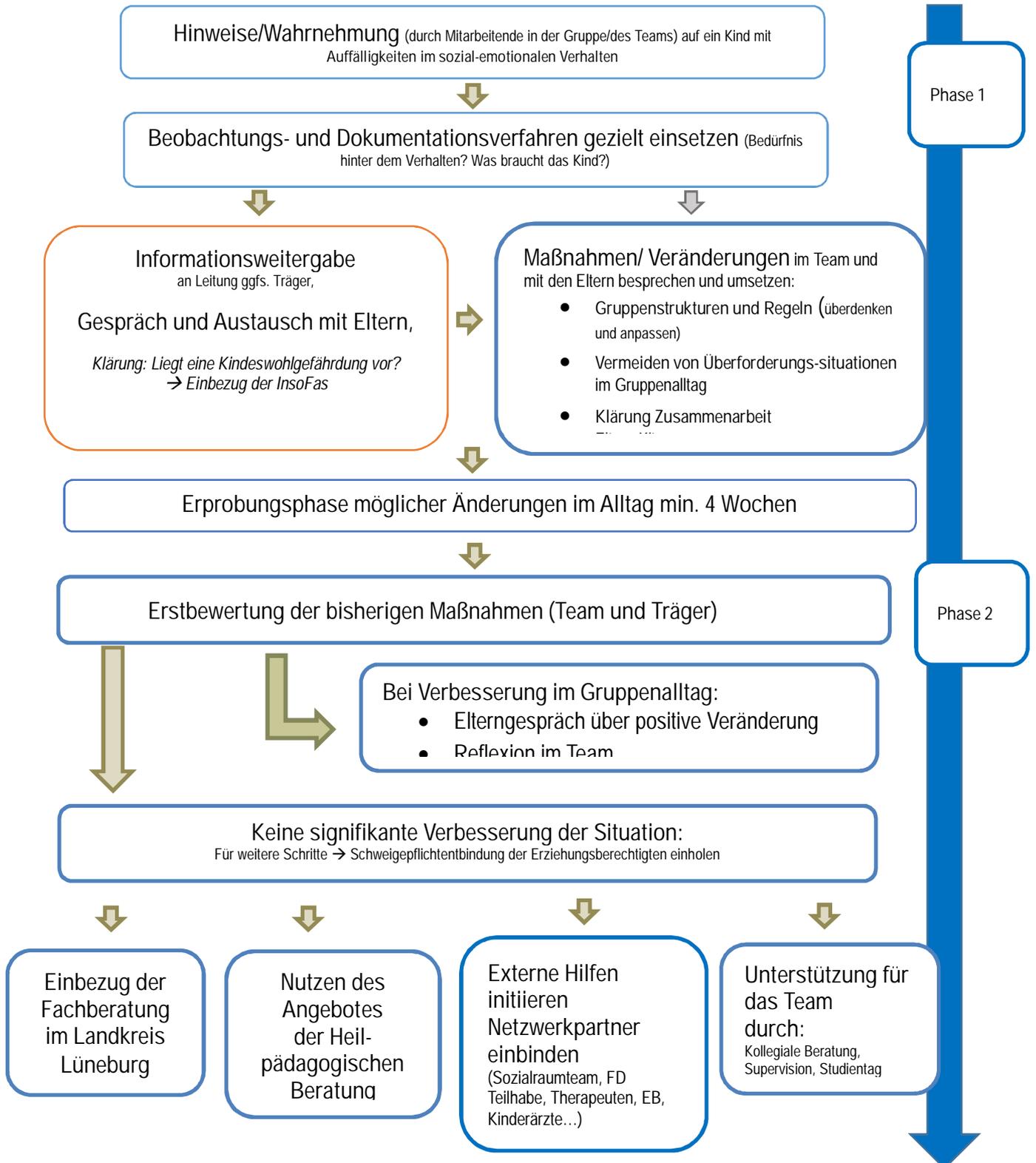
Lüneburg, Dezember 2023

12. Anhang:

Empfehlungen zum Umgang – Kinder mit herausforderndem Verhalten in der Krippe oder Kita

WICHTIG:

- Dokumentation aller Gespräche und Entscheidungen im Prozess (dient als Nachweis)
- Laufende Information an die Eltern des betroffenen Kindes



Bewertung der bisherigen Maßnahmen
(Team, Leitung, ggfs. Träger, Eltern)
Bei anhaltendem Bedarf: Einleitung von weitergehenden Maßnahmen
Leitfragen: Was brauchen Eltern und Kind?
Was brauchen die Einrichtung und das Team?

Phase 3

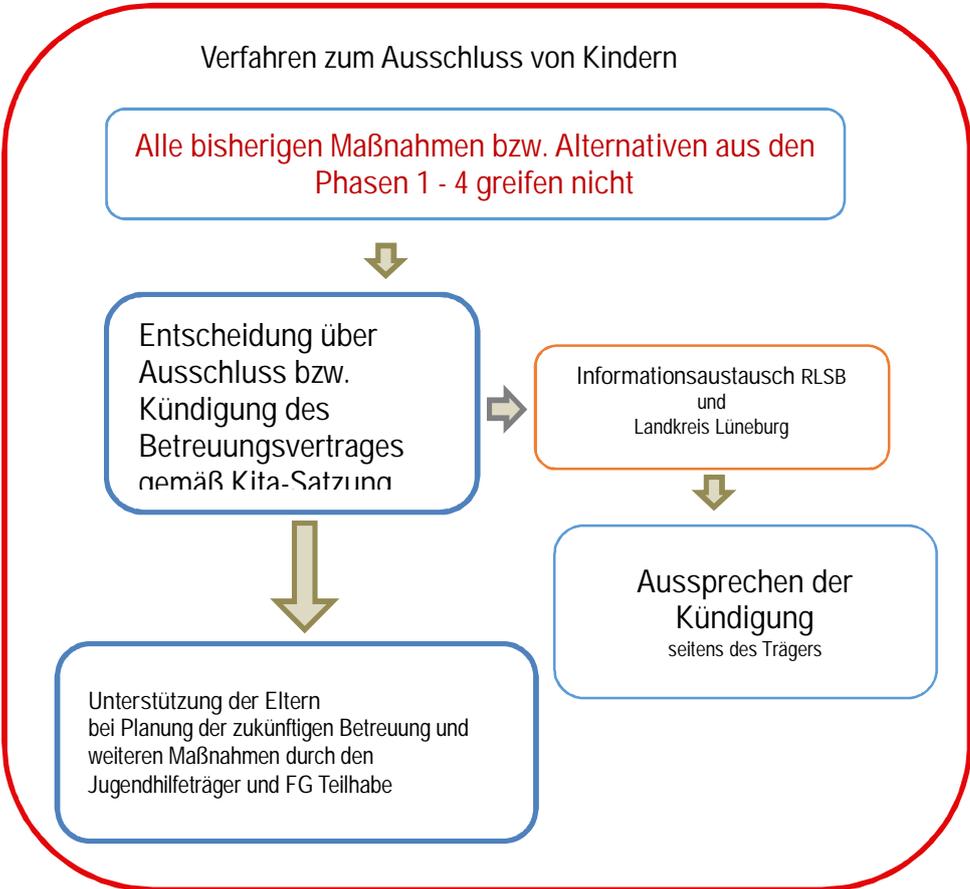
Mögliche Maßnahmen der Kita:
→ Anpassung Personaleinsatz und -umfang
→ Anpassung Qualifizierung des Personals
→ Gruppenwechsel bzw. Reduzierung der Gruppengröße

Mögliche Maßnahmen der Eltern:
→ Diagnostik
→ Antrag EGH
→ Nutzen therapeutischer und beratender Angebote

Runder Tisch unter Einbeziehung der Netzwerkpartner (Fachberatung, FG Teilhabe, heilpädagogische Beratung):
Bewertung der bisherigen Maßnahmen
Ausloten alternativer Möglichkeiten (Kita-Wechsel, Maßnahmen der Eingliederungshilfe, Reduzierung der Betreuungszeit für das Kind, sonstige Maßnahmen des Trägers)

Phase 4

Abschließende Bewertung durch alle Beteiligten
(ggf. unter Einbezug der Aufsichtsbehörde und des Jugendhilfeträgers)
Bewertung der Informationen, Entscheidung über nächste Schritte



Maßnahmen bzw. Alternativen greifen, Situation verbessert sich nachhaltig

→ Weiterführung
→ regelmäßige Überprüfung und Anpassung
→ fortlaufende Unterstützung des Teams und der Eltern
→ Übergangsgestaltung

13. Rechtliche Grundlagen

13.1 Übergeordnete Gesetze

UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurde durch die Bundesregierung im März 2009 ratifiziert. Mit der Ratifizierung sind Veränderungen in den Strukturen der Bildungslandschaft gefordert, um Aussonderung zu beenden und Bildungsgerechtigkeit herzustellen.

In **Artikel 1** heißt es: *„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“*

Gemäß **Artikel 7** treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Grundfreiheiten und Menschenrechte sowie das Recht auf Bildung genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 24 schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung fest sowie ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen.

Am 28. Juni 2016 verabschiedete das Bundeskabinett die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0. Hiermit soll die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene weiter vorangetrieben werden. Inklusion soll als in allen Lebensbereichen zu berücksichtigendes Prinzip Einzug halten.

UN-Kinderrechtskonvention

Durch die UN-Kinderrechtskonvention ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies gilt in besonderer Weise für Kinder mit Behinderungen.

Artikel 23 erläutert die Rechte von Kindern mit Behinderungen und erkennt das Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe, aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Unterstützung an. Die gewährte Unterstützung soll dem behinderten Kind eine möglichst vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung seiner kulturellen und geistigen Entwicklung möglich machen

13.2 Bundesgesetze

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 des Grundgesetzes formuliert die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Gemäß **Artikel 3 Satz 1** sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und entsprechend **Satz 3** darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Sozialgesetzbuch

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Im Dezember 2008 wurde das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ verabschiedet. Aufgrund dessen besteht für

Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr seit dem 01.01.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe oder Tagespflege.

Gemäß § 2, Abs. 1, SGB IX sind Menschen behindert, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Der neue Behinderungsbegriff begreift eine funktionale Beeinträchtigung also nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person, sondern betrachtet sie im Zusammenspiel mit Umfeldfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen.

In § 4, Abs. 3 SGB IX ist festgelegt, dass Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können.

Gemäß § 99 SGB IX erhalten Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn sie aufgrund einer Behinderungen wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ebenso können Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Gemäß §§ 79 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

Bundesteilhabegesetz

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird auf die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonventionen eingegangen. Ebenso rechtlich fixiert werden die damit verbundenen gesellschaftlichen Anforderungen der Menschen mit Behinderung nach mehr Teilhabe und Selbstbestimmung.

Ziel des BTHG ist es, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herauszulösen und als Teil 2 im Neunten Buch des SGB zu überführen. Teil 2 des SGB IX regelt das seit dem 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilferecht unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ (Eingliederungshilferecht). Mit dem reformierten Eingliederungshilferecht wird das SGB IX zu einem Leistungsgesetz. Ein

besonderer Schwerpunkt liegt auf der Personenzentrierung, nachdem schon mit Beginn des Jahres 2018 umfangreiche und detaillierte Regelungen zum Gesamtplanverfahren in Kraft getreten sind. Damit wurden die bisherigen Vorschriften zum Gesamtplan erweitert und präzisiert. Dies stellt auch neue Anforderungen an die Bedarfsermittlung und -feststellung. Die Position und Beteiligung des Leistungsberechtigten wird in den Regelungen des Gesamtplanverfahrens gestärkt, die trägerübergreifende Zusammenarbeit soll optimiert werden. Seit 2018 reicht ein einziger Antrag aus, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Dabei wird zusammen mit dem Betroffenen geschaut, welche Leistungen er benötigt. Es müssen nicht mehr Leistungen verschiedener Träger einzeln beantragt werden, sondern ein "leistender Träger" koordiniert alle Maßnahmen.

Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

In einer ersten Reformstufe soll das SGB VIII inklusiv ausgestaltet werden. Dazu wird der Inklusionsgedanke sowohl allgemein als auch bei einzelnen Aufgaben im SGB VIII verankert. In § 1 SGB VIII, in dem der Gesetzgeber seine programmatischen Zielvorstellungen für das SGB VIII niedergelegt hat, wird dieser allgemeine Grundsatz integriert. Dadurch wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um die Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt. Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Verwirklichung dieses Ziels soll die Kinder- und Jugendhilfe jungen Menschen ermöglichen entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Dieses Ziel gilt für alle jungen Menschen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung.

Der Gesetzgeber definiert in der Gesetzesbegründung Teilhabe als Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen.

Bislang war im SGB VIII formuliert, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz führt in § 22 a Abs. 4 ohne Einschränkungen aus, dass Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Nach Dafürhalten des Gesetzgebers muss dies sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. 4

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Tageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson, Jugendamt und anderen Rehabilitationsträgern bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

13.3 Gesetze in Niedersachsen

In Niedersachsen wurden in folgenden Bestimmungen die rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung verbindlich festgelegt:

Niedersächsisches Gesetz zur Neugestaltung des Nds. Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege vom 07.07.2021

Über die allgemeinen Vorschriften hinaus zielt der Bildungs- und Erziehungsauftrag auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder. Kinder mit Behinderung sollen gemäß § 4, Abs. 7 nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte betreut werden.

DVO - NKiTaG: Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 27.08.2021

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder: Beschreibung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Erfüllung des Rechts auf Teilhabe am normalen Leben mit Hilfe heilpädagogischer Arbeit und als Möglichkeit, die Verschiedenheit von Menschen als Lebens Tatsache zu erfahren. Die Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren greifen diesen Grundsatz auf. Jedem Kind wird seine unantastbare Würde zugesprochen und sein Recht, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Kultur, Lebenswirklichkeit, Alter und Entwicklungsstand in seiner Individualität ernst genommen und wertgeschätzt zu werden. Schließlich werden individuelle Unterschiede als eine Chance dargestellt, voneinander und miteinander zu lernen.



LANDKREIS LÜNEBURG

Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten

Regionale Vereinbarung für den Landkreis Lüneburg

8. Fortschreibung

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Stand: Dezember 2023
Aktualisierung: September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlage des Regionalen Konzeptes	4
3. Ziele des Regionalen Konzeptes	4
4. Wege zur Inklusion	6
4.1 Grundlagen – was bedeutet inklusive Pädagogik?	6
4.2 Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen	7
4.2.1 Wohnortnahe Betreuung	7
4.2.2 Therapeutische Versorgung	8
4.2.3 Inklusion im Sozialraum	9
4.2.4 Übergang Kindergarten-Grundschule	9
4.2.5 Mobile Frühförderung und Beratung	11
4.2.6 Sicherstellung der Förderung (Fachkräfte und Vertretungskonzept)	12
4.2.7 Umgang mit Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten	14
4.2.8 Fachberatung	15
4.2.9 Fachgebiet Teilhabe	16
5. Durchgeführte Maßnahmen im Landkreis Lüneburg	16
6. Aktuelle Situation im Landkreis Lüneburg	18
6.1 Übersicht Integrationsgruppen, Einzelintegration, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte	17
6.2 Entwicklung	18
6.3 Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg	18
6.4 Gebühren/Elternbeiträge	19
7. Weg zu einer Integrationsgruppe	
7.1 Einrichtung einer Integrativen Krippengruppe	19
7.2 Einrichtung einer Integrativen Kindergartengruppe	20
7.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz	21
8. Rechtliche Rahmenbedingungen für Integrationsgruppe	22
8.1 Betreuung in der Krippengruppe	22
8.2 Betreuung in der Kindergartengruppe	23
8.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen	24
8.4 Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe in Kindertagesstätten	25
9. Das Niedersächsische Recht der Tageseinrichtungen für Kinder und die Auswirkungen auf die Inklusion in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg	
9.1 Einzelintegration	26
9.2 Rechtsanspruch auf einen Integrationsplatz	27
10. Hemmnisse	29
10.1 Bedarfsplanung und Gruppengröße	29
10.2 Strukturqualität	29
11. Ausblick	30
12. Anhang: a) Empfehlungen zum Umgang - Kinder mit herausforderndem Verhalten b) Leitfaden bei Abwesenheit der Heilpädagogischen Fachkraft und Vorlage Dokumentation c) Rechtliche Grundlagen	

1. Einleitung

Die letzte Fortschreibung des Regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Landkreis Lüneburg wurde im Januar 2022 fertig gestellt und durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises zustimmend zu Kenntnis genommen. Damit wurde auch festgelegt, dass sich die Arbeitsgruppe „Regionales Konzept“ regelmäßig trifft, um das Konzept zu aktualisieren, fortzuschreiben und die notwendige Netzwerkarbeit weiter zu entwickeln.

Was hat sich verändert?

- Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche hat die „Gemeinsame Kommission u18“ in der Sitzung am 6.7.2023 die Regelleistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe im Leistungsbereich Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden sowie die entsprechend angepassten Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (RVu18), beschlossen. Die Regelungen dieser Leistungsvereinbarung sind in dem vorliegenden Regionalen Konzept erläutert und in die entsprechenden Passagen eingearbeitet worden.
- Verschiedene Reha-Träger und Zugangsvoraussetzungen machen es Eltern häufig schwer, geeigneten Unterstützungsmaßnahmen für ihr von einer geistigen, körperlich oder seelischen Behinderung betroffenen Kind zu finden. Der Gesetzgeber hat auf diesen Zustand reagiert und im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, wie auch im SGB VIII den Anspruch auf Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlicher vorangetrieben. Der Landkreis Lüneburg hat dies zum Anlass genommen, den Zugang zu Eingliederungsleistungen aus dem SGB VIII und SGB IX zu vereinheitlichen und die Hilfen aus einer Hand zu gewähren. Hierzu wurden im Januar 2023 Fachkräfte aus beiden Rechtsgebieten in einer Organisationseinheit zusammengefasst und innerhalb des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport das Fachgebiet Teilhabe etabliert. In dem neuen Fachgebiet werden Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Behinderung geprüft und darüber entschieden.
- Die schon in den letzten beiden Fortschreibungen aufgenommene Problematik der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten und den daraus resultierenden Folgen wurde schon in den letzten Fortschreibungen aufgegriffen und thematisiert. Das durch den Landkreis Lüneburg konzipierte und auf den Weg gebrachte Angebot der heilpädagogischen Beratung hat sich etabliert und wird mittlerweile auf gleichbleibendem Niveau von den Einrichtungen des Landkreises und der Hansestadt nachgefragt. Die Problematik der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten ist in den Einrichtungen auch mit diesem Angebot nach wie vor präsent und drängend. Gleichzeitig bleiben die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen schwierig und die subjektive Belastung der Fachkräfte hoch. Seitens des Landkreises wurden daher die Rahmenbedingungen für die heilpädagogische Beratung angepasst und ein Verfahrensablauf für den Umgang mit Kindern mit herausforderndem Verhalten in der Krippe oder Kita entworfen. Dieser wurde in unterschiedlichen Gremien und Fachkreisen vorgestellt und den Kitas und Trägern zur Verfügung gestellt. Eine regelmäßige Überprüfung und ggfs. Anpassung ist vorgesehen. Zudem hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises im September 2023 die Finanzierung der heilpädagogischen Beratung bis einschließlich 2028 beschlossen und das Angebot somit für diesen Zeitraum verstetigt.

Weitere grundlegende Fragestellungen der vorliegenden Fortschreibung sind:

- 1) Wie stellt sich die aktuelle Situation der Integrationsgruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen in den Einrichtungen des Landkreises dar? Wie hat sich die Anzahl der Integrationsplätze und der heilpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Lüneburg entwickelt?
- 2) Welche in der 7. Fortschreibung dargestellten Überlegungen und Maßnahmen haben sich bewährt und konnten umgesetzt werden? Wo lagen und liegen Schwierigkeiten und Hemmnisse? Welche Bedingungen müssen (weiter) verbessert werden?

Aktualisierung 01.08.2024

Zum 01.08.24 hat sich die Notwendigkeit der Aktualisierung von Teilen der 8. Fortschreibung aus folgenden Gründen ergeben:

- 1) In der Praxis war bisher unklar, unter welchen Voraussetzungen integrative Gruppen weiter betrieben werden dürfen, wenn die heilpädagogische Fachkraft kurzfristig und/oder vorübergehend ausfällt und eine Vertretung durch eine andere heilpädagogische Fachkraft nicht sichergestellt werden kann. Der Landkreis Lüneburg hat angesichts dieser Rechtsunsicherheit einen Leitfaden für diese Fälle entwickelt und den Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Am 22.07.2024 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover eine landesinterne Dienstanweisung als Grundlage für eine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis in Kraft gesetzt und angekündigt, dass bestehende Regionale Vereinbarungen eine Vertretungskonzeption vorweisen müssen.
- 2) Zum 01.08.2024 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover ein Informationsblatt mit z.T. neuen rechtlichen Hinweisen für Träger von integrativen Gruppen veröffentlicht.
- 3) Das Niedersächsische Kultusministerium hat einen Leitfaden für die kommunale Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung veröffentlicht, in dem das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern formuliert wird, ob sie einen Platz in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer integrativen Kindergartengruppe geltend machen.
- 4) Die Stelle der Verfahrenslotsin gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII ist im Landkreis Lüneburg seit dem 01.06.2024 besetzt und im Fachgebiet Teilhabe organisatorisch eingebunden. Die Verfahrenslotsin soll bei der Verwirklichung von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

Eine Aktualisierung der betreffenden Bereiche erscheint zu diesem Zeitpunkt sinnvoll und geboten, um die Träger und Einrichtungen auf den neuesten Stand der gültigen Rechtslage zu halten und das Handeln vor Ort auf eine sichere (Rechts-) Grundlage zu stellen. Da nur Teilbereiche betroffen sind, ist eine komplette Überarbeitung bzw. neue Fortschreibung der aktuell vorliegenden 8. Fortschreibung nicht notwendig. In diesem Zuge wurden über die o.g. Bereiche hinaus lediglich die Kennzahlen (Anzahl der integrativen Gruppen, belegte und freie Integrationsplätze, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte) aktualisiert und auf den aktuellen Stand (September 2024) gebracht.

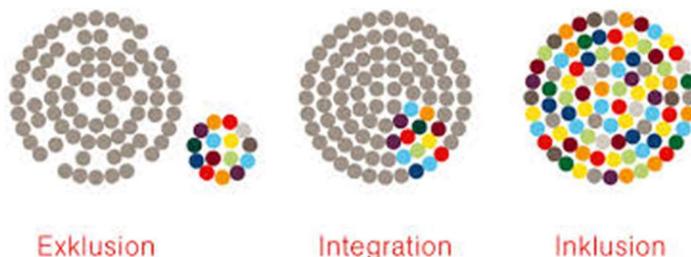
2. Gesetzliche Grundlage des Regionalen Konzeptes

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 1 NKiTaG festgelegt, dass die Kindertagesstätten (...) einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen und dass dieser auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder (...) abzielt. Kindern soll weiter die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft ermöglicht werden.

Gemäß § 16 DVO zum NKiTaG wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppen treffen. Aus dieser Vereinbarung muss sich auch ergeben, wie die Anforderungen nach Satz 1 des § 16 erfüllt werden sollen, wonach die heilpädagogische Förderung in den integrativen Gruppen und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt sein muss.

Die vorliegende 7. Fortschreibung soll diese gesetzliche Vorgabe erfüllen und darüber hinaus die Grundlage für die inklusive Ausrichtung und Entwicklung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Lüneburg darstellen. Das vorliegende „Regionale Konzept“ wurde in einer träger- und einrichtungsübergreifenden Arbeitsgruppe entwickelt und in unterschiedlichen Gremien erörtert und abgestimmt. Hierbei waren Trägervorteilnehmer*innen, Leitungen und Mitarbeiter*innen von Kindertageseinrichtungen aus der Stadt und dem Landkreis Lüneburg sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Landkreises und des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover eingebunden.

3. Ziele des Regionalen Konzeptes



Quelle: „Aktion Mensch

„Wir verstehen Inklusion als gesamtgesellschaftlichen Reformprozess. Ziel ist dabei, gemeinsam eine Gesellschaft zu gestalten, in der selbstverständlich alle Menschen ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe/ -gabe an der Gesellschaft und an qualitativ hochwertiger Bildung wahrnehmen können – unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Merkmalen wie Geschlecht, soziale Zugehörigkeit, ökonomische Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion und sexuelle Identität.“

Quelle: Projektflyer „Eine Kita für alle – Vielfalt inklusive“

Der Alltag in den Kindertagesstätten des Landkreises Lüneburg ist geprägt von individueller, sozialer und kultureller Vielfalt. Die betrifft sowohl die Kinder, die in all ihrer Mannigfaltigkeit und mit ihren Unterschiedlichkeiten zusammen betreut und gefördert werden, als auch die Familien der Kinder mit ihren unterschiedlichen (Lebens-) Formen. Schließlich umfasst diese Vielfalt auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und ihre Träger.

Unser Anspruch

Die Grundlage bildet das gesetzlich festgeschriebene Ziel der Chancengleichheit für jedes Kind und sein Recht auf Bildung und gleichberechtigte Teilhabe in einem inklusiven Bildungssystem.

Im Landkreis Lüneburg gilt darauf aufbauend der formulierte Anspruch, in der gesamten Region einheitlich optimale strukturelle, rechtliche und qualitative Rahmenbedingungen für die gemeinsame Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung zu schaffen. Wir möchten Inklusion als gelebte pädagogische Form in den Kindertagesstätten und Krippen des Landkreises Lüneburg auf den Weg bringen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten etablieren.

Die vorliegende Fortschreibung schließt sich dabei einem erweiterten Verständnis von Inklusion an, wie er beispielsweise im „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ beschrieben wird. Demnach werden alle sozialen, geschlechterbezogenen, kulturellen und individuellen Unterschiede betrachtet – wobei starre und/oder etikettierende Zuschreibungen so weit wie möglich zu vermeiden sind (siehe: „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Gemeinsam leben, spielen und lernen“ – Hrsg: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 5. Auflage 2017).

Allen Kindern soll eine uneingeschränkte Teilhabe am Bildungssystem der Kindertageseinrichtungen durch den Besuch einer ortsnahen, bedürfnisgerechten und barrierefreien Kindertageseinrichtung möglich werden. Kein Kind wird vom Bildungssystem Kita ausgeschlossen und so unterstützt und gefördert, wie es seinen individuellen Bedürfnissen entspricht.

Unser Weg: Informieren, ermutigen, diskutieren

Nach wie vor liegt der Fokus von Inklusion in Kindertagesstätten aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in erster Linie darauf, Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung im Sinne der Sozialgesetzgebung in Kindertageseinrichtungen integrativ zu betreuen und zu fördern. Die Diagnostik einer Behinderung und die damit verbundene Feststellung zur Auswirkung der Behinderung auf die Teilhabe bleibt auch nach der Neufassung des NKiTaG notwendig. Dies ist die Voraussetzung, damit ein Kind Leistungen der Eingliederungshilfe und damit eine verbesserte Förderung bzw. die Einrichtung zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erhält.

Auf der Grundlage dieser Realität möchte das vorliegende Konzept weiterhin ermutigen, informieren und Hilfestellung leisten. Es sollen Zuständigkeiten und Ansprechpartner benannt und Wege aufgezeigt werden, wie unterschiedliche Hilfen und wohnortnahe Betreuung in Anspruch genommen werden können.

Der Auftrag, inklusive Bildungsansätze auf den Weg zu bringen und Inklusion in der Praxis umzusetzen, bleibt davon unberührt. Wir sehen die Kindertageseinrichtungen auch weiterhin vor der Aufgabe, inklusive Leitlinien, Werte und eine inklusive Praxis gemeinsam mit allen Akteuren und Netzwerkpartnern (weiter) zu entwickeln und umzusetzen.

Das Regionale Konzept möchte den hierzu notwendigen Entwicklungsprozess begleiten und zukünftige Entwicklungsschritte anregen, ohne die Schwierigkeiten und Probleme in der praktischen Umsetzung außer Acht zu lassen. Vielmehr sollen diese benannt und mit den verantwortlichen Partnern und Gremien diskutiert werden. So möchten wir den Ansatz einer inklusiven Pädagogik voranbringen, in der alle Kinder ohne die Notwendigkeit der Etikettierung von Anfang an gemeinsam lernen. Wir nehmen die Einzigartigkeit und Unterschiedlichkeit jedes Kindes als Bereicherung und Chance wahr.

4. Wege zur Inklusion

4.1 Grundlagen - was bedeutet inklusive Pädagogik?

- Die **inklusive Pädagogik** beschreibt einen Ansatz, der im Wesentlichen auf der Wertschätzung der Vielfalt beruht.
- In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam. Homogene und damit separierende Lerngruppen werden nicht gebildet.
- Von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Einrichtungen der Weiterbildung wird niemand aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen.
- Vielmehr ist es die Aufgabe des Bildungssystems, durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern.
- Nicht das Individuum muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

Autorin: Andrea Schöb, Juli 2013

In einer inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtung sind alle Kinder und ihre Familien willkommen. Sie werden mit all ihren individuellen Eigenheiten, Talenten, Bedürfnissen, Stärken und Schwächen wertgeschätzt. Auswirkungen der Verschiedenheit werden thematisiert, reflektiert und in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen.

Die Vielfalt in einer Kindertagesstätte spiegelt sich im Facettenreichtum der Kinder, deren Familien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wider. Diese Vielfalt stellt nicht nur eine Bereicherung im Leben des Einzelnen dar, sondern kann auch als Reichtum der Einrichtung betrachtet werden. Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kinder wird als normal und wertvoll für das gemeinsame Miteinander angesehen.

Jedes Kind wird mit seinen Besonderheiten wahrgenommen und anerkannt. Jedem Kind werden die gleichen Chancen eröffnet und allen Kindern kommen die gleichen Rechte, Wertschätzung und Teilhabe zu. Bei der Planung von Aktivitäten werden die Interessen und Möglichkeiten aller Kinder berücksichtigt. Diese Vielfalt spiegelt sich auch in den Bildungsangeboten und der Raumgestaltung der Einrichtung wider.

Der Weg zu einer inklusiven Pädagogik ist dabei für alle Beteiligten ein Gewinn:

□ Den **Kindern** mit und ohne Behinderung, mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund und verschiedener Herkunft eröffnet das Zusammensein die Möglichkeit für eine frühzeitige und spielerische Auseinandersetzung mit der Unterschiedlichkeit von Menschen. Diese wird wahrgenommen, benannt, anerkannt und reflektiert, damit ein positiver Umgang miteinander möglich ist. So wird ermöglicht, dass Kinder positive Erfahrungen mit Vielfalt machen können. Sie erleben andere Kinder als Individuen mit ihren Vorlieben und Kompetenzen. Sie lernen von- und miteinander, kooperative Lösungen zu finden und erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen.

□ Die **pädagogischen Fachkräfte** können sich als Mitglieder eines multiprofessionellen Teams mit ihren unterschiedlichen Stärken und Ressourcen gegenseitig ergänzen und unterstützen. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten und Beeinträchtigungen verändert das Konzept der Einrichtung in Richtung einer inklusiven Pädagogik.

□ **Eltern** können lernen, durch die Begegnung im Rahmen der Kindertagesstätte eigene erworbene Vorurteile und Unsicherheiten abzubauen. Ausgrenzungserfahrungen können thematisiert werden. Die Eltern behinderter Kinder erleben die selbstverständliche

Gemeinschaft mit allen Eltern. Auf diese Weise wird einer Isolation der Familien entgegengewirkt.

□ Inklusive Pädagogik kann Ausgrenzungsprozessen in der **Gesellschaft** präventiv begegnen und so ein bewusstes Miteinander schaffen. Alle gemeinsam tragen dazu bei, dass die Gesellschaft sich öffnet und Chancengerechtigkeit entwickelt wird. In einer immer heterogener werdenden Welt können Kindertageseinrichtungen so zu Orten gelebter Wertschätzung von Vielfalt und damit demokratische Lernorte werden. Denn „In der Entwicklungslogik ist es widersinnig, Kinder in ihrer wichtigsten Sozialisationsphase voneinander zu isolieren und später von ihnen als Jugendliche oder Erwachsene zu verlangen, dass sie sich gegenseitig in ihrer Besonderheit achten und akzeptieren.“ (Maria Kron, Integration als Einigung, 2008)

4.2 Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung

4.2.1 Wohnortnahe Betreuung

Die Kindertagesstätten und Krippen sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft als Begegnungs- und Bildungsraum elementar für die Entwicklung eines Kindes und für dessen soziale Beziehungen. Durch Interaktion entstehen Freundschaften unter den Kindern und Kontakte zwischen den Eltern. Die wohnortnahe Betreuung ist im Hinblick auf die soziale Integration im Wohnumfeld daher für alle Kinder wichtig und notwendig. So können Beziehungen unter den Kindern in Wohnortnähe aufgebaut und institutionelle Ausgrenzung vermieden werden. Auch Kinder mit Behinderung sollen die Möglichkeit erhalten, in vertrauter Umgebung und mit überschaubaren Wegen gefördert und betreut zu werden. Jedem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind soll so das nach der individuellen Hilfeplanung notwendige und geeignete teilstationäre Förderangebot zur Verfügung gestellt werden. Den Bedürfnissen aller Kinder ist – unabhängig vom jeweiligen Förderbedarf – dort zu entsprechen, wo die Kinder in ihren Familien leben.

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege hat dieses Erfordernis in den Gesetzestext aufgenommen:

§ 4 Abs. 7 „Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen.“

Die Verantwortung der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung dieser Vorgabe – und damit auch die der Träger in den (Samt-) Gemeinden vor Ort- ist an dieser Stelle ebenfalls explizit benannt:

„Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnehmen, hin.“

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz formuliert diesen Anspruch in § 22 a Abs. 4 folgendermaßen:

„Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Nach Dafürhalten des Gesetzgebers muss dies sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen.

Im Landkreis Lüneburg stehen – je nach Wunsch der Eltern und Eignung der Maßnahme für das Kind- folgende Förderangebote und Betreuungsformen für Kinder mit Behinderung zur Verfügung:

- Integrative Betreuung in einer Krippengruppe,
- Integrationsgruppe im Regelkindergarten
- Heilpädagogischer (Sonder-) Kindergarten (eingeschränktes Angebot in der Hansestadt Lüneburg)
- Sprachheilkindergarten

4.2.2 Therapeutische Versorgung

Die therapeutische Versorgung von Kindern mit Behinderung ist aus den gesetzlichen Regelungen herausgenommen worden und somit nicht mehr gesetzlich festgeschriebener Teil der Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern. Bislang durften integrative Gruppen nur dann eingerichtet werden, wenn die therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sichergestellt ist.

Insbesondere für Integrationsgruppen im Ganztagsbereich kann es weiterhin sinnvoll sein, therapeutische Förderung innerhalb der Kita und während der Betreuungszeit zu ermöglichen. Die therapeutischen Angebote können dann in den Tagesablauf der Kindertagesstätte und in den pädagogischen Gruppenprozess integriert und in die allgemeine pädagogische Arbeit mit allen Kindern eingebettet werden. So erfahren Kinder die therapeutische Förderung in einer ganz alltäglichen Situation und in vertrauter Umgebung, ohne dass es dazu aus seinen Spiel- und Lernzusammenhängen herausgenommen werden muss.

Bei Bedarf erfahren auch die pädagogischen Fachkräfte Unterstützung durch externe Therapeutinnen und Therapeuten. Sie können die gezielte Förderung der Kinder in einem vertrauten Setting miterleben und beobachten, wie sich die Teilhabemöglichkeiten für ein Kind kontinuierlich erweitern lassen. Ergänzend hierzu kann ein kontinuierlicher interdisziplinärer Austausch zum Wohl des Kindes stattfinden. Daneben ist auch der Informationsaustausch zwischen den Eltern, den pädagogischen Fachkräften und den Therapeutinnen und Therapeuten nach Bedarf sinnvoll und sollte verankert werden.

Die notwendigen Therapien werden durch externe Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt und erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte. Sie können gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und der Versicherte ganztägig in einer auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht ist. Diese Langzeit-Verordnung belastet nicht das dem Arzt zur Verfügung stehende Budget.

4.2.3 Inklusion im Sozialraum

Die Thematik Inklusion und vor allem deren praktische Umsetzung in den gemeindlichen Umgebungen des Landkreises fließt bereits als grundlegender Gedanke in die sozialräumliche Arbeit mit ein. Der Landkreis Lüneburg hat es sich seit 2006 zur Aufgabe gemacht, die niedrighschwelligeren Angebote und sozialen Unterstützungsmaßnahmen für Familien und auch Einrichtungen auszubauen. Zielsetzung war und ist Prävention statt Einzelfallhilfen.

Die Dezentralisierung von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien war der Auftakt für eine generelle Umstrukturierung in der Jugendhilfe. Die Hauptbestandteile der sozialräumlichen Arbeit stellen vor allem die Beratung, gruppenpädagogische Angebote, Elternbildung/Elternkurse und die Jugendarbeit dar.

Der Auf- und Ausbau von Netzwerken, Kooperationen und niedrighschwelligeren Angeboten im Kinder- und Jugendhilfebereich hat seitdem einen großen Stellenwert für alle Sozialräume innerhalb des Landkreis Lüneburg bekommen.

Im Hinblick auf den Kitabereich vereinfachen die entstandenen Vernetzungen von Institutionen, Behörden und Beratungsstellen mittlerweile die Informationswege für Eltern, vor allem, wenn es um Aufklärung von Entwicklungsprozessen im Kleinstkindalter geht. Ein Zusammenspiel der örtlichen Beratungsstellen und der Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) ist oftmals maßgeblich für eine gelungene Vermittlung und die damit einhergehende notwendige Förderung für das Kind.

Zusätzlich bieten die Sozialräume auch Bildungsangebote für Eltern an, in denen es unter anderem um Entwicklungsphasen von Kindern geht. Diese Angebote haben vor allem eine beratende und aufklärende Funktion mit Blick auf entwicklungspsychologische Aspekte.

Ein wichtiger Grundsatz, der in der sozialräumlichen Arbeit nicht vergessen werden darf ist, dass die Ergebnisse dieser Arbeit immer abhängig vom Zusammenspiel zwischen den einzelnen Netzwerkpartnern sind. Eltern, Institutionen, Beratungsstellen, Behörden etc. müssen das gleiche Ziel vor Augen haben: Familien zu unterstützen und an geeignete Fachstellen weiterzuvermitteln, um eine bestmögliche Förderung für das jeweilige Kind sicherstellen zu können.

4.2.4 Übergang Kindergarten – Grundschule

Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten und von dort in die Grundschule stellt für alle Kinder und somit auch für Kinder mit Behinderungen eine besondere Situation dar. Deshalb sollen diese Übergänge für alle Kinder sorgfältig geplant und gemeinsam mit allen Beteiligten gestaltet werden.

Die Gestaltung der Phase vom Kindergarten in die Grundschule ist sowohl im Niedersächsischen Schulgesetz, im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege als auch im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder gesetzlich geregelt. Dem Brücken-Jahr (letztes Kita-Jahr vor der Einschulung) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Im Landkreis Lüneburg arbeiten Kitas und Grundschulen desselben Einzugsbereiches punktuell nach individuellen Kooperationsvereinbarungen zusammen, die unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Im Sinne der Kinder mit Behinderung ist eine Aufnahme des Themas „Übergang von Integrationskindern bzw. Kindern mit heilpädagogischem Förderbedarf“ in diesen Prozess wünschenswert und notwendig. Hier können alle Erfahrungen, die das Kind in der Kindertageseinrichtung gemacht hat, ebenso besprochen werden, wie die Entwicklungs- und Bildungsprozesse und die durchgeführten Fördermaßnahmen. Der in Absprache mit den Eltern erstellte Abschlussbericht dokumentiert die wesentlichen Empfehlungen für die weitere Förderung des Kindes. Hierbei wird darauf geachtet, dass –im Sinne der Vermeidung von

Stigmatisierung- aus der individuellen Ausgangslage Schlüsse auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten gezogen werden oder den Kindern ein Etikett verliehen wird, das zu niedrigeren Erwartungen führt.

Im Sinne einer übergreifenden Vernetzung kann auch das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg sowohl den Eltern als auch den Fachkräften aus Kita und Schule in diesem Prozess beratend zur Seite stehen.

Inklusive Schulen

Seit August 2018 sind alle allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen inklusive Schulen und nehmen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf. Genau wie im Kita-Bereich gilt, dass Kinder eine wohnortnahe Schule besuchen und dort gemeinsam mit Freunden aus dem eigenen sozialen Umfeld lernen können. Konnte ein Kind mit (drohender) Behinderung schon von der Möglichkeit einer Integrationsmaßnahme in einer wohnortnahen Kindertagesstätte profitieren, kann sich dieser positive Effekt durch den möglichen Besuch der Grundschule vor Ort fortsetzen. So müssen in der Kita gewachsene soziale Bezüge und Freundschaften nicht aufgegeben werden.

Auch im Bereich der Grundschulen gilt jedoch, dass diese nur dann zusätzliche personelle und strukturelle Ressourcen erhalten, wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf des Kindes festgestellt wurde. Die Eltern können im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung eine entsprechende Überprüfung ihres Kindes thematisieren und dann bei der zuständigen Grundschule beantragen. Die Beantragung eines Feststellungsverfahrens auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ist aber auch jederzeit im Laufe der Schulzeit eines Kindes möglich.

Wünschen Eltern trotz des Anspruchs auf eine inklusive Beschulung für ihr Kind den Besuch einer Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt (Sprache, emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) können sie ihr Kind auch direkt dort anmelden. Die entsprechende Förderschule führt dann das Verfahren durch.

Kita und Schule – Hand in Hand

Schule und Kita müssen die Eltern bezüglich der zukünftigen Beschulung ihrer Kinder fundiert beraten können und sensibel auf die insbesondere bei Eltern von Kindern mit Behinderung vorhandenen Ängste und Sorgen eingehen. Hierzu bedarf es einer guten Vertrauensbasis zwischen der Kita, den Eltern und den Grundschulen. Nur so kann die inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit von Kita und Grundschule angemessen aufeinander abgestimmt und somit Kontinuität für das Kind und die Eltern gesichert werden. Hat die Grundschule frühzeitig Informationen über Kinder mit besonderem Förderbedarf, ist eine bessere Planung personeller Ressourcen sowie pädagogischer und (heil-)therapeutischer Maßnahmen möglich und eine möglichst umfassende inklusive Förderung der Kinder leichter zu gewährleisten.

Weitere Informationen und Hinweise auf weiterführende Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten im Schulbereich bietet der „Kompass Inklusion an Lüneburger Schulen in Hansestadt und Landkreis“ herausgegeben vom Bildungs- und Integrationsbüro für Hansestadt und Landkreis Lüneburg (Stand: April 2021) unter:

[https://www.landkreis-lueneburg.de/Resources/Persistent/e/a/5/9/ea5947a39b98f2f669ba3f0512d564e60386de16/Kompass Inklusion Stand April 2021.pdf](https://www.landkreis-lueneburg.de/Resources/Persistent/e/a/5/9/ea5947a39b98f2f669ba3f0512d564e60386de16/Kompass%20Inklusion%20Stand%20April%202021.pdf)

4.2.5 Mobile Frühförderung und Beratung

Mobile Frühförderung

Im Landkreis Lüneburg gilt in Bezug auf die mobile Frühförderung folgende Regelung: Für den Fall, dass nach der Bewilligung der teilstationären Maßnahme (Integrationsplatz, Einzelintegration oder heilpädagogischer Platz) noch kein entsprechender Platz in einer Kindertagesstätte, Krippe oder heilpädagogischen Einrichtung zur Verfügung steht, kann für die Übergangszeit bis zur Schaffung eines Integrationsplatzes im Rahmen der Eingliederungshilfe die Förderung im Rahmen der mobilen Frühförderung bewilligt werden. Hierfür wird ein Antrag beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe gestellt.

Die Aufgaben der mobilen Frühförderung bestehen in Therapie- und speziellen Förderangeboten, aber auch darin, dem Kind und der ganzen Familie sinnvolle Perspektiven zu vermitteln. Das ganzheitliche Hilfskonzept der mobilen Frühförderung verbindet medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen. Die Familie wird immer mit einbezogen. Eine gute und intensive Kooperation von Eltern und Kitas mit den Angeboten der Frühförderung ist dabei sinnvoll und notwendig. Die in den Frühförderstellen zur Verfügung stehenden heilpädagogischen Kompetenzen können für die Kita nutzbar gemacht und die verschiedenen Leistungen in der Einrichtung können mit den zu Hause stattfindenden familienorientierten Leistungen fachlich verknüpft werden. Wünschenswert ist, dass Frühförderstellen auch als Beratungs- und Informationseinrichtung für Kitas fungieren und ein offenes, niedrighschwelliges Angebot für Eltern vorhalten.

Kontaktdaten:

- Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH, Luxemburger Str. 11, 21423 Winsen/Luhe, Tel.: 04171 – 605833.
- Lebenshilfswerk Hagenow gGmbH, Lange Straße 37, 19230 Hagenow Tel.: 03883 – 72 91 28.
- Frühförderung „Calendula“ – Marina Grazek, Jörnsweg 4, 19273 Kaarßen, Tel: 038845-443573, Mobil: 0176-773 42 64, E-Mail: hallo@calendula-elbe.de
- Frühförderung und Beratung, Balance , Sabine Kowalski, Heidkamp 46, 21335 Lüneburg, Telefon: 04131-24 54 40
- Mobile Praxis für Frühförderung, Cornelia Wieland, Kefersteinstraße 2, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131-9971456, Mail: cwauslg@gmx.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät kostenfrei Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Grundlage der Beratung ist das Bundesteilhabegesetz bzw. § 32 SGB IX.

Die Mitarbeiter*innen beraten zum Teil als selbst Betroffene unter anderem auch Familien mit chronisch kranken und/oder Kindern mit Behinderung. In der Begleitung der Eltern, die erstmals mit der Diagnose ihrer Kinder konfrontiert werden oder sich auch schon länger um ihr Kind mit Behinderung kümmern, erfüllt die Beratung eine Lotsenfunktion. Es wird darüber aufgeklärt, welche Möglichkeiten und Wege der Unterstützung es gibt und welche Hilfsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Ziel der Beratung ist die individuelle Unterstützung in der konkreten Lebenssituation unabhängig von Kostenträgern oder von Leistungserbringern ergänzend zur Beratung anderer Angebote. Weitere Infos auch unter www.teilhabeberatung.de.

Kontaktdaten:

- Pädagogische Initiative PädIn e.V. PädInklusiv – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Stadt und Landkreis Lüneburg, Schießgrabenstr. 6a, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 – 75 73 567, Mail: info@paedinklusiv.de

4.2.6. Sicherstellung der Förderung durch Heilpädagogische Fachkräfte und Vertretungskonzept

Gemäß § 16 DVO NKiTaG ist die Erlaubnis für eine integrative Gruppe nur dann zu erteilen, wenn die heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt ist. In einer integrativen Kindergartengruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung ist die heilpädagogische Förderung gemäß § 18, Abs. 2, Satz 2 DVO NiTaG während der gesamten Kernzeit sicherzustellen. Diese Voraussetzung gilt auch für planbare Vertretungssituationen wie Urlaub oder Fortbildungstage. Für diese Zeiten ist dementsprechend seitens des Trägers eine angemessene Vertretungsregelung zu schaffen und es sind im Vorfeld Maßnahmen zu treffen, wie diese absehbaren Abwesenheitszeiten mit einer Heilpädagogischen Fachkraft besetzt werden können. Integrationsgruppen, deren Betreuungszeit mehr als 6 Stunden/Tag beträgt, benötigen beispielsweise mehr Personalstunden als die einer Vollzeitkraft, um diese Vorgabe zu erfüllen.

Ist diese Vertretung nicht möglich, dann liegt nach § 45 Abs. 6 SGB VIII ein Mangel für den Betrieb einer integrativen Gruppe vor, da die heilpädagogische Förderung dann nicht mehr sichergestellt ist.

Umgang bei unvorhergesehener, kurzfristiger Abwesenheit der Heilpädagogischen Fachkraft

Bei einem unvorhergesehenen und/oder kurzfristigen Ausfall der Heilpädagogischen Fachkraft ist die Vertretung durch eine andere Heilpädagogische Fachkraft jedoch nicht immer in der dann zur Verfügung stehenden Zeit zu gewährleisten. In der Praxis war bisher unklar, ob, in welchem Umfang, über welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen integrative Gruppen weiter betrieben werden dürfen, wenn die heilpädagogische Fachkraft kurzfristig und/oder vorübergehend ausfällt und eine Vertretung durch eine andere heilpädagogische Fachkraft nicht sichergestellt werden kann. Eine Regelung hierzu ist mit der Änderung des NKiTaG und der DVO-NKiTaG nicht erfolgt.

Vertretungsregelung bis zu 3 Wochen

Um den Trägern und Einrichtungen von Kitas und Krippen im Landkreis Lüneburg eine Handlungsrichtlinie zur Verfügung zu stellen, hat die Kita-Fachberatung des Landkreises einen Leitfaden zum Umgang bei unvorhergesehener, kurzfristiger Abwesenheit der Heilpädagogischen Fachkraft in Integrationsgruppen von **bis zu drei Wochen** entwickelt und den Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Hier ist festgelegt, wie in diesen Fällen die Gruppensituation individuell zu bewerten ist, um eine der Situation angemessene Vertretungsregelung zu schaffen. Handlungsführender Gedanke ist dabei das Verständnis von inklusiver Bildung und Betreuung, welche als Aufgabe für das gesamte Team einer Einrichtung verstanden wird. Heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderung erfolgt demnach nicht isoliert, sondern stets im sozialen Zusammenhang des Kindes und in Kontakt und Lernsituationen mit anderen Kindern. Diese Aufgabe wird von allen pädagogischen Fachkräften der Einrichtung – unabhängig von Qualifikation und Stellenprofil - wahrgenommen. Der alleinige Ausschluss der Kinder mit Behinderung von der Betreuung stellt keine Option dar, da dies dem gesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Der Leitfaden mit den möglichen Vertretungsregelungen und zu prüfenden Kriterien sowie der dazugehörige Dokumentationsbogen sind im Anhang beigefügt und Bestandteil dieser Regionalen Vereinbarung.

Vertretungsregelung ab 3 Wochen

Am 22.07.2024 ist eine landesinterne Dienstanweisung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover in Kraft gesetzt worden als Grundlage für folgende landesweit einheitliche Verwaltungspraxis bei der Abwesenheit der heilpädagogischen Fachkraft **über 3 Wochen**:

- Hält die Abwesenheit der heilpädagogischen Fachkraft **länger als 3 Wochen an** und kann ein adäquater Ersatz nicht gefunden werden, ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung durch den Träger der Einrichtung zu informieren.
- Das Regionale Landesamt hört den Träger hierzu an und berät zur Beseitigung des Mangels. Ziel der Beratung ist die Aufrechterhaltung des Betriebs der Gruppe und das Wohl und die Teilhabe für alle dort betreuten Kinder.
- Das Landesjugendamt kann den genannten Mangel unter bestimmten Umständen dulden. Hierzu bedarf es dann einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesjugendamt. Das Landesjugendamt kann nachträgliche Auflagen zur Betriebserlaubnis prüfen und festlegen, wie der Ausfall der heilpädagogischen Fachkraft in der Gruppe kompensiert werden kann.

Haben der Träger bzw. die Einrichtung in den ersten 3 Wochen der Abwesenheit der Heilpädagogischen Fachkraft den o.g. Leitfaden und die Dokumentation genutzt, können beide als Grundlage für diese schriftliche Vereinbarung genutzt werden.

Heilpädagogische Fachkräfte als Qualitätsmerkmal

Um auf die oben beschriebenen Vertretungssituationen adäquat reagieren zu können und im Rahmen einer inklusiven Ausrichtung wird im Landkreis Lüneburg angestrebt, dass jede Einrichtung eine nach § 17 und 18 DVO NKiTaG ausgebildete heilpädagogische Fachkraft vorhält, unabhängig davon, ob aktuell ein Kind mit festgestelltem Förderbedarf in der Einrichtung betreut wird. So ist sichergestellt, dass jederzeit (auch) auf einen (wieder) neu entstehenden Integrationsbedarf reagiert werden kann. Die damit verbundene heilpädagogische Fachlichkeit und Kompetenz innerhalb des Teams kann gruppenübergreifend allen Kindern in der Kindertagesstätte und auch dem Team zugutekommen und somit die fachliche Qualität der gesamten Einrichtung steigern.

Durch das Vorhalten von mindestens zwei heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräften in jeder Einrichtung ist es zudem hinaus möglich, folgende Standards zu erfüllen:

- Gewährleistung des notwendigen heilpädagogischen Fachaustausches innerhalb einer Kindertagesstätte
- Möglichkeit der Absprache und gegenseitigen Reflexion im Bereich der Förderpläne und Entwicklungsberichte
- Flexibles Reagieren in Vertretungssituationen und bei neu entstehenden Integrationsbedarfen

Austausch und Weiterbildung

Für die heilpädagogischen Fachkräfte werden im Landkreis Lüneburg einrichtungsübergreifend Arbeitskreise und - in Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern vor Ort - Fortbildungstage und Supervisionsseminare angeboten und durchgeführt. Hierdurch sollen die heilpädagogischen Fachkräfte jederzeit auf den neuesten Stand der

heilpädagogischen Entwicklung gebracht werden. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen bietet zudem die Möglichkeit, heilpädagogische Themen breit in die Teams der Kindertageseinrichtungen zu tragen. So wird sichergestellt, dass Entwicklungsrisiken und Lernprobleme der Kinder rechtzeitig erkannt und notwendige diagnostische und therapeutische Angebote in Zusammenarbeit mit den Eltern frühzeitig angestoßen und wahrgenommen werden.

Ergänzend sollen die pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, ggfs. fachliche Unterstützung und Beratung von außen zu akquirieren und in Fallbesprechungen und die Reflexion der Arbeit einzubeziehen.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team

Inklusion wird als Aufgabe für das gesamte Team verstanden. Gegenseitige Informationen und eine gute Zusammenarbeit aller Fachkräfte führen dazu, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen zum Wohl des Kindes eingesetzt und weiterentwickelt wird. Die Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses und gemeinsamer inklusiver Ziele ist bereits vor der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in der Einrichtung zu entwickeln und konzeptionell zu verankern.

Um eine fachliche Anleitung der heilpädagogisch geschulten Mitarbeiter des Teams gewährleisten und wahrnehmen zu können, ist es sinnvoll, dass jede Leitung einer Kindertagesstätte Grundlagen einer inklusiven Pädagogik und der Heilpädagogik kennt und anwenden kann.

Inklusion kann im Sinne eines hochwertigen Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebotes Teil einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung innerhalb der Einrichtung sein.

Die Träger der Einrichtungen unterstützen die notwendige Professionalisierung durch entsprechende Weiterbildungskonzepte, Stellenbeschreibungen mit klarem Anforderungsprofil und Supervisionsangebote. Die Leitungskräfte und pädagogischen Fachkräfte werden bestärkt, regelmäßig an den Treffen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen bzw. eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme zu absolvieren.

4.2.7. Umgang mit Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten

Zeigen Kinder in der Kindertageseinrichtung Auffälligkeiten in ihrem Verhalten oder ihrer sozial-emotionalen Entwicklung, stellen sie die pädagogischen Fachkräfte vor Ort oftmals vor große Herausforderungen. Nach wie vor wird nicht in allen Kindertagesstätten eine heilpädagogisch ausgebildete Fachkraft vorgehalten, so dass den Erzieherinnen und Erziehern die in diesen Fällen notwendigen heilpädagogischen Kenntnisse und Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Lüneburg hat angesichts dieser Entwicklung ein spezielles Beratungs- und Unterstützungsangebot im Rahmen der Jugendhilfe für Einrichtungen und Eltern dieser Kinder konzipiert. Seit September 2020 können Kindertageseinrichtungen und Grundschulen (im Rahmen der Übergangsgestaltung) von diesem Angebot profitieren und eine heilpädagogische Einzelfallberatung in Anspruch nehmen. Es handelt sich um eine niedrigschwellige Unterstützungsleistung für pädagogische Fachkräfte, Leitungskräfte, Teams und/oder Eltern, die durch die Kita-Fachberatung gesteuert und begleitet und durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte von zwei externen Anbietern durchgeführt wird. Das Angebot mit seinen fachlichen (heil-) pädagogischen Möglichkeiten und Hilfen dient dabei auch als Mittel der Prävention und Früherkennung von Auffälligkeiten.

Die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen bleiben schwierig und die subjektive Belastung der Fachkräfte hoch. Gleichzeitig wird das Verhalten einzelner Kinder als drastischer und für alle belastender erlebt, so dass es nach wie vor zu Maßnahmen wie einer Kürzung

der Betreuungszeiten für manche der Kinder und in Einzelfällen auch zu einem Wechsel der Einrichtung und/der der Kündigung des Kita-Platzes kommt.

Auf diese Entwicklung wurde seitens des Landkreises in enger Abstimmung mit den externen Anbietern der Beratung mit einer Anpassung des Angebotes reagiert. Neben der Einzelfallberatung in den Einrichtungen werden kontinuierlich Fortbildungen für einzelne Teams oder einrichtungsübergreifend rund um das Themenfeld durchgeführt, um Leitungen und die Fachkräfte vor Ort zu stärken und für die betroffenen Kinder und ihre Bedürfnisse zu sensibilisieren. Um speziell die Leitungskräfte in diesem Bereich zu unterstützen, wird ein Leitungscoaching mit einer externen Supervisorin angeboten.

Mit den Anbietern wurde eine flexible Erhöhung des möglichen Beratungsumfanges pro Kind vereinbart, die sich stärker an den individuellen Bedarfen des Kindes und der Problemlage vor Ort orientiert. Das Angebot der videounterstützten Beratung (Marte-Meo-Methode©) wurde als optionaler Bestandteil in den Ablauf des Beratungsprozesses aufgenommen. Die im Verlauf der Beratung mit der Einrichtung und den Eltern verabredeten Maßnahmen und Vereinbarungen werden nunmehr nach ca. 6 Monaten überprüft und ggfs. angepasst. Schließlich nehmen die Beraterinnen am notwendigen „Runden Tisch“ teil und bringen auch im Rahmen der flankierenden Maßnahmen (Fachtag, Seminare) ihre Expertise ein.

Alle Einrichtungen, die das Beratungsangebot in Anspruch genommen haben, erhalten nach Abschluss der Beratung die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Evaluation zur Qualität und Nachhaltigkeit dieses Angebotes zu äußern. Um die Wirksamkeit der Beratung zu erfassen und das Angebot weiter zu entwickeln und zu verbessern, wurde hierfür ein Fragebogen entwickelt, der anonym online beantwortet werden kann. Die Ergebnisse werden regelmäßig mit den externen Anbietern ausgewertet, um das Angebot zu reflektieren und ggfs. an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen.

4.2.8. Fachberatung

Die Fachberatung ist gemäß § 12 Abs. 1 NKiTaG ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Sie muss von den Einrichtungsträgern sichergestellt werden. Geschieht dies nicht, so obliegt die Aufgabe dem Landkreis Lüneburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Aufgaben der Fachberatung im Rahmen des Regionalen Konzeptes gehören:

- Die Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung inklusiver Strukturen, Rahmenbedingungen und Konzeptionen in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Lüneburg
- Beratung der Einrichtungen (Teams, einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Leitungen) und Träger in Bezug auf strukturelle, pädagogische und konzeptionelle Fragestellungen in Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen
- Ausbau/Förderung der Kooperation zwischen den Einrichtungen
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen
- Initiierung, Umsetzung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten bzw. Informationen über externe Angebote
- Auswertung und Umsetzung überregionaler Inklusionserfahrungen in Theorie und Praxis
- Information über relevante Gesetzgebung

4.2.9. Fachgebiet Teilhabe

Der Landkreis Lüneburg hat durch die Zusammenlegung der beiden Rechtsgebiete des SGB VIII und SGB IX zu einer Organisationseinheit innerhalb des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport den Zugang zu Eingliederungsleistungen vereinheitlicht, um die entsprechenden Hilfen aus einer Hand zu gewähren. In dem neuen „Fachgebiet Teilhabe“ findet die Antragsbearbeitung auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer geistigen, körperlichen oder (drohenden) seelischen Behinderung daran gehindert sind, gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilzuhaben, statt. Nach eingehender Beratung und bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen erhalten die jungen Menschen vom Fachgebiet Teilhabe geeignete Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX. Die Eingliederungshilfe soll Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Eingliederungshilfen sind in vier Gruppen eingeteilt:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (u.a. Integrationsleistungen in Kitas) und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Eingliederungshilfen können so aussehen:

- in ambulanter Form, außerhalb stationärer Einrichtungen,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen,
- die Unterbringung in einer Vollzeitpflege (bei geeigneten Personen; nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Feststellung der Beeinträchtigung findet durch den medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes oder durch geeignete niedergelassenen Fachärzte statt. Die gegebenenfalls bestehende Teilhabebeeinträchtigung wird im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik im Fachgebiet Teilhabe geprüft und mit den Beteiligten besprochen. Die Leistungsgewährung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen einer Hilfe-, bzw. Teilhabeplanung. Anspruchsberechtigt auf Leistungen der Eingliederungshilfe sind die jungen Menschen selbst. Die Antragstellung erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Verfahrenlots*in gemäß § 10 b SGB VIII

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII gestellt. Die allgemeine Zuständigkeit für alle Kinder im Rahmen eines inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes soll zum 01.01.2028 erreicht sein. Um die Leistungsberechtigten und öffentliche Verwaltung in dieser Übergangszeit zu unterstützen, hat der Gesetzgeber die Funktion des Verfahrensloten vorgesehen. In § 10b SGB VIII ist diese Doppelfunktion vom Gesetzgeber definiert: Einerseits beinhaltet sie die externe Unterstützungsfunktion zugunsten der Leistungsberechtigten (§ 10b Abs. 1 SGB VIII) und andererseits die interne Unterstützungsfunktion zugunsten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 10b Abs. 2 SGB VIII).

Der Landkreis Lüneburg hat sich entschieden, die beiden Funktionen personell getrennt voneinander zu besetzen. Die Stelle des Verfahrensloten gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII ist seit 01.06.2024 besetzt und im Fachgebiet Teilhabe organisatorisch eingebunden.

Aufgaben und Ziele des Verfahrensloten gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII:

Der Verfahrenslotse soll bei der Verwirklichung von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. In

diesem Rahmen soll er alle Leistungsberechtigten und deren Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen vor, während und nach dem Verfahren unterstützen und begleiten.

Im Einzelnen kann diese Beratungspflicht u.a. folgende Inhalte umfassen:

- Erfassen der Anliegen und Bedarfe der Familien
- Beratung über Rechte (Beistand, Akteneinsicht etc.) und mögliche Ansprüche
- Vermittlung zwischen verschiedenen Stellen durch Einordnung und Erläuterung gegenüber den Leistungsberechtigten
- Vermittlung von Ansprechpartnern bei anderen Trägern
- Unterstützung beim Verstehen und Einordnen von Bewilligungs- und Ablehnungsentscheidungen
- Begleitung zu Terminen und Teilnahmen an Planverfahren und -konferenzen

Beim Landkreis Lüneburg ist die Verfahrenslotsin im Eingangsmanagement verortet, um die Ratsuchenden möglichst frühzeitig über Unterstützungsleistungen zu informieren und im möglichen Bewilligungsprozess der Eingliederungshilfe zu begleiten.

Die Unterstützung durch die Verfahrenslotsin ist unabhängig und richtet sich vorrangig an alle (potentiellen) Leistungsberechtigten und ihren gesetzlichen Vertreter. Die Tätigkeit gem. § 10b, Abs. 1 SGB VIII beinhaltet nicht die Beratung von Fachkräften bei Trägern der freien Jugendhilfe, Institutionen oder anderen Diensten. Sollte dieser Stellen ein besonderer Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen auffallen, sollen die jungen Menschen, bzw. ihre Erziehungsberechtigten ermutigt werden, direkten Kontakt mit der Verfahrenslotsin beim Landkreis Lüneburg aufzunehmen.

Kontaktdaten: Ute Lütjohann, Fachgebiet Teilhabe, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg Tel.: 04131 26 1483, E-Mail: ute.luetjohann@landkreis.lueneburg.de

5. Durchgeführte Maßnahmen im Landkreis Lüneburg

Im Landkreis Lüneburg wurden seit der letzten Fortschreibung folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. fortgeführt:

- Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) wurde im Kita-Jahr 2022/2023 der Förderschwerpunkt „Demokratie und Partizipation“ fortgesetzt. Eine Einrichtung aus dem Landkreis hat zu diesem Thema an einer sog. Inhouse-Maßnahme teilgenommen, bei denen verschiedene Dimensionen von Vielfalt in den Blick genommen wurden. Zwei Einrichtungen aus dem Landkreis haben das Format der Demokratiewerkstatt in Anspruch genommen.
- Die heilpädagogischen Fachkräfte des Landkreises kommen regelmäßig 4 Mal jährlich zusammen, um sich auszutauschen und ihre Arbeit zu reflektieren. Es werden Treffen zum fachlichen und kollegialen Austausch angeboten und Referenten zu speziellen Themen eingeladen. Dieser Arbeitskreis hat sich weiter etabliert und verzeichnet eine konstant hohe Beteiligung von heilpädagogischen Fachkräften sowohl kommunaler als auch freier Träger aus dem Landkreis Lüneburg. Im Jahr 2022 und 2023 fanden jeweils 4 Treffen à 4 Stunden statt. Zu den Treffen wurden jeweils externe Referent*innen eingeladen, jeweils eines der Treffen wurde für kollegialen Austausch genutzt. Zudem fand erneut jeweils ein Supervisionsseminar statt, das von einer Diplom-Psychologin geleitet wurde.

- Zum Thema „Sozial-emotional auffällige Kinder in Kindertagesstätten und Grundschulen“ und dem hieraus für die Einrichtungen im Landkreis und der Hansestadt entstandenen Angebot der heilpädagogischen Beratung wird seitens der Verwaltung des Landkreises regelmäßig im Jugendhilfeausschuss berichtet. Im nunmehr 3. Jahr hat sich das Angebot in der Hansestadt und im Landkreis Lüneburg etabliert und wird von den Einrichtungen auf gleichbleibendem Niveau nachgefragt. So fanden im Kita-Jahr 2022/2023 insgesamt 41 Beratungen in 23 Einrichtungen statt. Zusätzlich wurden zu diesem Themenkreis 5 Seminare und Fortbildungsveranstaltungen sowie ein Fachtag zum Thema „Kinder, die aus dem Rahmen fallen – von der Ohnmacht zur Handlungskompetenz“ durchgeführt. Im Rahmen dieser flankierenden Maßnahmen wurden Teilnehmende aus 51 Einrichtungen erreicht. Im September 2023 hat der Jugendhilfeausschuss die notwendige Finanzierung des Beratungsangebotes für weitere 5 Jahre genehmigt und somit einer Verstetigung des Angebotes den Weg geebnet. Das Angebot wird regelmäßig evaluiert und auf die Bedarfe der Kinder und Einrichtungen vor Ort angepasst (siehe Punkt 4.2.7).
- Seitens der Fachberatung für Kindertagesstätten des Landkreises Lüneburg wurde ein Verfahrensablauf für den Umgang mit Kindern mit herausforderndem Verhalten in der Krippe oder Kita entwickelt **sowie ein Leitfaden bei unvorhergesehener Abwesenheit der heilpädagogischen Fachkraft**. Diese wurden in unterschiedlichen Gremien und Fachkreisen vorgestellt und den Einrichtungen und Trägern zur Verfügung gestellt. Eine regelmäßige Überprüfung und ggfs. Anpassung ist vorgesehen.

6. Aktuelle Situation im Landkreis Lüneburg

Integrationsplätze und heilpädagogische Fachkräfte

Stand September 2024

Kommune	Einrichtung	Integrationsgruppe	Belegte Plätze	Freie Plätze	Anz. heilpädagogische Fachkräfte (Anmerkung)
Gemeinde Adendorf	Kita Adolph-Holm	1 Integrationsgruppe	4	./.	2 (+ 1 in Elternzeit)
	Krippe Adendorf	./.	./.	./.	1
	Kita b. d. Feuerwehr Adendorf	./.	./.	./.	2
Samtgemeinde Amelinghausen	Kita Amelinghausen	1 Integrationsgruppe	2	2	1
	Krippe Amelinghausen	./.	./.	./.	1
	Kiga Soderstorf	./.	./.	./.	1
Samtgemeinde Bardowick	Kiga „Am Eichhof“	1 Integrationsgruppe	4	./.	3
	Kiga Barum	1 Integrationsgruppe	1	3	2
	Krippe „Sonnenkinder“	1 Integrationsgruppe	2	./.	2
	Kiga Radbruch	1 Integrationsgruppe	3	1	2
	Kiga Wittorf	1 Integrationsgruppe	3	1	2
	Kita Handorf	1 Integrationsgruppe	1	./.	3
	Kita Am Forsthaus	./.	./.	./.	1
	Kita Vögelsen	./.	./.	./.	1 (in Ausbildung)
	Krippe Radbruch	1 Integrationsgruppe	./.	3	1
Stadt Bleckede	Kita TuS Barskamp	1 Integrationsgruppe	1	./.	3
	Ev. Kita Bleckede	2 Integrationsgruppe	2x1	./.	1
	Kita Alt Garge	./.	./.	./.	1 (+ 1 in Ausbildung)
	Kita Robert-Koch-Str. Bleckede	./.	./.	./.	3
Samtgemeinde Dahlenburg	Kiga Dahlenburg	1 Integrationsgruppe	4	./.	1
	Waldkita Nahrendorf	./.	./.	./.	1
Samtgemeinde Gellersen	Kita Kirchgellersen	1 Integrationsgruppe	4	./.	1
	Ev. Kita Reppenstedt	1 Integrationsgruppe	4	./.	1 (+ 1 in Ausbildung)
	Krippe Kirchgellersen	./.	./.	./.	./.
	Kiga Südergellersen	1 Integrationsgruppe	1	./.	2
	Kita Westergellersen	./.	./.	./.	1
	Krippe Reppenstedt	./.	./.	./.	1 (in Ausbildung)
Samtgemeinde Illmenau	Kiga Reppenstedt	./.	./.	./.	2
	DRK Kita Melbeck	1 Integrationsgruppe	4	./.	4
	DRK-Kita Deutsch Evern	1 Integrationsgruppe	3	1	2 (davon 1 in Elternzeit)
	Kita Dorfstraße Deutsch	./.	./.	./.	2
	Kita Embsen	./.	./.	./.	1 (in Ausbildung)
Gemeinde Amt Neuhaus	DRK-Krippe Melbeck	./.	./.	./.	1
	Kita Amt Neuhaus	2 Integrationsgruppe	5	3	3
	Krippe Amt Neuhaus	./.	./.	./.	1
	Ev. Kita Kaarßen	1 Integrationsgruppe	3	1	2 (+ 1 in Ausbildung)
Samtgemeinde Osteide	Kiga Soderstorf	1 Integrationsgruppe	1	./.	1
	Kita Wendisch Evern	1 Integrationsgruppe	1	3	2 (+ 1 in Ausbildung)
	Ev. Kita Neetze	1 Integrationsgruppe	2	1	3
	Kita Heidweg Barendorf	1 Integrationsgruppe	1	./.	3
	Ev. Kita St. Vitus Barendorf	1 Integrationsgruppe	1	./.	3
	Krippe Neetze	./.	./.	./.	1
	Krippe Thomasburg	./.	./.	./.	1
Samtgemeinde Scharnebeck	Kiga Scharnebeck	2 Integrationsgruppe	8	2	5 (davon 1 Psychologin + 1 in Ausbildung)
	Krippe Moorburg Brietlingen	./.	./.	./.	1
	Waldkita Boltersen	1 Integrationsgruppe	1	./.	1
	Ev. Kita Lüdersburg	./.	./.	./.	1
	Kita Artlenburg	1 Integrationsgruppe	1	3	2
	Kita Hohnstorf/Elbe	./.	./.	./.	1
Gesamt		30 davon 10 mit einem Kind	65	24	84

Einrichtungen ohne heilpädagogische Fachkraft und ohne Integrationsmaßnahme	
Samtgemeinde Amelinghause (3)	Kita Rehlingen, Krippe Amelinghausen, Kiga Betzendorf, Kita Rehlingen
Samtgemeinde Bardowick	Krippe Meisennest, Krippe Vögelsen, Krippe Barum, Waldkita Physicus, Kita Lollipop Radbruch
Stadt Bleckede (2)	Waldkita Bleckede, Kiga Brackede
Samtgemeinde Gellersen (1)	Waldkita Gellersen
Samtgemeinde Illmenau (5)	Waldkita Eichhörnchen, Waldkita Brombären, Waldkita Moorhasen Melbeck, Kita Kneipp-Wichel Melbeck
Samtgemeinde Osteide (2)	Kiga Thomasburg, Krippe Wendisch Evern, Krippe Barendorf
Samtgemeinde Scharnebeck (2)	Kiga Rullstorf, Kita Storchenland Brietlingen
Samtgemeinde Dahlenburg	Kita Tosterglope

Hinzu kommen 31 Kinder aus dem Landkreis, die Sonderkindergärten für sprach- und hörgeschädigte Kinder besuchen sowie 14 Kinder aus dem Landkreis, die Sonderkindergärten für körperlich/geistig/oder sehbehinderte Kinder besuchen (Stand Juli 2024). Im Landkreis Lüneburg besuchen demnach **65 Kinder** integrative Kindergärten und Krippen vor Ort und 45 Kinder nicht-integrative Sondereinrichtungen in der Hansestadt.

Entwicklung

Aktueller Stand der Integrationsmaßnahmen im September 2024 (in den Klammern der Vergleich zum Stand September 2023).

Der Landkreis verfügt über 30 integrative Gruppen (+3) davon 10 Gruppen, in denen ein Integrationskind betreut wird. Insgesamt werden 65 Kinder (-8) mit einem Integrationsstatus betreut. Bei einer Anzahl von ca. 4341 (Stand 10/23) betreuten Kindern entspricht dies einer Quote von ca. 1,5 %.

Die Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte liegt aktuell bei 83 (+4). Diese Fachkräfte verteilen sich auf insgesamt 49 (+3) Einrichtungen.

Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg

St. Bonifatius - Sprachheilkindergarten Hauptstelle Außenstelle Neu Jürgenstorf	Georg-Böhm-Str. 18, 21337 Lüneburg Jette-Caroline Bandemer Heidfurt 5 d, 21379 Neu Jürgenstorf, Tel.: 05850-9718-78
Kindergarten am Kalkberg der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH	Vrestorfer Weg 3f, 21339 Lüneburg Tel.: 04131 - 243710
Sonderpädagogischer Kindergarten der Kita Regenbogen – Der Paritätische Braunschweig	Breite Wiese 36, 21339 Lüneburg Tel.: 04131 - 31975

Der Lüneburger Sprachheilkindergarten St. Bonifatius bietet eine offene Sprechstunde durch eine Logopädin an. Eltern und Fachkräfte können sich hier bezüglich der Sprachentwicklung eines Kindes beraten lassen.

Weiterhin bietet das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Braunschweig im Lüneburger Sprachheilkindergarten St. Bonifatius eine offene Sprechstunde zum Thema „Hören“ an. Anmeldung per E-Mail bei Frau Heitmüller unter sophie.heitmueller@lbzhbs.de

Gebühren/Elternbeiträge

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf in die Krippe und den Kindergarten und die Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem SGB IX.

Elternbeiträge und Verpflegungskosten für Integrationskinder in Krippen und Kitas werden nach den gleichen Regelungen wie bei nicht behinderten Kindern erhoben. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindergartengruppen werden wie für alle anderen Kinder im Elementarbereich keine Elternbeiträge mehr für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden/Tag erhoben.

7. Weg zu einer Integrationsgruppe

Die hier dargestellten Schritte stellen keine zwingende zeitliche Reihenfolge dar. Die Prozesse können vielmehr parallel in Gang gesetzt werden und ablaufen.

7.1 Einrichtung einer integrativen Krippengruppe (von Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

- ▶ Information und Absprache mit dem Landkreis Lüneburg als örtlichem Träger der Jugendhilfe und Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung
- ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens [kita.web](#). **Anhand des Gruppen- und Personalmoduls und der Anzahl der Stunden der heilpädagogischen Fachkraft ist für das Regionale Landesamt ersichtlich, ob es sich um eine integrative Gruppe mit einem Kind mit Behinderung oder mehreren Kindern mit Behinderung handelt.**
- ▶ Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie einer Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Kostenträger gemäß § 134 SGB IX
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennnis beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (siehe 4.3)
- ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachgebiet Teilhabe mit dem Fachdienst Gesundheit (siehe 4.3)
- ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe das Kostenanerkennnis aus.

7.2 Einrichtung einer integrativen Kindergarten-Gruppe (von Beginn des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)

- ▶ Information und Absprache mit dem Landkreis Lüneburg als örtlichem Träger der Jugendhilfe und Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung
 - ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web. **Anhand des Gruppen- und Personalmoduls und der Anzahl der Stunden der heilpädagogischen Fachkraft ist es für das Regionale Landesamt ersichtlich, ob es sich um eine integrative Gruppe mit einem Kind mit Behinderung oder mehreren Kindern mit Behinderung handelt**
 - ▶ Beitritt zum Landesrahmenvertrag (LRVu18) nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche
 - ▶ Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff SGB IX über Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden (Leistungstyp 5.1.1.1)
 - ▶ Abschluss einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 und § 134 SGB IX
 - ▶ Es erfolgt die Erstattung der tatsächlichen Personalkosten für die nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen – oder einem vergleichbaren Tarifwerk im Umfange der Kernbetreuungszeit zzgl. der anteiligen Verfügungszeit (bis zu 8,5 Wochenstunden) und einem pauschalen Aufschlag für Vertretungszeiten sowie die Zahlung einer Sachkostenpauschale pro Kind/Monat
- Der im Rahmen der Gesamtplanung festgestellte besonders erhöhte Förderbedarf wird durch eine zusätzliche Förderpauschale (LBGR 2) je betreutem Kind gedeckt.
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennung
 - ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachgebiet Teilhabe für Kinder und junge Erwachsene des Jugendamtes in Verbindung mit dem Fachdienst Gesundheit
 - ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe im Namen des Niedersächsischen Landessozialamtes das Kostenanerkennung aus.

7.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz (Integrationsgruppe, heilpädagogische Gruppe) für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

- ▶ Der Bedarf wird bekannt: Die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung bzw. drohenden Behinderung (seelisch, geistig und/oder körperlich) stellen einen schriftlichen Antrag auf Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe beim zuständigen Kostenträger, dem Fachgebiet Teilhabe, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg. Falls vorhanden, sind Berichte oder bereits vorhandene Gutachten von Ärzten und Therapeuten hinsichtlich der Beeinträchtigung des Kindes dem Antrag beizufügen.
- ▶ Nach Prüfung der Zuständigkeit: Liegen bei Antragstellung noch keine aussagekräftigen Stellungnahmen von Fachärzten hinsichtlich der jeweiligen Beeinträchtigung vor, beauftragt das Fachgebiet Teilhabe den Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) mit einer sozialmedizinischen Stellungnahme oder bittet die Eltern um die Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme eines geeigneten niedergelassenen Facharztes.
- ▶ Begutachtung des Kindes im Gesundheitsamt:
 - Feststellung zu Art, Dauer und Ausprägung der seelischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen gemäß ICD 10
 - Medizinische Einschätzung zu Auswirkungen der festgestellten Beeinträchtigungen auf Teilhabe (ICF)
- ▶ Überprüfung Teilhabebedarf im Fachgebiet Teilhabe
 - Sozialpädagogische Einschätzung des Teilhabebedarfs unter Berücksichtigung der medizinisch festgestellten Beeinträchtigung und den Merkmalen des ICF-CY
 - Gemeinsame Beratung mit sozialpädagogischer Fachkraft, Eltern, ggfls. dem jungen Menschen über Inhalt, Umfang und Dauer der fachlich für notwendig und geeignet erachteten Eingliederungshilfe (Gesamtplankonferenz)
 - Auswahl des Leistungserbringers (hier: Kindertagesstätte)
 - Vereinbarung der Ziele, der jeweiligen Aufgaben und des Leistungsumfangs mit allen Beteiligten (Hilfeplan)
- ▶ Nach Feststellung des Leistungsanspruchs erhalten die Eltern vom Kostenträger einen schriftlichen Bescheid mit Aussagen zu Art, Umfang und Dauer der Maßnahme.
- ▶ Die Fachkräfte des Kindergartens erstellen einen individuellen Förderplan.
- ▶ Mindestens sechs Wochen vor Ende des Hilfeplanzeitraums ist ein Verlängerungsantrag der Sorgeberechtigten mit einem Entwicklungsbericht der Kita oder Krippe beim Fachgebiet Teilhabe einzureichen.

8. Rechtliche Rahmenbedingungen für Integrationsgruppen

8.1 Betreuung in der Krippengruppe (0 – 3 Jahre) und altersübergreifenden Gruppen, wenn die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Betreuungszeit	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche		
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 14 Kinder • höchstens 12 Kinder bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 12 Kinder • höchstens 11 Kinder bei 7 Kindern im Alter unter zwei Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 11 Kinder
Räumliche Ausstattung	3 qm Bodenfläche pro Kind, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten Ruhe-/Schlafraum bei Ganztagsbetreuung Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird		
Personal	2 pädagogische Fachkräfte + 3. Kraft (ab 01.08.2025 und bei mehr als 10 Kindern)* + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden	2 pädagogische Fachkräfte + 3. Kraft (ab 01.08.2025 und bei mehr als 10 Kindern)* + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 25 Wochenstunden	2 pädagogische Fachkräfte + 3. Kraft (ab 01.08.2025 und bei mehr als 10 Kindern)* + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 35 Wochenstunden
Verfügungszeit	7,5 Stunden	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • erhöhte Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • erhöhte Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder

*siehe § 11, Abs.2: ab dem 01.08.2025 muss in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.

8.2 Betreuung in der Kindergartengruppe (3 Jahre – Einschulung) und altersübergreifende Gruppe, wenn die Teilgruppe der Kindergartenkinder dort größte Teilgruppe ist**

	1 Kind	2-4 Kinder
Betreuungszeit	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche	
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenreduzierung gemäß § 8, Abs. 2 NKiTaG – siehe Erläuterungen unter 9.1 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 14 Kinder • höchstens 18 Kinder (*) • davon mindestens 2 und höchstens 4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe
Räumliche Ausstattung	•mindestens 2 qm Bodenfläche pro Kind	• mindestens 3 qm Bodenfläche pro Kind
Personal	2 pädagogische Fachkräfte 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden	2 pädagogische Fachkräfte 1 heilpädagogische Fachkraft während der gesamten Kernbetreuungszeit
Verfügungszeit	7,5 Stunden/Woche	Mindestens 16 Stunden/Woche (ggfs. 2 Stunden für Freistellung der Leitung)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Landesfinanzhilfe • Betriebskostenzuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe: pauschaler Betrag für die heilpädagogische Förderung des Integrationskindes in Höhe von 1536,72 €. 	<ul style="list-style-type: none"> •erhöhte Landesfinanzhilfe • Betriebskostenzuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Übernahme der pauschalierten Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft + Sachkostenpauschale in Zusammenhang mit der Betreuung des behinderten Kindes in Höhe von 450,00 € pro Integrationskind (**) ggfs. zusätzliche Förderpauschale der LBG 2

(*) In der Randzeit ist keine generelle Reduzierung der Gruppengröße vorgesehen. Allerdings ist der Grundsatz des § 8 Abs. 2 NKiTaG auch während der Randzeit zu beachten (siehe Punkt 9.1)

Einer integrativen altersübergreifenden Gruppe, in der Kindergartenkinder die größte Teilgruppe sind, dürfen nicht mehr als 3 Krippenkinder angehören. Gehört einer solchen Gruppe mehr als ein Kind mit Behinderung an, so müssen mindestens zwei dieser Kinder Kindergartenkinder sein.

(**) Bei den Integrationsgruppen in der Eingliederungshilfe wird pro Kind in der Gruppe eine Verwaltungspauschale in Höhe von 450,00 € an den Träger des Kindergartens gezahlt.

Besucht ein Kind mit Eingliederungshilfebedarf die Integrationsgruppe, so soll letztendlich eine Inklusion in die Gesellschaft stattfinden. Das bedingt, dass die heilpädagogische Fachkraft nicht nur das betroffene Kind besonders fördert, sondern auch für die Gruppe und für das pädagogische Fachpersonal einen Einblick in das Thema der Inklusion gibt. Das heißt, das ganze System Kindergarten soll von der Maßnahme profitieren, so dass es einen nachhaltigen Effekt gibt. Dafür sind gegebenenfalls zusätzliche Mittel notwendig (Beispiele: spezielles pädagogisches Spielzeug, Fachfortbildungen für das Team, Fahrtkosten für Therapeuten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, behinderungsbedingte Transportkosten für Kinder). Dafür stellt der Kostenträger der Eingliederungshilfe die Verwaltungspauschale zweckgebunden zur Verfügung. Die Verwaltungspauschale sollte separat im Haushalt des Trägers ausgewiesen werden und die Kita-Leitungen sollten in Absprache mit den heilpädagogischen Kräften einen Zugang zu diesen Mitteln erhalten.

8.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen:

In einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe ist die heilpädagogische Förderung sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig ist.:

- Bei einer Förderung eines Kindes mit Behinderung mit mindestens 10 Wochenstunden in der Kernzeit
- Bei einer Förderung von mehr als einem Kind mit Behinderung während der gesamten Kernzeit.

Personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG:		Zusätzlich notwendiges Personal in einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe:
Pädagogische Fachkräfte	Pädagogische Assistenzkräfte	Heilpädagogische Fachkraft
Staatlich anerkannte (r) Sozialpädagoge/-pädagogin	Sozialpädagogische Assistentinnen/sozialpädagogische Assistenten	Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin
Staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher		Staatlich anerkannte (r) Heilerziehungspfleger/-pflegerin
Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen, die auf die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen ausgerichtet sind, abgeschlossen haben + mindestens einjährige Berufserfahrung vorweisen	Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen, die auf die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen ausgerichtet sind, abgeschlossen haben, aber keine einjährige Berufserfahrung vorweisen können	Staatlich anerkannte (r) Sozialpädagoge/-pädagogin oder Kindheitspädagoge/-pädagogin oder staatlich anerkannte (r) Erzieher/in entweder mit abgeschlossener heilpädagogischer Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden gemäß Rahmenplan des MK Niedersachsen oder teilnehmend an einer solchen Qualifikationsmaßnahme und mindestens 3 Jahre lang hauptberuflich in der Betreuung von Menschen mit Behinderung tätig
Staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge/Heilpädagogin	Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger	
Staatlich anerkannte (r) Heilerziehungspfleger/-pflegerin	Sozialassistentinnen und Sozialassistenten Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz im Bestandsschutz (31.12.2014)	
Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen	Spielkreisgruppenleiter/innen im Bestandsschutz als Zweitkraft (31.07.2021)	

Das Landesjugendamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn pädagogische Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

8.4 Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe in Kindertagesstätten

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche hat die „Gemeinsame Kommission u18“ in der Sitzung am 6.7.2023 die Regelleistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe im Leistungsbereich Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden sowie die entsprechend angepassten Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (RVu18), beschlossen.

Die Vereinbarung betrifft Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (in altersgemischten Gruppen auch vor dem 3.Lj.), die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und die einen Integrationsplatz in einer integrativen Gruppe haben.

Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

Sachkostenpauschale: Die Sachkostenpauschale wird von 373 € auf 450 € angehoben (Festbetrag ohne vorgesehene Dynamisierung). Daraus zu finanzieren sind alle weiteren Kosten des Trägers und beauftragter Dritter einschließlich der nach Feststellung im Gesamtplan behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten.

Mittagessen: Der Kitaträger kann einen Mittagessensbeitrag von den Eltern erheben. In der Folge verzichtet der Leistungsträger auf die Erhebung des Kostenbeitrages von den Eltern und der Träger muss das Essen nicht aus der Sachkostenpauschale finanzieren. Diese Regelung kommt im Landkreis Lüneburg ab Sommer 2024 zum Tragen.

Verfügungszeit: Pro Integrationsgruppe sind gem. NKiTaG 16 Stunden Verfügungszeit vorgesehen. Der auf die heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte je Gruppe entfallende Anteil der Verfügungszeit wird nunmehr im Rahmen der Eingliederungshilfe im Umfang von bis zu 8,5 Wochenstunden vergütet. Die Festlegung des Umfangs der Verfügungszeit für die heilpädagogische/n Fachkraft/ Fachkräfte obliegt dabei dem Träger.

Vertretung: Die Vertretung der heilpädagogischen Fachkräfte in der Kernzeit und Verfügungszeit wird pauschal mit 33,23 Tagen je Kalenderjahr durch den Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Die Finanzierung erfolgt in Höhe eines Aufschlags von 13,21 % der Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft des jeweils abgerechneten Monats. Falls keine Schließzeiten im Kindergartenjahr erfolgen, wird der Aufschlag für 52,23 Tage gewährt und beträgt 20,76 %.

Einführung der Leistungsberechtigengruppe 2: Hierbei wird eine zusätzliche Förderpauschale über die personelle Ausstattung und Sachkostenpauschale der LBGR 1 hinaus gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Kernzeit der Gruppe:

- | | |
|---|------------------|
| • wöchentlich 25 Stunden: | mtl. 1.150 Euro, |
| • wöchentlich mehr als 25 und weniger als 40 Stunden: | mtl. 1.725 Euro |
| • wöchentlich 40 Stunden und mehr: | mtl. 2.300 Euro |

Diese zusätzliche Förderpauschale ist einzusetzen für:

- zusätzliche, geeignete Fachkräfte – dabei soll es sich nach Möglichkeit um pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG handeln oder um sonstige fachlich geeignete Kräfte, die den erhöhten Förderbedarf des Kindes erfüllen können
oder
- heilpädagogische Maßnahmen, die im Vorfeld mit dem Leistungsträger abgestimmt werden müssen.

Die Höhe der jeweiligen Pauschale ist festgeschrieben für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Dies ist von den Trägern bei der Planung der Maßnahmen und entsprechend der Entwicklung der tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

Der Personenkreis der Leistungsberechtigtengruppe 2 ist festgelegt auf folgende Behinderungsformen:

- Autismusspektrumsstörung (ICD-Code F84)
- Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen (ICD-Code F91.1)
- Geistige Behinderung in Form einer Intelligenzminderung (ICD-Code F70.1-F79.1) + zusätzliche deutliche Verhaltensstörung
- Kinder mit Schwerstmehrfachbehinderungen, insbesondere beim Vorliegen eines hohen Pflegebedarfs
- Blinde oder mehrfach sinnesbeeinträchtigte Kinder
und
- für die nach dem Ergebnis der Gesamtplanung eine **wesentliche Teilhabebeeinträchtigung sowie ein besonders erhöhter Förderbedarf** vorliegen oder zu erwarten sind, **die nicht durch die personelle Ausstattung für die LBGR 1 gedeckt werden können.**

Voraussetzung für die Bewilligung der zusätzlichen Förderpauschale ist eine entsprechende Diagnose durch Fachärzte/-ärztinnen und die Feststellung der wesentlichen Teilhabebeeinträchtigung und des besonders erhöhten Förderbedarfs im Rahmen der Gesamtplanung. Wenn aufgrund einer **ärztlichen** Verdachtsdiagnose und anhand vorliegender Unterlagen durch den Kostenträger im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt wird, dass eine weitergehende Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik erforderlich ist und diese eingeleitet wird, wird die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich bis zu sechs Monate die Vergütung der LBGR 2 zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um längstens bis zu weiteren sechs Monaten möglich.

9. Das Niedersächsische Recht der Tageseinrichtungen für Kinder und die Auswirkungen auf die Inklusion in Kindertagesstätten

9.1 Reduzierung der Gruppengröße

Integrative Gruppen mit einem Integrationskind

In einem Flächenlandkreis wie Lüneburg ist die integrative Betreuung eines Kindes mit Behinderung ein elementarer Bestandteil für die Teilhabe von Kindern mit Behinderung am Bildungssystem Kita – und oftmals die einzige Möglichkeit einer wohnortnahen Betreuung. Unzureichende Ressourcen könnten Einrichtungen davon abhalten, ein Kind mit Förderbedarf aufzunehmen, insbesondere, wenn die Behinderung schwerwiegend ist oder die Einrichtung erstmalig ein Kind mit Behinderung aufnimmt.

Einrichtungen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, stehen nach dem neuen NKiTaG und der DVO als zusätzliche Ressource zunächst eine heilpädagogische Fachkraft im Rahmen von mindestens 10 Wochenstunden zu.

Bzgl. der Gruppengröße ist gleichwohl als Rechtsnorm § 8, Abs. 2 NKiTaG anzuwenden:

„Der Träger einer Kindertagesstätte darf bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, (...), nur so viele Kinder aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. Dabei soll auch ein erhöhter Aufwand, der durch die Förderung von Kindern, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, und von Kindern mit sozialen

und individuellen Benachteiligungen entstehen kann (...) berücksichtigt werden. Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.“

Die notwendige Reduzierung der Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung wird demnach in die Verantwortung des jeweiligen Trägers der Einrichtung unter Berücksichtigung der Rechtsnorm des § 8 Abs. 2 NKiTaG gelegt. Eine Reduzierung der Gruppe ist demnach vorzunehmen. Bei der Beantragung der Betriebserlaubnis ist die Anzahl der Kinder gegenüber dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover fachlich zu begründen, wenn seitens des Trägers nur eine geringe Reduzierung der Gruppengröße vorgenommen wird.

Im Landkreis Lüneburg wird über diese Vorgabe hinaus folgende Regelung vereinbart: Stellt sich erst nach dem Abschluss des Verfahrens für die Platzvergabe zum kommenden Kita-Jahr oder nach der Aufnahme eines Kindes im Laufe des Kita-Jahres ein erhöhter Förderbedarf für ein Kind heraus, kann dieses zunächst bei gleichbleibender Gruppengröße in der Einrichtung aufgenommen werden bzw. verbleiben. Die Einrichtung verfügt zusätzlich über die heilpädagogische Förderung im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden. Spätestens zum nächsten Kita-Jahr wird die Größe der Gruppe auf der Grundlage des § 8 NKiTaG überprüft und durch den Träger entsprechend (auf 20 Kinder) reduziert. Bis dahin wird im Verlauf des Kita-Jahres ein ggfs. freiwerdender Platz nicht neu vergeben und nachbesetzt.

Der Landkreis Lüneburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe unterstützt die Träger insofern, als bei den Zuschüssen, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen und die gemäß dem Betreuungsumfang gezahlt werden, durch die Gruppenreduzierung aufgrund einer Integrationsmaßnahme kein Abzug stattfindet. Zudem wird bei Integrationsgruppen grundsätzlich von einer Kinderzahl von 25 ausgegangen und beim Betriebskostenzuschuss des Landkreises an die Träger entsprechend berücksichtigt.

Randzeiten in integrativen Gruppen

Für die Förderung von einem oder mehreren Kindern mit Behinderung in einer Randzeitgruppe sind keine gesetzlichen Regelungen getroffen worden. In der Randzeit ist insofern keine generelle Reduzierung der Gruppengröße vorgesehen. Allerdings ist dem Grundsatz in § 8 Abs. 2 NKiTaG auch während der Randzeit Rechnung zu tragen: Danach darf der Träger einer Kindertagesstätte bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, die in der DVO-NKiTaG festgelegt sind, nur so viele Kinder aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. Soll in eine Gruppe – auch während der Randzeit – ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.

9.2 Rechtsanspruch auf einen Integrationsplatz

Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung haben einen Anspruch auf einen Kita-Platz. Das Recht der Kinder mit Behinderung auf Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem ist hingegen nicht gesetzlich festgeschrieben. Vielmehr wurde der Rechtsanspruch auf den Besuch einer heilpädagogischen Gruppe beschränkt. In § 20 Abs. 2 ist formuliert, dass Kinder, die „infolge ihrer Behinderung“ der Förderung in einer heilpädagogischen Gruppe bedürfen, einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe haben. Somit beschränkt sich der Rechtsanspruch zunächst auf eine Förderung in einer Gruppe, die ausschließlich von Kindern mit Behinderungen besucht wird. Der Rechtsanspruch auf einen Integrationsplatz in einer Regeleinrichtung, in der Kinder mit Behinderung gemeinsam mit anderen Kindern betreut und gefördert werden, ist in die neue Gesetzgebung nicht aufgenommen worden. Dies gilt auch für Krippenkinder, deren Rechtsanspruch auf einen integrativen Betreuungsplatz

ebenfalls nicht festgeschrieben wurde und für die es darüber hinaus auch kein Gruppenangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe gibt.

Allerdings formuliert das Niedersächsische Kultusministerium im „Niedersächsischen Leitfa-
den für die kommunale Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung“ von Oktober 2023 auf
Seite 20 explizit das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit Behinderung:

*„Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz erste Alternative
SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der
Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der
Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach
SGB IX erhalten, so haben sie in Niedersachsen einen Anspruch auf Förderung in einem
heilpädagogischen Kindergarten. Diese Angebote sind Angebote der Eingliederungshilfe und
keine Angebote der Jugendhilfe.*

***Diese Kinder haben nach § 20 Abs. 2 NKiTaG zusätzlich auch einen Anspruch auf
einen Platz in einer integrativen Kindergartengruppe, welche ein Angebot der
Jugendhilfe ist. Es obliegt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, ob sie einen Platz
in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer integrativen Kindergartengruppe
geltend machen.***

*Die Plätze in heilpädagogischen Kindergärten der Eingliederungshilfe sind aufgrund
dieses Wunsch- und Wahlrechts insofern im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu
berücksichtigen.“*

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert für alle Kinder den uneingeschränkten Zugang
zum allgemeinen Bildungssystem. Kinder mit Behinderungen haben demnach das Recht auf
Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Dennoch besuchen in Niedersachsen noch immer fast
die Hälfte aller Kinder mit Behinderung eine heilpädagogische Einrichtung. In keinem
anderen Bundesland ist der Anteil so groß.

Im Landkreis Lüneburg besuchen noch immer 52 Kinder eine nicht-integrative
Sondereinrichtung obwohl das NKiTaG, in § 4 Abs. 7 formuliert hat, dass
„Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII
soll möglichst ortsnahe erfolgen“ soll.

Heilpädagogische Einrichtungen werden von Eltern oft deshalb gewählt, weil für ihr Kind kein
Integrationsplatz in der Einrichtung an ihrem Wohnort oder der näheren Umgebung angebo-
ten wird. Kindertagesstätten vor Ort verweisen Eltern an heilpädagogische Einrichtungen,
weil sie sich die Aufnahme von Kindern mit einer (schwereren) Behinderung nicht zutrauen
oder die erforderlichen Ressourcen nicht vorhalten. Je nach Wohnort wird das Kind dann
morgens mit dem Fahrdienst aus dem Landkreis in die Sondereinrichtung in der Hansestadt
Lüneburg gefahren, statt die Tageseinrichtung im vertrauten sozialen Umfeld mit den ande-
ren Kindern des Ortes zu besuchen. Die Eltern haben während der Kindergartenzeit auf-
grund der Entfernung oftmals nur wenig direkten Kontakt zu den pädagogischen Fachkräften
oder den anderen Familien. Zudem kann für Kinder mit traumatischen Erfahrungen oder Kin-
dern, denen der Bindungsaufbau schwerfällt, ein Fahrdienst eine hohe Belastung darstellen.

Heilpädagogische Gruppen im Landkreis Lüneburg:

In der Hansestadt Lüneburg sind zum neuen Kita-Jahr 2023 16 Plätze im Bereich der
heilpädagogischen Sondergruppen weggefallen. Standen bislang 54 Plätze für den Bereich
körperliche oder geistige Behinderung zur Verfügung, sind es nun nur noch 38 Plätze für den
gesamten Landkreis und die Hansestadt Lüneburg. Für Eltern, die für ihre Kinder diese Form
der Sonderbetreuung wünschen, stehen damit deutlich weniger Plätze zur Verfügung.
Gleiches gilt für Einrichtungen und Träger aus dem Landkreis, die bislang keine Kinder mit
einer (stärkeren) Beeinträchtigung aufnehmen wollten oder konnten.

Neben den mit diesem Konzept vereinbarten Vorgaben der wohnortnahen Betreuung und
Förderung werden diese Kinder auch aus diesem Grund zunehmend in die Landkreis-
Einrichtungen vor Ort aufzunehmen sein. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der

zukünftigen Kita-Bedarfsplanung der Träger in den Gemeinden und Samtgemeinden und des Landkreises wider.

Die Einrichtungen vor Ort müssen strukturell und konzeptionell in die Lage versetzt werden, Kinder mit unterschiedlichen Graden der Behinderung gut und angemessen fördern und betreuen zu können.

Folgen der Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe in Kindertagesstätten

Die neue Regel-Leistungsvereinbarung (siehe Punkt 8.4) kann einen Beitrag für die wohnortnahe Versorgung von Kindern mit Behinderung leisten. Insbesondere durch die Einführung der Leistungsberechtigten-Gruppe 2 und die hiermit verbundene Gewährung einer zusätzlichen Förderpauschale können Kitas in die Lage versetzt werden, auch Kinder mit einer schwereren Behinderung und einem hohen Förderaufwand zu betreuen.

Es bleibt abzuwarten, ob es in der Praxis tatsächlich zu einer ausreichenden Unterstützung und Entlastung durch zusätzliche Personalstunden oder heilpädagogische Maßnahmen kommt. Hierbei werden die konkrete Umsetzung und die Entwicklungen abzuwarten und zu bewerten sein (Reicht beispielsweise die jeweils gezahlte Pauschale aus, um die notwendige Förderung gewährleisten zu können? Kann angesichts des ohnehin herrschenden Fachkräftemangels zusätzliches Personal gewonnen werden? Ist mit einer Dynamisierung der Personalkosten zu rechnen?).

10 Hemmnisse

10.1 Bedarfsplanung und Gruppengröße

Aufgrund wachsender Einwohnerzahlen im Landkreis auch bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete in den Samt- und Einheitsgemeinden und eine höhere Geburtenrate hat sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich weiter erhöht. Verstärkt durch die Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertageseinrichtung für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden täglich hat insbesondere die Nachfrage nach Ganztagsplätzen zugenommen. Durch die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (§ 64 NSchG - Flexibilisierung des Schuleintritts) können Kindergartenplätze auf Wunsch der Eltern ein Jahr länger belegt werden. Diese Plätze fehlen dann für nachrückende Kinder. Die Träger müssen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch unter diesen Bedingungen gewährleisten.

Es hat sich bestätigt, dass diese wachsende Nachfrage unmittelbare Auswirkungen auch auf die Möglichkeiten und Ressourcen im Integrationsbereich der jeweiligen Gemeinde hat. Denn bei Einrichtung einer Integrationsmaßnahme besteht die Notwendigkeit, die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Gruppe zu reduzieren. Bei engen Platz-Kapazitäten und hoher Nachfrage wird seitens der Träger häufig die Notwendigkeit gesehen, die Gruppen schon weit vor Beginn des neuen Kita-Jahres voll zu belegen, um den lt. NKiTa-Gesetz bestehenden Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz für die Kinder der (Samt-) Gemeinde erfüllen zu können. Die ebenfalls gültige UN-Behindertenrechtskonvention wird außer Acht gelassen, solange Kinder mit festgestelltem Förderbedarf in Niedersachsen keinen Rechtsanspruch auf eine wohnortnahe Betreuung in einer Kindertagesstätte haben und durchsetzen können.

Erschwert wird die Situation durch die bestehende Unsicherheit über den tatsächlichen Bedarf an Integrationsplätzen im laufenden oder kommenden Kindergartenjahr. In der Regel steht die Anzahl der Kinder mit Integrationsstatus zum Zeitpunkt der Platzvergabe für das nächste Kindergartenjahr nicht fest. Beratung der Eltern, Diagnostik, Begutachtung und Kostenzusagen benötigen Zeit, der Prozess ist oftmals erst kurz vor dem Ende des jeweiligen Kindergartenjahres abgeschlossen. Vielfach treten Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen auch erst zutage, wenn das Kind schon als Regelkind in die Einrichtung aufgenommen wurde.

Ein Verweis der Familien auf freie Plätze in Einrichtungen in denen Integrationsgruppen vorgehalten werden, die jedoch außerhalb der eigenen Gemeinde liegen, widerspricht dem inklusiven Gedanken. Verhindert es doch allein aufgrund der Tatsache, dass eine (drohende) Behinderung vorliegt, die Möglichkeit für diese Kinder, eine Kindertageseinrichtung an ihrem Wohnort und innerhalb ihres sozialen Umfeldes zu besuchen. Dem Bedürfnis des Kindes und seiner Familie, dass das Kind mit Behinderung die individuell benötigte Förderung integriert in die vertrauten Alltagsbezüge erhält, kann so nicht Rechnung getragen werden.

10.2 Strukturqualität

Lt. der aktuellsten Studie der Bertelsmann-Stiftung fehlen in Deutschland rund 120.000 Erzieherinnen und Erzieher. Aktuellen Schätzungen einer [prognos-Studie](#) zufolge könnten in Deutschland bis zum Jahr 2030 rund 230.000 Erzieherinnen und Erzieher fehlen.

Auch im Landkreis Lüneburg ist es für die Träger und ihre Einrichtungen weiterhin schwer, qualifiziertes Personal für den Einsatz in den Kindertagesstätten zu finden. Dies gilt umso mehr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als heilpädagogische Fachkräfte mit der entsprechenden (Zusatz-) Qualifikation in Integrationsgruppen tätig sein müssen.

Es besteht die Gefahr, dass Integrationsgruppen oder Einzelintegrationsmaßnahmen trotz entsprechendem Anspruch eines Kindes nicht eingerichtet oder weitergeführt werden können, da das notwendige Fachpersonal fehlt.

Der Mangel an Fachkräften in allen Bereichen der Kindertagesstätten kann zu einer Überlastung des verbliebenen Personals führen. Auch die Qualität der pädagogischen Arbeit leidet unter fehlenden und/oder ständig wechselnden Bezugspersonen. Alle Kinder, aber insbesondere Kinder mit Behinderung und deren Eltern, sind auf verlässliche Bindung, Kontinuität in der Betreuung und sichere Strukturen angewiesen, um den Gruppenalltag in der Kindertageseinrichtung positiv zu erleben und für sich zu gestalten. Diese Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind nur unter erschwerten Bedingungen möglich, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen aufgrund von Überlastung das Arbeitsfeld nach kurzer Tätigkeit verlassen, vermehrt krank werden und ausfallen oder verstärkt auf Teilzeitbeschäftigung ausweichen. Zunehmend können Stellen nicht, nur verzögert oder unter Inkaufnahme von Qualitätseinbußen besetzt werden. Schließlich kann der Fachkräftemangel den in diesem Konzept beschriebenen Prozess der Professionalisierung und Kompetenzentwicklung im Sinne einer inklusiven Pädagogik entgegenstehen und diesen erschweren.

11. Ausblick

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2009 verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen. Kindertagesstätten als Teil dieses bundesdeutschen Bildungssystems sehen sich seitdem der Anforderung gegenüber, alle Kinder in einer frühkindlichen Einrichtung gemeinsam zu betreuen und zu fördern. Die Umsetzung dieser Ziele stellt sich in der täglichen Praxis für alle Beteiligten als anspruchsvoll dar und die hierfür zur Verfügung stehenden rechtlichen, räumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen stehen häufig noch im Widerspruch zu diesen Ansprüchen.

Anspruch und Realität

Inklusive Pädagogik und die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten erfordern ein hohes Maß an materiellen Ressourcen, Flexibilität und fachlicher Kompetenz. Und nach wie vor stellt sich für eine Einrichtung häufig die Frage, ob

sie unter den vorliegenden (Rahmen-) Bedingungen ein Kind mit einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung aufnehmen und angemessen betreuen und fördern kann.

Die im vorliegenden Konzept formulierten Ziele sind daher nicht überall zeitnah und in gleichem Umfang zu erreichen, sondern brauchen Zeit und schrittweise Veränderungen. Jede Einrichtung und jeder Träger muss die hier beschriebenen Prozesse, Herausforderungen und Entwicklungsschritte an die spezifischen Gegebenheiten der eigenen Einrichtung anpassen und sich im eigenen Tempo entwickeln können. Inklusion ist als langfristiges Ziel im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu verankern und daher kein abzuschließender Prozess.

„Inklusion bedeutet, sich auf den Weg zu machen, das Bestmögliche für alle Menschen, die in der Kindertageseinrichtung zusammenkommen, zu erreichen. Sie bedarf eines ständigen Reflexionsprozesses, immer wieder neuer Ideen, kreativer Lösungen, individueller Anpassungen.“ (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration o.J., S. 62).

Der Grundgedanke der Inklusion ist weiter gefasst und zielt darauf ab, die Einteilung von Kindern in „behindert“ oder „nicht behindert“ zu überwinden. Bei einem inklusiven Bildungssystem geht es darum, die gesamte Vielfalt von Kindern anzuerkennen, als Bereicherung wahrzunehmen und Respekt vor den individuellen Unterschieden zu entwickeln. Unabhängig von individuellen Voraussetzungen wird es so jedem Kind ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Kindern gemeinsam und wohnortnah eine Kindertagesstätte besuchen zu können.

„Eine inklusive Bildungseinrichtung erkennt diese Vielfalt also bewusst an, öffnet Türen für alle Kinder des Einzugsgebietes und passt sich so an ihre individuellen Voraussetzungen an, dass die bestmögliche pädagogische Unterstützung für alle gewährleistet ist.“

Aus: Entwicklung inklusiver Bildungssysteme in Kita und Schule von Michael Lichtblau

Aufgaben und Überzeugung

Für alle Verantwortlichen dieses Prozesses im Landkreis Lüneburg bleibt die Aufgabe bestehen, die Gegebenheiten vor Ort und die Regelungen und Qualität des Regionalen Konzeptes im Sinne eines Ist-Soll-Vergleiches kontinuierlich zu überprüfen, zu modifizieren und auf den aktuellen pädagogischen und rechtlichen Stand zu bringen. Und somit die Ziele dieses Konzeptes im Sinne einer inklusiven Pädagogik in seinen Kindertagesstätten weiterhin im bestehenden rechtlichen Rahmen mit gezielten Maßnahmen weiter zu entwickeln und voranzubringen.

Inklusion und Integration wird als gesellschaftlicher Prozess gesehen. Dort, wo die notwendigen Rahmenbedingungen entstehen, gilt es, diese zu festigen und qualitativ auszubauen, um so die Teilhabe des einzelnen Kindes zu sichern. Einrichtungen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen (noch) nicht vorhalten und/oder die noch keine Erfahrung mit Integration haben, gilt es, zu ermutigen, den Weg der Integration und Inklusion zu beschreiten und diese als Ziel festzuschreiben.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Entwicklung, die Bereitschaft aller, die notwendigen Veränderungen mitzutragen und schließlich die größtmögliche Unterstützung bei der konkreten Umsetzung des Prozesses bleiben unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion. Denn:

*„Inklusion ist kein Zugeständnis, kein Entgegenkommen der Gesellschaft für eine Minderheit. Inklusion ist ein Menschenrecht, das an keine Bedingungen zu knüpfen ist. In Bezug auf Bildung und Erziehung ist Inklusion inzwischen bundesrepublikanische Gesetzesgrundlage. D.h., der gesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag verlangt nicht die **Möglichkeiten gemeinsamer Sozialisation, sondern ist ein INKLUSIONSGEBOT**“*

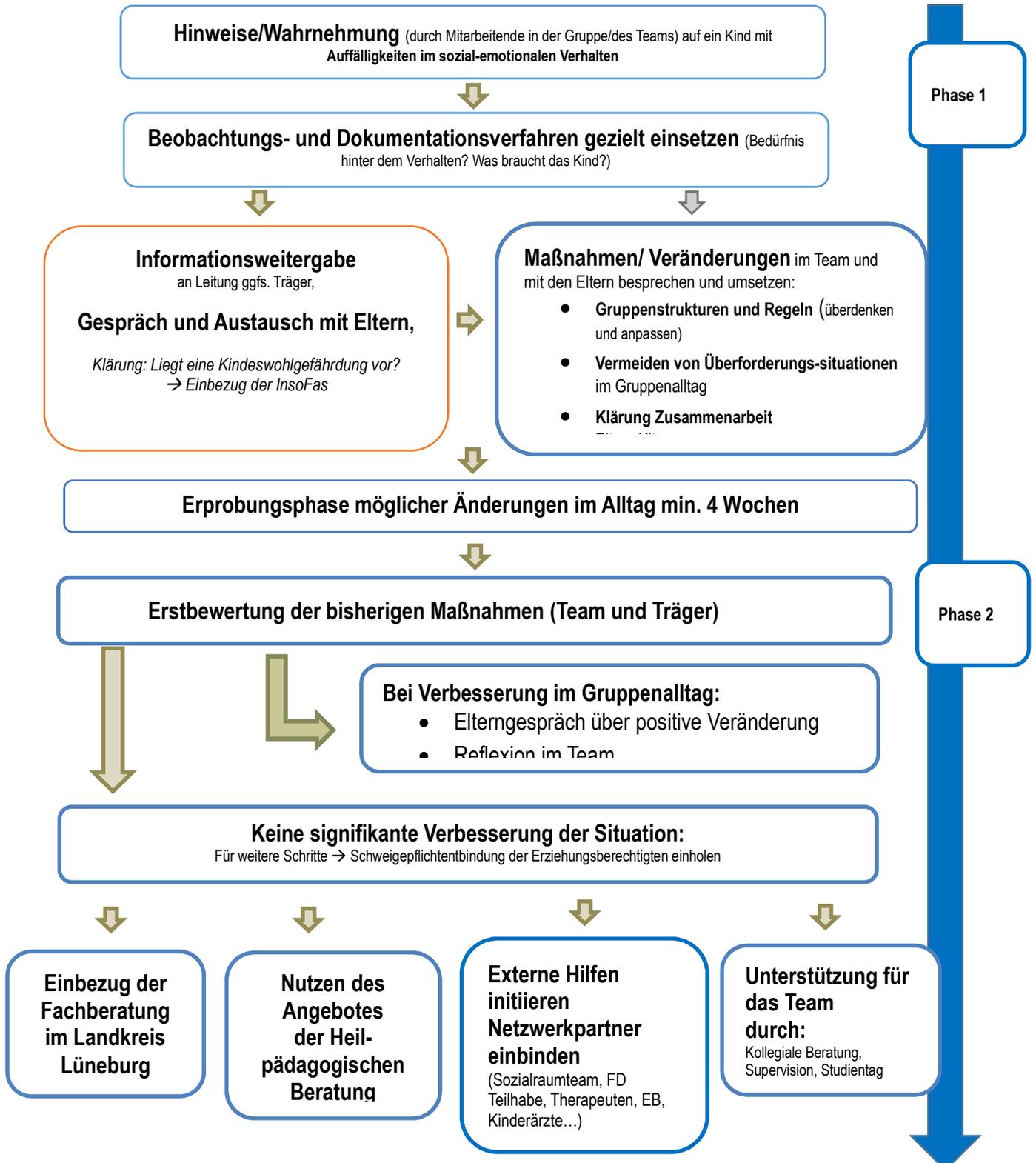
Prof. Dr. Maria Kron/Universität Siegen

12. Anhang:

Empfehlungen zum Umgang – Kinder mit herausforderndem Verhalten in der Krippe oder Kita

WICHTIG:

- Dokumentation aller Gespräche und Entscheidungen im Prozess (dient als Nachweis)
- Laufende Information an die Eltern des betroffenen Kindes



Bewertung der bisherigen Maßnahmen
 (Team, Leitung, ggfs. Träger, Eltern)
Bei anhaltendem Bedarf: Einleitung von weitergehenden Maßnahmen
 Leitfragen: Was brauchen Eltern und Kind?
 Was brauchen die Einrichtung und das Team?

Phase 3

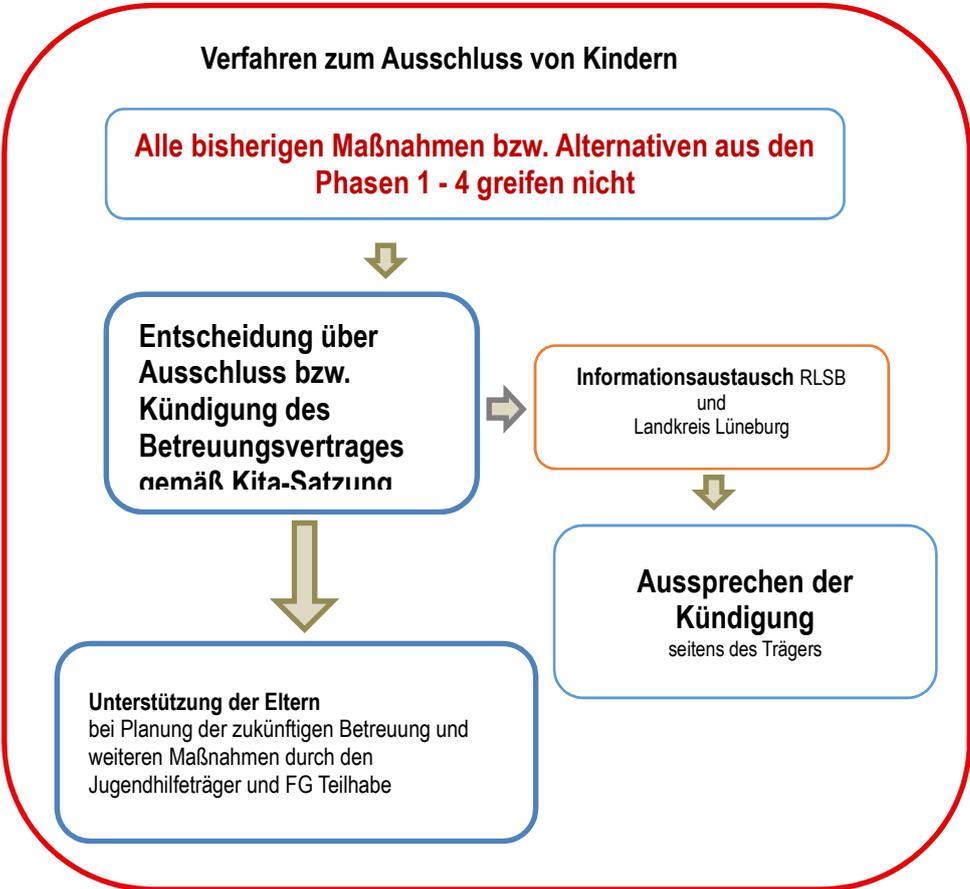
Mögliche Maßnahmen der Kita:
 → Anpassung Personaleinsatz und -umfang
 → Anpassung Qualifizierung des Personals
 → Gruppenwechsel bzw. Reduzierung der Gruppengröße

Mögliche Maßnahmen der Eltern:
 → Diagnostik
 → Antrag EGH
 → Nutzen therapeutischer und beratender Angebote

Runder Tisch unter Einbeziehung der Netzwerkpartner (Fachberatung, FG Teilhabe, heilpädagogische Beratung):
Bewertung der bisherigen Maßnahmen
Ausloten alternativer Möglichkeiten (Kita-Wechsel, Maßnahmen der Eingliederungshilfe, Reduzierung der Betreuungszeit für das Kind, sonstige Maßnahmen des Trägers)

Phase 4

Abschließende Bewertung durch alle Beteiligten
 (ggf. unter Einbezug der Aufsichtsbehörde und des Jugendhilfeträgers)
 Bewertung der Informationen, Entscheidung über nächste Schritte



Maßnahmen bzw. Alternativen greifen, Situation verbessert sich nachhaltig

→ Weiterführung
 → regelmäßige Überprüfung und Anpassung
 → fortlaufende Unterstützung des Teams und der Eltern
 → Übergangsgestaltung



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Leitfaden zum Umgang bei unvorhergesehener, kurzfristiger Abwesenheit der Heilpädagogischen Fachkraft (max. drei Wochen) in Integrationsgruppen

Dieser Leitfaden hat das Ziel, den Trägern und Einrichtungen von Kitas und Krippen im Landkreis Lüneburg eine Handlungsrichtlinie bei einer unvorhergesehenen, kurzfristigen Abwesenheit der Heilpädagogischen Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII wird zunächst nur erteilt, wenn in einer Integrationsgruppe die heilpädagogische Förderung nach den Regelungen der DVO-NKiTaG sichergestellt ist. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass in einer Integrationsgruppe mit mindestens zwei Kindern mit Behinderung eine Heilpädagogische Fachkraft während der Kernzeit zusätzlich zur personellen Mindestausstattung regelmäßig tätig ist. Diese Voraussetzung gilt auch für planbare Vertretungssituationen wie Urlaub oder Fortbildungstage. Für diese Zeiten ist dementsprechend seitens des Trägers eine angemessene Vertretungsregelung zu schaffen und es sind im Vorfeld Maßnahmen zu treffen, wie diese absehbaren Abwesenheitszeiten mit einer Heilpädagogischen Fachkraft besetzt werden können.

Bei einem unvorhergesehenen und/oder kurzfristigen Ausfall der Heilpädagogischen Fachkraft ist die Vertretung durch eine andere Heilpädagogische Fachkraft jedoch nicht immer in der dann zur Verfügung stehenden Zeit zu gewährleisten. In diesen Fällen ist die Gruppensituation individuell zu bewerten, um eine der Situation angemessene Vertretungsregelung zu schaffen. Ausgegangen wird von einem Zeitraum von max. 3 Wochen. Handlungsführender Gedanke ist dabei das Verständnis von inklusiver Bildung und Betreuung, welche als Aufgabe für das gesamte Team einer Einrichtung verstanden wird. Heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderung erfolgt demnach nicht isoliert, sondern stets im sozialen Zusammenhang des Kindes und in Kontakt und Lernsituationen mit anderen Kindern. Diese Aufgabe wird von allen pädagogischen Fachkräften der Einrichtung – unabhängig von Qualifikation und Stellenprofil - wahrgenommen. Der alleinige Ausschluss der Kinder mit Behinderung von der Betreuung stellt keine Option dar, da dies dem gesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Folgende Vertretungsregelungen sind möglich:

Die Integrationsgruppe läuft max. drei Wochen ohne Heilpädagogische Fachkraft weiter,

- indem eine dritte pädagogische Fachkraft/Assistenzkraft während der Kernzeit mit in der Gruppe eingesetzt wird
- indem eine Heilpädagogische Fachkraft in Ausbildung die ausgebildete Heilpädagogische Fachkraft vertritt

Ergänzung: Unter den in § 17, Abs. 2 DVO-NKiTaG genannten Voraussetzungen kann eine pädagogische Fachkraft in Ausbildung als vollwertige Heilpädagogische Fachkraft in der Gruppe eingesetzt werden. Andernfalls ist eine Ausnahme über das internetgestützte Verfahren kita.web zu beantragen.

- Die Betreuung in einer Ganztags-Integrationsgruppe kann durch eine Heilpädagogische Teilzeitkraft abgedeckt werden. Die Kinder werden dennoch weiter ganztags betreut, sofern dies für die in der Gruppe eingesetzten pädagogischen Fachkräfte leistbar bzw. vertretbar ist. Dies ist im Einzelfall zu bewerten und abzuwägen.

Folgende Kriterien sind im Vertretungsfall zu prüfen und zu dokumentieren:

- Die persönlichen Daten der Kinder mit Behinderung sind allen Fachkräften bekannt, wichtige Informationen und Daten sind schriftlich dokumentiert und zugänglich
- Die Fachkräfte und die Eltern der Kinder mit Behinderung sind einander bekannt und vertraut
- Im Vorfeld hat eine Information und Kommunikation mit den Eltern stattgefunden. Die Situation wird transparent dargestellt, Möglichkeiten und Erwartungen werden geklärt und auch Grenzen benannt. Die Eltern treffen die Entscheidung, ob ihr Kind unter den gegebenen Voraussetzungen betreut werden soll.
- Die Fachkräfte sind über aktuelle Förderpläne, Arzt- und Therapieberichte informiert und können weitere notwendige Informationen über das Kind jederzeit über die Dokumentation einsehen
- Die Fachkräfte sind über Krankheiten, Allergien und ggfs. Medikamentenverordnungen informiert. Eine ärztliche Anordnung zur Medikamentenabgabe liegt vor
- Bei spezifischen Krankheiten (z.B. Diabetes) ist zu Beginn der Vertretungszeit eine ausreichende Anzahl an pädagogischen Mitarbeitenden entsprechend fachlich geschult
- Die Fachkräfte sind über die anzuwendenden Hilfsmittel informiert. Eine schriftliche Anleitung liegt vor und kann jederzeit eingesehen werden
- Therapeutische Termine sind allen Fachkräften bekannt, die Kontaktdaten der Therapeuten sind verfügbar
- Die getroffene Entscheidung und die entsprechenden Rahmenbedingungen sind dokumentiert (siehe Vorlage Dokumentation)

Folgende Maßnahmen sind bei Abwesenheit der heilpädagogischen Fachkraft nicht möglich:

- Individuelle heilpädagogische Förderangebote (Einzelsituationen)
- Das Verfassen von Berichten und Förderplänen und das Festlegen von Förderzielen
- „Runde Tische“ (unter Einbezug von z.B. Therapeuten, Eltern, Sozialraumteam, Fachgebiet Teilhabe, Fachberatung, Träger)

Hält die Abwesenheit der heilpädagogischen Fachkraft **länger als 3 Wochen an** und kann ein adäquater Ersatz nicht gefunden werden, ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung durch den Träger der Einrichtung zu informieren. Das Regionale Landesamt hört den Träger hierzu an und berät zur Beseitigung des Mangels. Ziel der Beratung ist die Aufrechterhaltung des Betriebs der Gruppe und das Wohl und die Teilhabe für alle dort betreuten Kinder.

Das Landesjugendamt kann den genannten Mangel unter bestimmten Umständen dulden. Hierzu bedarf es dann einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesjugendamt. Das Landesjugendamt kann nachträgliche Auflagen zur Betriebserlaubnis prüfen und festlegen, wie der Ausfall der heilpädagogischen Fachkraft in der Gruppe kompensiert werden kann.

Die folgenden weiteren Akteure sind in diesem Fall ebenfalls zu informieren:

- Träger der Eingliederungshilfe
- Fachberatung für Kindertagesstätten

Rechtliche Grundlagen

a. Übergeordnete Gesetze

UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurde durch die Bundesregierung im März 2009 ratifiziert. Mit der Ratifizierung sind Veränderungen in den Strukturen der Bildungslandschaft gefordert, um Aussonderung zu beenden und Bildungsgerechtigkeit herzustellen.

In **Artikel 1** heißt es: *„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“*

Gemäß **Artikel 7** treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Grundfreiheiten und Menschenrechte sowie das Recht auf Bildung genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 24 schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung fest sowie ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen.

Am 28. Juni 2016 verabschiedete das Bundeskabinett die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0. Hiermit soll die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene weiter vorangetrieben werden. Inklusion soll als in allen Lebensbereichen zu berücksichtigendes Prinzip Einzug halten.

UN-Kinderrechtskonvention

Durch die UN-Kinderrechtskonvention ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies gilt in besonderer Weise für Kinder mit Behinderungen.

Artikel 23 erläutert die Rechte von Kindern mit Behinderungen und erkennt das Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe, aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Unterstützung an. Die gewährte Unterstützung soll dem behinderten Kind eine möglichst vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung seiner kulturellen und geistigen Entwicklung möglich machen

b. Bundesgesetze

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 des Grundgesetzes formuliert die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Gemäß **Artikel 3 Satz 1** sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und entsprechend **Satz 3** darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Sozialgesetzbuch

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Im Dezember 2008 wurde das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ verabschiedet. Aufgrund dessen besteht für

Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr seit dem 01.01.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe oder Tagespflege.

Gemäß § 2, Abs. 1, SGB IX sind Menschen behindert, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Der neue Behinderungsbegriff begreift eine funktionale Beeinträchtigung also nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person, sondern betrachtet sie im Zusammenspiel mit Umfeldfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen.

In § 4, Abs. 3 SGB IX ist festgelegt, dass Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können.

Gemäß § 99 SGB IX erhalten Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn sie aufgrund einer Behinderungen wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ebenso können Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Gemäß §§ 79 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

Bundesteilhabegesetz

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird auf die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonventionen eingegangen. Ebenso rechtlich fixiert werden die damit verbundenen gesellschaftlichen Anforderungen der Menschen mit Behinderung nach mehr Teilhabe und Selbstbestimmung.

Ziel des BTHG ist es, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herauszulösen und als Teil 2 im Neunten Buch des SGB zu überführen. Teil 2 des SGB IX regelt das seit dem 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilferecht unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ (Eingliederungshilferecht). Mit dem reformierten Eingliederungshilferecht wird das SGB IX zu einem Leistungsgesetz. Ein

besonderer Schwerpunkt liegt auf der Personenzentrierung, nachdem schon mit Beginn des Jahres 2018 umfangreiche und detaillierte Regelungen zum Gesamtplanverfahren in Kraft getreten sind. Damit wurden die bisherigen Vorschriften zum Gesamtplan erweitert und präzisiert. Dies stellt auch neue Anforderungen an die Bedarfsermittlung und -feststellung. Die Position und Beteiligung des Leistungsberechtigten wird in den Regelungen des Gesamtplanverfahrens gestärkt, die trägerübergreifende Zusammenarbeit soll optimiert werden. Seit 2018 reicht ein einziger Antrag aus, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Dabei wird zusammen mit dem Betroffenen geschaut, welche Leistungen er benötigt. Es müssen nicht mehr Leistungen verschiedener Träger einzeln beantragt werden, sondern ein "leistender Träger" koordiniert alle Maßnahmen.

Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

In einer ersten Reformstufe soll das SGB VIII inklusiv ausgestaltet werden. Dazu wird der Inklusionsgedanke sowohl allgemein als auch bei einzelnen Aufgaben im SGB VIII verankert. In § 1 SGB VIII, in dem der Gesetzgeber seine programmatischen Zielvorstellungen für das SGB VIII niedergelegt hat, wird dieser allgemeine Grundsatz integriert. Dadurch wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um die Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt. Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Verwirklichung dieses Ziels soll die Kinder- und Jugendhilfe jungen Menschen ermöglichen entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Dieses Ziel gilt für alle jungen Menschen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung.

Der Gesetzgeber definiert in der Gesetzesbegründung Teilhabe als Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen.

Bislang war im SGB VIII formuliert, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz führt in § 22 a Abs. 4 ohne Einschränkungen aus, dass Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Nach Dafürhalten des Gesetzgebers muss dies sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. 4

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Tageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson, Jugendamt und anderen Rehabilitationsträgern bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

13.3 Gesetze in Niedersachsen

In Niedersachsen wurden in folgenden Bestimmungen die rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung verbindlich festgelegt:

Niedersächsisches Gesetz zur Neugestaltung des Nds. Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege vom 07.07.2021

Über die allgemeinen Vorschriften hinaus zielt der Bildungs- und Erziehungsauftrag auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder. Kinder mit Behinderung sollen gemäß § 4, Abs. 7 nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte betreut werden.

DVO - NKiTaG: Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 27.08.2021

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder: Beschreibung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Erfüllung des Rechts auf Teilhabe am normalen Leben mit Hilfe heilpädagogischer Arbeit und als Möglichkeit, die Verschiedenheit von Menschen als Lebens Tatsache zu erfahren. Die Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren greifen diesen Grundsatz auf. Jedem Kind wird seine unantastbare Würde zugesprochen und sein Recht, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Kultur, Lebenswirklichkeit, Alter und Entwicklungsstand in seiner Individualität ernst genommen und wertgeschätzt zu werden. Schließlich werden individuelle Unterschiede als eine Chance dargestellt, voneinander und miteinander zu lernen.